

Sitzungsbericht

Nr. 117	Ausgegeben in Bonn am 23. Dezember 1953	1953
---------	---	------

117. Sitzung
des Bundesrates

in Bonn am 18. Dezember 1953 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Erster Vizepräsident Ministerpräsident
Dr. Gebhard Müller
Vierter Vizepräsident Ministerpräsident
Dr. Ehard (zeitweise)

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister der Finanzen
und Wiederaufbau.

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Dr. Gebhard Müller, Ministerpräsident
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:
Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Stein, Staatssekretär

Berlin:
Dr. Haas, Senator für Finanzen und für Bundesangelegenheiten

Bremen:
Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Helmken, Senator für Außenhandel
Dr. Nolting — Hauff, Senator für Finanzen
Wolters, Senator für Wirtschaft

Hamburg:
Engelhard, Stellv. Präsident des Senats und
Zweiter Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter des
Senats der Freien und Hansestadt Hamburg
bei der Bundesregierung
Dr. Ziegeler, Senator

Hessen:
Zinnkann, stellv. Ministerpräsident
und Staatsminister d. Innern
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Flecken, Minister d. Finanzen
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz
Dr. Meyers, Innenminister

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und
Sozialminister
Dr. Nowack, Minister der Finanzen und
Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
Dr. Dr. Pagel, Innen- und Kultusminister
Dr. Schaefer, Finanz- und Justizminister

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen 454 C
Zur Tagesordnung 455 A

Wahl eines Schriftführers des Bundesrates . 455 A

Beschlußfassung: Zum Schriftführer
wird Senator Dr. Weber (Hamburg) ge-
wählt 455 B

Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme
von Zinsen für Ausgleichsforderungen durch
die Deutsche Bundespost und die Deutsche
Bundesbahn (BR-Drucks. Nr. 493/53) . . . 455 B

Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz), Bericht-
ersteller 455 B

Beschlußfassung: Der Gesetzent-
wurf soll gem. Art. 76 Abs. 1 GG beim
Deutschen Bundestag eingebracht und die
Bundesregierung gebeten werden, die
Vorlage gem. Art. 76 Abs. 3 GG dem
Deutschen Bundestag zuzuleiten 455 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Zolltarifs (BR-Drucks. Nr. 519/53) 455 C

Beschlußfassung: Keinen Antrag
gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 455 C

Entwurf einer Verordnung über den Lohn-
steuer-Jahresausgleich (BR-Drucks. Nr. 499/
53) 455 D

Beschlußfassung: Zustimmung gem.
Art. 80 Abs. 2 GG 455 D

Entwurf einer Verordnung über die Aner-
kennung der besonderen Förderungswürdig-
keit des Verwendungszwecks des Erlöses der
5 1/2%igen Deutschen Kommunalanleihe von
1953 Ausgabe II — Schiffsbautranche — der
Deutschen Kommunalbank, Düsseldorf, in

(A)

(C)

(B)

(D)

- (A) Höhe von 60 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 506/53) 455 D
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 455 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer Ent-
 schließung 456 B
 Entwurf einer Verordnung über die Aner-
 kennung der besonderen Förderungswürdig-
 keit des Verwendungszwecks des Erlöses der
 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von
 1953 der Bank für Vertriebene und Geschä-
 digte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesell-
 schaft, Bad Godesberg in Höhe von
 200 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr.
 510/53) 456 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 456 C
 Entwurf einer Verwaltungsanordnung der
 Bundesregierung über die Anerkennung des
 Erwerbs der 5%igen Inhaberschuldver-
 schreibungen von 1953 der Bank für Ver-
 triebene und Geschädigte (Lastenausgleichs-
 bank) Aktiengesellschaft, Bad Godesberg, in
 Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark als
 steuerbegünstigter Kapitalansammlungsver-
 trag (BR-Drucks. Nr. 509/53) 456 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 108 Abs. 6 GG 456 C
 Entwurf einer Verordnung über die Verlän-
 gerung über die Gültigkeitsdauer der Ver-
 ordnung über die Mitwirkung des Bundes
 bei der Verwaltung der Einkommensteuer
 und der Körperschaftsteuer vom 12. August
 1952 (BR-Drucks. Nr. 513/53) 456 D
 Dr. Frank (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 456 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß
 die angenommene Änderung Berücksich-
 tigung findet 456 D
 Verordnungsentwürfe über die Anerken-
 nung der besonderen Förderungswürdigkeit
 des Verwendungszwecks des Erlöses der
 5 1/2%igen
- a) Kommunalschuldverschreibungen —
 Ausgabe 14b — der Rheinischen Giro-
 zentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, in
 Höhe von 15 000 000 Deutsche Mark;
 b) Kommunalobligationen (Serie 8) der
 Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-
 Bremen, Bremen, in Höhe von 10 000 000
 Deutsche Mark;
 c) Kommunalobligationen — Reihe 9 — der
 Pfälzischen Hypothekenbank, Ludwigshafen,
 in Höhe von 10 000 000 Deutsche
 Mark;
 d) Kommunalschuldverschreibungen —
 Ausgabe 15 — der Rheinischen Girozen-
 trale und Provinzialbank, Düsseldorf, in
 Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark;
 e) Hypothekendarlehen (Serie 18) der
 Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bre-
 men, Bremen, in Höhe von 5 000 000
 Deutsche Mark;
- f) Kommunalschuldverschreibungen — (C)
 Reihe 33 — der Landesbank für Westfa-
 len (Girozentrale), Münster, in Höhe von
 25 000 000 Deutsche Mark;
 g) Kommunalschuldverschreibungen —
 Reihe 1 — der Landesbank und Girozen-
 trale, Kaiserslautern, in Höhe von
 5 000 000 Deutsche Mark;
 h) Landesbodenbriefe — Gruppe X, Reihe 2
 der Bayerischen Landesbodenkreditan-
 stalt, München, in Höhe von 17 000 000
 Deutsche Mark;
 i) Kommunalschuldverschreibungen, —
 Reihe I—III, der Bayerischen Gemeinde-
 bank (Girozentrale), München, in Höhe
 von 29 600 000 Deutsche Mark;
 k) Kommunalschuldverschreibungen —
 Serie 2 — der Hessischen Landesbank —
 Girozentrale —, Frankfurt/Main, in Höhe
 von 5 000 000 Deutsche Mark;
 l) Hypothekendarlehen — Reihe VI —
 des Bremenschen ritterschaftlichen Kre-
 ditvereins, Stade, in Höhe von 500 000
 Deutsche Mark. 457 A—C
 Dr. Ringelmann (Bayern) . 457 C/D, 458 A/B, C
 Engelhard (Hamburg) 457 D
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 457 D, 458 B
 Schäffer, Bundesminister der Finanzen 458 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 458 C
 Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 458 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer
 Entschließung 458 D
 Entwurf eines Gesetzes über die Feststel-
 lung des Bundeshaushaltsplans für das
 Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954)
 (BR-Drucks. Nr. 500/53) 458 D (D)
 Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Ge-
 setzes über die Feststellung des Bundes-
 haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954
 (BR-Drucks. Nr. 505/53) 459 A
 Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruch-
 nahme eines Teils der Einkommensteuer
 und der Körperschaftsteuer durch den Bund
 im Rechnungsjahr 1954 (BR-Drucks. Nr.
 503/53) 459 A
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 459 A, 473 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) 469 A
 Schäffer, Bundesminister der Finanzen 462 C
 Dr. Zimmer, (Rheinland-Pfalz) 466 B, 467 A, 473 D
 Dr. Haas (Berlin) 469 B, 474 C
 Wolters (Bremen) 469 C
 Engelhard (Hamburg) 471 D
 Dr. Frank (Baden-Württemberg) 473 B
 Ahrens (Niedersachsen) 473 C
 Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
 ministerium der Finanzen 474 A
 Beschlußfassung: Annahme von Än-
 derungen sowie Bemerkungen und Emp-
 fehlungen, im übrigen keine Einwendun-
 gen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bun-
 desrat ist der Ansicht, daß das Gesetz über
 die Inanspruchnahme eines Teils der Ein-
 kommensteuer und der Körperschaftsteuer
 seiner Zustimmung bedarf 475 B—C
 Annahme einer Entschließung zur Frage der
 Zahlung von Weihnachtsspenden 475 C, 492 A
 Arnold (Nordrhein-Westfalen) 475 C, 477 C
 Dr. Ehard (Bayern) 476 A, 477 B

- (A) Dr. Frank (Baden-Württemberg) . . . 476 B
 Dr. Troeger (Hessen) . . . 476 B, 477 B
 Engelhard (Hamburg) . . . 476 C
 Dr. Danckwerts (Niedersachsen) 476 C, 477 A/B
 Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
 ministerium der Finanzen . . . 476 D
 Dr. Dr. Pagel (Schleswig-Holstein) . . . 476 D
 Dr. Haas (Berlin) . . . 477 A
 Beschlußfassung: Annahme einer
 Entschließung . . . 478 A
**Festsetzung eines Schlüssels für die Vertei-
 lung von Zuwanderern aus der sowjetischen
 Besatzungszone, die in Uelzen, Giessen und
 Berlin die Notaufnahme erhalten (BR-
 Drucks. Nr. 497/53)** . . . 478 A
 Dr. Haas (Berlin) . . . 478 A
 Beschlußfassung: Der gemäß § 17
 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung
 des Gesetzes über die Notaufnahme von
 Deutschen in das Bundesgebiet vom 11.
 Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 381) und
 gem. Beschluß des Bundesrates in der 98.
 Sitzung vom 19. Dezember 1952 festge-
 setzte und bis 31. Dezember 1953 be-
 fristete Schlüssel wird bis zum 31. Januar
 1954 verlängert. . . . 479 A
**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Ver-
 längerung der Verordnung über die vorläu-
 fige Unterbringung von Flüchtlingen aus
 der sowjetisch besetzten Zone und dem so-
 wjetisch besetzten Sektor von Berlin (BR-
 Drucks. Nr. 515/53)** . . . 478 A
 Dr. Haas (Berlin) . . . 478 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 119 GG nach Maßgabe einer Ände-
 rung . . . 479 A
 (B) **Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung
 von Straffreiheit (BR-Drucks. Nr. 508/53)** . 479 A
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter . . . 479 A
 Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundes-
 ministerium der Justiz . . . 480 D
 Becher (Rheinland-Pfalz) . . . 483 B
 Beschlußfassung: Der Entwurf wird
 abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht,
 daß der Entwurf seiner Zustimmung be-
 darf . . . 484 A
**Entwurf eines Gesetzes über weitere Maß-
 nahmen auf dem Gebiet des Hypotheken-
 und Schiffsbankrechts sowie über Ausnah-
 men von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Ge-
 setzbuches (BR-Drucks. Nr. 496/53)** . . . 484 A
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter . . . 484 B
 Beschlußfassung: Annahme von Än-
 derungen, im übrigen keine Einwendun-
 gen gem. Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
 rat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
 Zustimmung bedarf. . . . 485 C
**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt
 der Bundesrepublik Deutschland zu der
 Konvention vom 9. Dezember 1948 über die
 Verhütung und Bestrafung des Völkermor-
 des (BR-Drucks. Nr. 495/53)** . . . 485 C
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter . . . 485 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendun-
 gen gem. Art. 76 Abs. 2 GG . . . 486 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfah-
 ren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-
 V-Nr. 15/53)** . . . 486 A
 Beschlußfassung: Von einer Äuße-
 rung und einem Beitritt wird abgesehen 486 A
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
 Ergänzung der Handwerksordnung (BR-
 Drucks. Nr. 511/53)** . . . 486 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78
 GG . . . 486 B
**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung
 des Gesetzes über die einstweilige Außer-
 kraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes
 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-
 schaften (BR-Drucks. Nr. 516/53)** . . . 486 B
 Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . 486 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem.
 Art. 77 Abs. 2 GG . . . 486 D
**Entwurf einer Ersten Durchführungsver-
 ordnung zum Gesetz über die Ergänzung
 von Vorschriften des Umstellungsrechts und
 über die Ausstattung der Berliner Altban-
 ken mit Ausgleichsforderungen (Umstel-
 lungsergänzungsgesetz (BR-Drucks. Nr.
 491/53)** . . . 487 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 55
 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes 487 A
**Entwurf eines Gesetzes über das Meistbe-
 günstigungsabkommen vom 31. Oktober
 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
 land und der Republik El Salvador (BR-
 Drucks. Nr. 518/53)** . . . 487 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem.
 Art. 77 Abs. 2 GG . . . 487 A
**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt
 der Bundesrepublik Deutschland zum inter-
 nationalen Schiffssicherheitsvertrag London
 1948 (BR-Drucks. Nr. 520/53)** . . . 487 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78
 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß
 das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. . 487 C
**Voranschlag der Deutschen Bundespost für
 das Rechnungsjahr 1953 (BR-Drucks. Nr.
 504/53)** . . . 487 C
 Beschlußfassung: Der Bundesrat
 nimmt von dem Voranschlag der Deut-
 schen Bundespost für das Rechnungsjahr
 1953 Kenntnis . . . 487 D
**Entwurf eines Gesetzes über den Handels-
 vertrag vom 18. April 1953 zwischen der
 Bundesrepublik Deutschland und der Repu-
 blik Uruguay (BR-Drucks. Nr. 517/53)** . 487 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag gem.
 Art. 77 Abs. 2 GG . . . 487 D
 a) **Übereinkommen zwischen der Bundesre-
 publik Deutschland und der Schweiz
 über den Grenzübertritt von Personen
 im kleinen Grenzverkehr vom 25. 1. 1952.**
 b) **Deutsch-Luxemburgisches Abkommen
 über den kleinen Grenzverkehr vom 25.
 1. 1953 mit dem Zusatzprotokoll vom
 4. November 1953,** . . . 487 D

- (A) c) **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den kleinen Grenzverkehr** (BR-Drucks. Nr. 502/53 a-c) 488 A
 Beschlußfassung: Zu a)–c): Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 2 GG 488 A
 Entwürfe einer
 a) **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein**, 488 A
 b) **Sechsten Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes** (BR-Drucks. Nr. 490/53 a und b) 488 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG nach Maßgabe einer Änderung 488 A
 Entwurf einer **Verordnung über Senfkleie und Senfschalen** (BR-Drucks. Nr. 183/53) . 488 B
 Dr. Kant (Hessen) 488 B, 488 D
 Beschlußfassung: Die Zustimmung zur Verordnung wird abgelehnt . . . 489 A
 Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Honig** (BR-Drucks. Nr. 472/53) 488 B
 Dr. Kant (Hessen) 488 B
 Beschlußfassung: Die Zustimmung zur Verordnung wird abgelehnt . . . 489 A
 Entwurf einer **Verordnung über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften** (BR-Drucks. Nr. 408/53) 489 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 489 A, 490 B
 Farny (Baden-Württemberg) 490 B
 Dr. Weber (Hamburg) 490 C
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . 490 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG. Als Sitz der Bundesprüfstelle wird Bonn vorgeschlagen . . 491 B
 Entwurf einer **Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken** (BR-Drucks. Nr. 507/53) 491 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 491 B
 Entwurf eines **Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 514/53) . 491 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 491 C
 Entwurf eines **Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201)** (BR-Drucks. Nr. 512/53) 491 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 491 C
Wahl des Sekretärs des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Kulturausschusses 491 D
- Beschlußfassung: Zum Sekretär des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Kulturausschusses wird Herr Oberregierungsrat Müller bestellt . . . 491 D
 (C)
Benennung eines Nachfolgers für Senator a. D. Professor Dr. Schiller (Hamburg) als Stellvertreter im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost 491 D
 Beschlußfassung: Als Nachfolger wird Senator Ernst Plate (Hamburg) benannt 491 A
 Nächste Sitzung
- Die Sitzung wird um 10.13 Uhr durch den Ersten Vizepräsidenten, Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller, eröffnet.
- Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Meine Herren! Ich eröffne die 117. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 116. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen gegen diesen Bericht werden, soweit ich sehe, nicht erhoben. Der Sitzungsbericht gilt damit als genehmigt.
- Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates gebe ich folgendes bekannt: Nach der Mitteilung des Senats von Berlin, Senator für Bundesangelegenheiten, vom 9. Dezember 1953 sind zu ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates bestellt: Herr Regierender Bürgermeister Dr. Dr. Walther Schreiber, Herr Bürgermeister Dr. Walter Conrad, Herr Senator für Finanzen und für Bundesangelegenheiten Dr. Friedrich Haas, Herr Senator für Wirtschaft und Ernährung Prof. Dr. Wilhelm Eich.
- Nach der Mitteilung der Freien und Hansestadt Hamburg, Vertretung bei der Bundesregierung, vom 10. Dezember 1953, hat der Senat der Freien Hansestadt Hamburg folgende Senatoren zu ordentlichen Bundesratsmitgliedern ernannt: Herrn Präsidenten des Senats und Ersten Bürgermeister Dr. Kurt Sieveking, Herrn Stellvertretenden Präsidenten des Senats und Zweiten Bürgermeister Edgar Engelhard, Herrn Senator und Bevollmächtigten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Renatus Weber. Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates sind ernannt: Herr Senator Dr. Hans-Harder Biermann-Ratjen, Herr Senator Johannes Büll, Herr Senator Dr. Wilhelm Ziegeler, Herr Senator Dipl.-Ing. Paul Wilken, Herr Senator Ernst Plate, Herr Senator Erwin Jacobi, Herr Senator Dr. Carl-Gisbert Schultze-Schlutius, Herr Senator Ernst Breidenbach, Herr Senator Ewald Samsche.
- Nach der Mitteilung des Freistaates Bayern, Bevollmächtigter beim Bund, vom 14. Dezember 1953 hat der Bayerische Ministerrat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1953 beschlossen, an Stelle des aus dem Kabinett ausgeschiedenen Staatssekretärs Prof. Dr. Oberländer Herrn Staatssekretär Walter Stein als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates zu bestellen.
- Ich darf die Herren hiermit als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Bundesrates herzlich begrüßen und Ihnen für die künftige Arbeit in diesem Hause die besten Wünsche übermitteln.
- Weiter darf ich folgendes mitteilen: Bei der Bekanntgabe der vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder und ihrer Stellvertreter in der 116. Sitzung am 27. Novem-
- (D)

(A) ber 1953 fehlte bisher das von Hamburg zu benennende Mitglied sowie der Stellvertreter. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat nunmehr gemäß § 15 Abs. 5 und 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates als Mitglied Herrn Senator Dr. Weber und als Stellvertreter Herrn Bürgermeister Engelhard benannt. Hiervon gebe ich Kenntnis.

Wir kommen nun zur Behandlung der eigentlichen Tagesordnung. Als Punkt 35 wird nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt:

Benennung eines Nachfolgers für Senator a. D. Professor Dr. Schiller (Hamburg) als Stellvertreter im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (BR-Drucks. Nr. 525/53).

Meine Herren, ich möchte weiterhin vorschlagen, da vor allem der Herr Bundesfinanzminister infolge Verhandlungen, die er mit Herren des Bundesrates führt, noch abgehalten ist, zunächst die Punkte zu erledigen, bei denen die Anwesenheit des Herrn Bundesfinanzministers nicht erforderlich ist. Sind Sie damit einverstanden? — Ich darf das feststellen.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl eines Schriftführers des Bundesrates.

Für den ausgeschiedenen Schriftführer Herrn Senator Dr. Klein, Berlin, dem ich namens des Bundesrates für seine Tätigkeit den herzlichsten Dank aussprechen darf, schlage ich Ihnen als Schriftführer Herrn Senator Dr. Rhenatus Weber, Hamburg, vor. Ich darf diejenigen Vertreter der Länder, die dem Vorschlag zustimmen wollen, bitten, die Hand zu erheben. — Der Vorschlag ist bei Stimmhaltung von Hamburg einstimmig angenommen.

(B)

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Zinsen für Ausgleichsforderungen durch die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn (BR-Drucks. Nr. 493/53)

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Schuldner der den Postsparkassenämtern der Bank deutscher Länder zustehenden Ausgleichsforderungen waren ursprünglich das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder der französischen Zone. Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes hat der Bund die Anteile der Länder der französischen Zone an diesen Ausgleichsforderungen übernommen. Auch der Zinsendienst ist vom 1. Juli 1949 ab auf den Bund übergegangen, so daß die Länder der französischen Zone nur noch für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 30. Juni 1949 Zinsen zu zahlen haben. Während aber das Vereinigte Wirtschaftsgebiet von der im Art. 10 § 26 der Verfügung Nr. 73 des Commandant en chef français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 160 enthaltenen Ermächtigung, die Eisenbahn- und Postverwaltungen zur Übernahme eines angemessenen Teils der Ausgleichsforderungen zu verpflichten, in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 Gebrauch gemacht hat, ist für die Länder der französischen Zone bisher

keine entsprechende Regelung ergangen. Durch den Initiativgesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz soll diesem Mangel abgeholfen werden. Die in dem Entwurf vorgesehene Beteiligung der Eisenbahn- und Postverwaltungen an den Ausgleichslasten entspricht den für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet getroffenen gesetzlichen Regelungen.

Finanzausschuß, Wirtschaftsausschuß und Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, den Initiativgesetzentwurf beim Bundestag über die Bundesregierung gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG einzubringen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Wünscht jemand das Wort? — Anträge sind auch nicht gestellt. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Zinsen für Ausgleichsforderungen durch die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und die Bundesregierung zu bitten, die Vorlage gemäß Art. 76 Abs. 3 GG dem Deutschen Bundestag zuzuleiten

(C)

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (BR-Drucks. Nr. 519/53)

Hier kann von einer Berichterstattung wohl abgesehen werden. — Anträge sind nicht gestellt. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1953 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

(D)

Dann rufe ich auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (BR-Drucks. Nr. 499/53).

Auch hier dürfte sich eine Berichterstattung erübrigen. — Anträge sind ebenfalls nicht gestellt. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 1/2%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 Ausgabe II — Schiffsbautranche — der Deutschen Kommunalbank, Düsseldorf, in Höhe von 60 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 506/53).

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den Ihnen vorliegenden Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung soll die besondere Förderungswürdigkeit der 5 1/2%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 — Schiffsbautranche — der Deutschen Kommunalbank in Düsseldorf in Höhe von 60 000 000 DM anerkannt werden. Der Kapitalver-

(A) kehrsausschuß hat die Förderungswürdigkeit anerkannt. Die sonstigen Voraussetzungen für diese Anerkennung sind ebenfalls erfüllt. Der Erlös der Anleihe ist für die Finanzierung des Schiffbaues bestimmt. Etwa 90% dieses Erlöses dienen zur Finanzierung des Neubauprogramms der Bundesregierung für die deutsche Seeschifffahrt, während der Rest von 10% für die Finanzierung von Seeschiffsneubauten außerhalb dieses Programms verwendet werden soll.

Ich darf die dringende Notwendigkeit des Ausbaues der Schifffahrt als bekannt voraussetzen und deshalb von einer Begründung im einzelnen absehen. Im Hinblick auf den außerordentlich scharfen internationalen Wettbewerb an den Frachtmärkten muß der deutsche Schiffbau jede nur mögliche Förderung erfahren.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates empfehle ich daher, dem Entwurf der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Im Anschluß hieran möchte ich noch folgendes vortragen: Der Kapitalverkehrsausschuß hat sich in seiner 13. Sitzung vom 12. November 1953 bereits mit der Aufstockung der Anleihe um weitere 40 Mio DM, die zu 90% zur Finanzierung des Neubauprogramms der Bundesregierung und zu 10% zur Finanzierung von Seeschiffsneubauten außerhalb dieses Programms bestimmt sein sollten, befaßt und die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit empfohlen.

Der Wirtschaftsausschuß beschloß in seiner Sitzung vom 10. Dezember daraufhin, dem Bundesrat zu empfehlen, die Bundesregierung zu ersuchen, unverzüglich eine weitere Verwaltungsanordnung über einen zweiten Teilbetrag der 5½%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 — Schiffbau-
(B) tranche — in Höhe von 40 Mio DM zu erlassen.

Schleswig-Holstein unterstützt mit Rücksicht auf sein besonderes Interesse am Schiffbau und an der Werftbeschäftigung diesen Antrag, für weitere 40 Mio DM der Schiffbau — Kommunal-Anleihe die besondere Förderungswürdigkeit anzuerkennen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Wir werden zunächst über die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene und vom Herrn Berichterstatter vortragene EntschlieÙung auf BR-Drucks. Nr. 506/1/53 abzustimmen haben. Ich bitte die Vertreter derjenigen Länder, die dieser EntschlieÙung zustimmen wollen, ein Handzeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit.

Gegen die Verordnung selber werden keine Einwendungen erhoben. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 Ausgabe II — Schiffsbautranche — der Deutschen Kommunalbank, Düsseldorf, in Höhe von 60 000 000 Deutsche Mark gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat die soeben angenommene EntschlieÙung gefaßt.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Bank für Vertriebene und Geschä-

digte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft, Bad Godesberg, in Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark (BR-Drucks. Nr. 510/53). (C)

Anträge sind ebenfalls nicht gestellt. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft, Bad Godesberg, in Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 509/53).

Auch hier erübrigt sich wohl eine Berichterstattung. — Anträge sind nicht gestellt. Ich darf daher auch hier feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf dieser Verordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 12. August 1952 (BR-Drucks. Nr. 513/53) (D)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In § 3 der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommen- und der Körperschaftsteuer vom 12. August 1952 ist bestimmt, daß die Verordnung am 31. Dezember 1953 außer Kraft tritt. Der Entwurf auf BR-Drucks. Nr. 513/53 sieht vor, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Der Finanzausschuß hält es jedoch schon im Hinblick auf die zu erwartende Finanz- und Steuerreform nicht für zweckmäßig, die Geltungsdauer der Verordnung auf unbegrenzte Zeit zu verlängern. Seiner Auffassung, daß der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung zunächst bis zum 31. Dezember 1954 verschoben werden sollte, ist in den Beratungen des Finanzausschusses der Herr Bundesminister der Finanzen beigetreten. Unter dieser Voraussetzung sind die Änderungsanträge zu den übrigen Vorschriften der Verordnung, die einige Länder etwa einzubringen beabsichtigten, zurückgestellt worden. Demgemäß darf ich Ihnen namens des Finanzausschusses empfehlen, dem Verordnungsentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß § 3 Satz 2 der Verordnung vom 12. August 1952 folgende Fassung erhält: „Sie tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft.“

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Wird gegen diese Änderung Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung berücksichtigt wird.

(A) Darf ich nun vorschlagen, noch Punkt 34 der Tagesordnung zu behandeln, damit die Angelegenheiten des Bundesfinanzministeriums erledigt sind?

— Ich rufe daher auf:

- a) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Kommunalschuldverschreibungen** — Ausgabe 14b — **der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank**, Düsseldorf in Höhe von 15.000 000 Deutsche Mark;
- b) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Kommunalobligationen** (Serie 8) **der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen**, Bremen, in Höhe von 10.000 000 Deutsche Mark;
- c) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Kommunalobligationen** — Reihe 9 — **der Pfälzischen Hypothekenbank**, Ludwigshafen, in Höhe von 10.000 000 Deutsche Mark;
- d) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Kommunalschuldverschreibungen** — Ausgabe 15 — **der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank**, Düsseldorf, in Höhe von 25.000 000 Deutsche Mark;
- e) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Hypothekendarlehen** (Serie 18) **der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen**, Bremen, in Höhe von 5.000 000 Deutsche Mark;
- f) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Kommunalschuldverschreibungen** — Reihe 33 — **der Landesbank für Westfalen** (Girozentrale), Münster, in Höhe von 25.000 000 Deutsche Mark;
- g) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Kommunalschuldverschreibungen** — Reihe 1 — **der Landesbank und Girozentrale, Kaiserslautern**, in Höhe von 5.000 000 Deutsche Mark;
- h) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Landesbodenbriefe** — Gruppe X, Reihe 2 — **der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt**, München, in Höhe von 17.000 000 Deutsche Mark;
- i) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Kommunalschuldverschreibungen**, Reihe I—III, **der Bayerischen Gemeindebank** (Girozentrale), München, in Höhe von 29.600 000 Deutsche Mark;

k) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Kommunalschuldverschreibungen** — Serie 2 — **der Hessischen Landesbank** — Girozentrale —, Frankfurt/Main, in Höhe von 5.000 000 Deutsche Mark;

l) Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen **Hypothekendarlehen** — Reihe VI — **des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins**, Stade, in Höhe von 500.000 Deutsche Mark.

Kann von einer Berichterstattung abgesehen werden?

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Wenn auch eine Berichterstattung hierzu nicht nötig ist, so handelt es sich doch um die weitere Frage, wie es mit denjenigen Vorlagen steht, über die der Kapitalverkehrsausschuß noch nicht hat beschließen können. Ich habe für diesen letzten Punkt noch nicht alle Mitteilungen der Finanzminister erhalten. Es ist aber anzunehmen, daß die Finanzminister mit diesen Vorlagen einverstanden sind. Es war nicht mehr möglich, im Finanzausschuß des Bundesrates diese Anträge zu behandeln.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wollen Sie vorschlagen, daß der Bundesrat im voraus zustimmt? Da hätte ich an sich rechtliche Bedenken.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich würde vorschlagen, daß diesen Anträgen zugestimmt wird, unter der Voraussetzung natürlich, daß der Kapitalverkehrsausschuß diese Anleihen als förderungswürdig anerkennt. Es handelt sich um die Frage, ob die Festsetzung des Termins vom 23. September 1953 aufrechterhalten werden soll oder nicht. Hier scheint die Mehrheit der Finanzminister auf dem Standpunkt zu stehen, daß diese Begrenzung nicht mehr zu gelten hätte.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich kann aber kaum einen Beschluß herbeiführen, einer nicht auf der Tagesordnung stehenden Verordnung, deren Wortlaut nicht vorliegt, im voraus zuzustimmen, weil das geschäftsordnungsmäßig unmöglich ist. Aber wenn der Bundesrat anderer Meinung sein sollte, muß ich abstimmen lassen.

ENGELHARD (Hamburg): Die Freie und Hansestadt Hamburg wird dem Verordnungsentwurf nur zustimmen, wenn in der Sitzung jetzt mitgeteilt wird, daß die nach § 3a Ziff. 4 EStG erforderliche Erklärung des Kapitalverkehrsausschusses vorliegt.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann würde ich doch vorschlagen, die Sache in der Zwischenzeit evtl. noch zu klären, damit wir diesen Punkt am Ende der Sitzung behandeln können.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Der Kapitalverkehrsausschuß tagt erst heute nachmittag. Wir stehen vor der formellen und sachlichen Frage, ob wir der Klausel, die Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann vorgetragen hat, zustimmen können. Das müssen wir entscheiden.

(A) Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Den Vorlagen unter Punkt 34 der Tagesordnung hat doch der Kapitalverkehrsausschuß zugestimmt.

(Zustimmung.)

Die können also behandelt werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Sie konnten nur nicht im Finanzausschuß behandelt werden, weil keine Zeit mehr gewesen ist.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Hier sind an sich alle Voraussetzungen gegeben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Auch die Mehrheit der Finanzminister hat dem Büro bereits die Zustimmung mitgeteilt.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann habe ich keine Bedenken, daß wir dem Punkt 34 der Tagesordnung zustimmen. Darf ich das feststellen? — Es erfolgt kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den **Verordnungsentwürfen über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der unter Punkt 34 aufgeführten 5½%igen Schuldverschreibungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich möchte noch die Frage stellen, wie es mit den anderen Anleihen sein soll, die vom Kapitalverkehrsausschuß befürwortet sind, aber noch nicht für diese Sitzung vorgelegt werden konnten? Soll hier eine Pauschalermächtigung gegeben oder soll die Sache zurückgestellt werden?

(B) Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Eine Pauschalermächtigung, ohne daß die Angelegenheit auf der Tagesordnung steht und ohne daß uns der Verordnungsentwurf der Bundesregierung vorliegt, halte ich nicht für möglich.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Könnte es nicht in der Form gemacht werden, daß der Bundesrat die Bundesregierung veranlaßt, diese Entwürfe vorzulegen, damit wenigstens eine Beschlußfassung stattfinden kann? Soeben ist der Herr Bundesfinanzminister erschienen. Es handelt sich hier, wenn ich wiederholen darf, um die Frage, ob der Sperrzeitpunkt vom 23. September 1953 für die Anleihen, die als förderungswürdig erklärt werden sollen, vom Bundesfinanzministerium aufrechterhalten wird. Das Bundesfinanzministerium ist nämlich dafür, daß von dieser Sperrfrist nunmehr für die bereits vorliegenden und vom Kapitalverkehrsausschuß befürworteten Anträge abgesehen wird.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Ich weiß nicht, ob ich Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann richtig verstanden habe. Ein Sperrzeitpunkt vom 23. September ist überhaupt nicht festgesetzt, sondern die Dinge liegen so: Der Kapitalverkehrsausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Emissionen, die ohne dringenden Bedarf, rein als **Vorratsmissionen**, eingereicht werden, nicht genehmigt werden sollen. Es liegt die Annahme natürlich nahe, daß es sich hier um Vorratsemissionen handelt, wenn nach dem Zeitpunkt, in dem bekannt wurde, daß Steuerfreiheit nicht mehr gewährt werden soll, Emissionen in großer Masse kommen. Die Frage ist von Fall zu Fall im Kapitalverkehrsausschuß zu entscheiden.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Nach der Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers brau-

chen wir, glaube ich, keine Bedenken mehr zu haben; denn er hat ja selbst gesagt, daß Übereinstimmung mit der Auffassung des Kapitalverkehrsausschusses darin besteht, Anträge, die Vorratsaktionen zu sein scheinen, abzulehnen. Wenn also der Kapitalverkehrsausschuß in seiner heutigen Sitzung noch Anträge genehmigt, dann könnten wir, weil wir ja sonst die ganze Sache inhibierten, diesen **Anträgen des Kapitalverkehrsausschusses im voraus zustimmen.** Die Verantwortung dafür liegt dann beim Kapitalverkehrsausschuß.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ohne Rücksicht darauf, wie man sich sachlich zu diesem Antrag stellt, ob man ihn bejaht oder verneint, ihn befürwortet oder nicht, würde ich ein solches **Verfahren** unter staatsrechtlichen Gesichtspunkten für zum mindesten äußerst **bedenklich**, wenn nicht überhaupt für rechtswidrig halten. Der Bundesrat kann unmöglich im voraus einer Verordnung zustimmen, die er in seinem Wortlaut gar nicht kennt. Es ist hier eine formelle Beschlußfassung notwendig. Ich möchte vor der Einführung eines solchen Verfahrens dringend warnen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Um die Debatte zum Abschluß zu bringen, glaube ich, folgenden Antrag stellen zu sollen:

Der Bundesrat wolle beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, die Anträge, denen der Kapitalverkehrsausschuß bisher zugestimmt hat oder in seiner heutigen Sitzung noch zustimmen wird, dem Bundesrat vorzulegen.

Dann wird das Beschlußrecht des Bundesrats nach keiner Richtung tangiert werden.

(D) **Dr. NOWACK** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, es gibt in der gegenwärtigen Situation keinen anderen Weg als den, der auch bei dem Entwurf der Verordnung über die besondere Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks der Schiffbauanleihe beschritten worden ist, daß wir nämlich in einer Entschließung die Bundesregierung ersuchen, die Beschlüsse, die heute nachmittag vom Kapitalverkehrsausschuß noch gefaßt werden sollten, ebenfalls in Form einer entsprechenden Verordnung vorzulegen. Es ist fraglich, ob die Bundesregierung einem solchen Ersuchen stattgibt; aber darüber hinaus gibt es keine gesetzliche Möglichkeit.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Beide Vorschläge dürften in der Sache im wesentlichen auf das gleiche hinauskommen. Wir könnten beide annehmen. Ich würde vorschlagen, entsprechend unserem Verfahren von vorhin den **Antrag** anzunehmen, den Herr Kollege **Dr. Nowack** gestellt hat, nämlich die **Bundesregierung zu ersuchen, die Anträge, denen der Kapitalverkehrsausschuß bisher zugestimmt hat oder in seiner heutigen Sitzung zustimmen wird, in Form entsprechender Verordnungen dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorzulegen.** Erhebt sich gegen diesen Antrag Widerspruch? — Wenn das nicht der Fall ist, darf ich feststellen, daß er **angenommen** ist.

Nun darf ich auf die Punkte 2, 3 und 4 zurückkommen und sie miteinander verbinden:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rech-

(A) **nungsjahr 1954** (Haushaltsgesetz 1954) (BR-Drucks. Nr. 500/53);

Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954 (BR-Drucks. Nr. 505/53);

Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954 (BR-Drucks. Nr. 503/53).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Troeger. Ich darf Sie bitten, den Bericht zu erstatten.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Drei Vorlagen sind zu behandeln, nämlich der Bundeshaushalt für 1954, eine jetzt schon dazu gemachte Ergänzungsvorlage und das die Länder am meisten interessierende Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und der Körperschaftsteuer. Bei der zweiten und dritten Vorlage liegt Ihnen eine Begründung vor. Zum Bundesetat gibt es keine Begründung.

Während aber im Bundestag der Herr Bundesfinanzminister den Etat selbst einbringt, ist das im Bundesrat nicht möglich. Die Einbringung des Bundesetats durch den Herrn Bundesfinanzminister in diesem hohen Haus würde voraussetzen, daß es möglich wäre, darüber zweimal zu verhandeln. Die Drei-Wochen-Frist schließt das aus.

Deshalb muß ich als Berichtersteller auf die Begründungen zurückgreifen, die an anderer Stelle gegeben worden sind, in erster Linie durch den Herrn Bundesfinanzminister selbst, sei es im Finanzausschuß des Bundesrates, sei es in der Sitzung von 3 zuständigen Ausschüssen des Bundestages am 4. Dezember 1953, worüber ein ausführliches Protokoll vorliegt. Wir haben aber noch anderes amtliches Material, insbesondere eine **Darstellung über aktuelle Fragen des Bundeshaushalts in den Finanzpolitischen Mitteilungen** des Bundesfinanzministeriums vom 4. Dezember 1953 und schließlich — auch als amtlich zu bezeichnen — die **Monatsberichte der Bank deutscher Länder**.

(B) Meine Herren, lassen Sie mich mit den letzteren beginnen, weil nämlich von dort her vielfach die Kritik ihren Ausgangspunkt nimmt, die an der öffentlichen Finanzgebarung im allgemeinen und in gewissem Sinne wohl auch an der Lage des Bundes geübt wird. Im **Monatsbericht November 1953 der Bank deutscher Länder** lesen Sie auf Seite 10:

Die Kasseneinnahmen des Bundes waren im Oktober wieder höher als die Ausgaben, wenn auch der Überschuß von rund 505 Mio DM im September auf rund 285 Mio DM im Oktober zurückging. Entscheidend hierfür war, daß die Kassenausgaben mit 1,55 Milliarden DM noch niedriger waren als im September... Der Grund für diesen Tiefstand der Ausgaben liegt hauptsächlich in der ungewöhnlich niedrigen Beanspruchung von Besatzungskostengeldern.

Auf Seite 12 dieses Berichts finden Sie folgende Ausführungen:

Der Etat war von der Voraussetzung ausgegangen, daß der EVG-Vertrag am 1. November in Kraft treten würde und für Besatzungszwecke dann nur noch 400 Mio DM

im Monat, aber dazu gleichzeitig 550 Mio DM für die Zwecke der EVG, also für Verteidigungszwecke insgesamt 950 Mio DM zu leisten sein würden. Statt dessen bleibt es nun auf Grund einer Vereinbarung mit den Besatzungsmächten bis zum Ende des Rechnungsjahres (31. März 1954) bei der bisherigen Besatzungskostenregelung, d. h. einem monatlichen Besatzungskostenbeitrag von 600 Mio DM, es sei denn, daß der EVG-Vertrag bis dahin noch in Kraft tritt. Gegenüber dem Voranschlag kann die Bundesrepublik also zunächst 350 Mio DM im Monat einsparen, was, sofern bis zum Ende des Rechnungsjahres keine Änderung eintritt, eine Gesamtersparnis von 1,75 Milliarden DM bedeuten würde. Zum Vergleich sei erwähnt, daß nach dem diesjährigen Haushaltsplan Ausgaben in Höhe von etwa 1,66 Milliarden DM durch Kreditaufnahme am offenen Markt (also abgesehen von der Aushändigung von Schuldverschreibungen an die Rentenversicherungen, die Arbeitslosenversicherung und das ERP-Sondervermögen) zu decken sein würden.

Das ist also die **Beurteilung der Finanzlage des Bundes im November durch die Bank deutscher Länder**. Wenn Sie fragen, was hinter diesen Zahlen steckt, so müssen Sie in den Oktoberbericht hineinschauen. Dort ist auf Seite 10/11 mit größerer Deutlichkeit gesagt, was es mit den ersparten Besatzungskosten auf sich hat:

Hier handelt es sich zunächst freilich nur um vorläufige Ersparnisse, da sich die Alliierten vorbehalten, die z. Zt. nicht in Anspruch genommenen Etatmittel abzurufen, sobald sie im Rahmen ihrer Stationierungskosten einen entsprechenden DM-Bedarf haben. Sicher wird das spätestens nach dem Inkrafttreten des Verteidigungsvertrages der Fall sein, da der deutsche Beitrag zu den Stationierungskosten der alliierten Truppen in der Bundesrepublik dann zunächst auf 400 Mio DM pro Monat (gegen jetzt 600 Mio DM) herabgesetzt werden soll. Die Reserve, die die Alliierten für diesen Fall in Gestalt von **nicht ausgenutzten Etatmitteln für Besatzungszwecke** besitzen, dürfte gegenwärtig

— also Oktober 1953 —

mindestens 1,75 Milliarden DM betragen. In dieser Höhe ruht also auf den Kassennitteln des Bundes gewissermaßen eine **alliierte Hypothek**.

Wenn die Hypothek per Oktober 1953 1,75 Milliarden betragen hat, so wächst sie jetzt also wegen des Nichtinkrafttretens des EVG-Vertrages um monatlich 350 Mio an. Es ist eine Frage der politischen Prophetie, ob man dafür noch drei Monate bis Ende des Rechnungsjahres oder vielleicht noch eine längere Zeit ansetzt. Jedenfalls wird hier ein **Milliardenbetrag an Guthaben** oder nicht ausgezahlten Besatzungskosten oder wie Sie es nennen wollen, **vom Bund vor sich her geschoben**.

Diese Frage hat natürlich auch in den Ausschüssen des Bundestages eine Rolle gespielt. Der Herr Bundesfinanzminister hat nach dem Protokoll über die von mir schon erwähnte Sitzung am 4. Dezember dazu zwei meiner Auffassung nach sehr

(A) richtige Bemerkungen gemacht. Er hat gesagt, freilich müßten vor dem Stichtag entsprechende Verpflichtungen — und das wären im wesentlichen Bauverpflichtungen — von den Besatzungsmächten eingegangen sein, wenn diese Hypothek ganz oder teilweise abgerufen werden sollte. In demselben Protokoll steht eine weitere Bemerkung: „Übrigens haben wir den 1. Dezember dafür als Termin gesetzt.“ Und so ist nun die Frage, ob mit diesen Mitteln im Rahmen der Finanzpolitik des Bundes und damit auch seiner Haushaltswirtschaft irgendwie operiert werden kann. Diese Frage ist sehr schwer zu beantworten. Ich möchte mich nicht anheischig machen, dazu eine Antwort zu geben. Aber ich möchte glauben, daß hier mindestens die Möglichkeit einer erheblichen Reserve liegt.

Wenn ich nun auf die amtlichen Mitteilungen über aktuelle Fragen des Bundeshaushalts im Bulletin vom 4. Dezember als amtlich vorliegendes Begründungsmaterial zum Bundeshaushalt zurückgreifen darf, so möchte ich daraus folgendes erwähnen. Es wird dort behauptet, daß der **Bundesetat 1954 um etwa 730 Mio DM kleiner wäre als der Etat 1953** und daß damit jetzt endlich einmal das **Gesetz des ständig wachsenden öffentlichen Finanzbedarfs durchbrochen** werde. Leider stimmt das nicht. Der Herr Bundesfinanzminister hat in der zweimal erwähnten Sitzung der Ausschüsse des Bundestages selbst angeführt, daß der ordentliche Etat 1954 um 490 Mio DM höher ist als der von 1953, wenn man die Etats sachlich miteinander vergleicht. Damit ist das Gesetz eben nicht durchbrochen.

(B) Ich möchte dazu die Bemerkung machen, daß der Bedarf des Bundes im ordentlichen Etat sogar noch wachsen wird, denn Ihnen allen ist bekannt, daß z. B. jetzt das sogenannte **Kriegsfolgenschlußgesetz** erörtert wird, das einen sehr erheblichen zusätzlichen **Ausgabenbedarf** zur Folge haben muß; man liest in den Zeitungen von **1,5 Milliarden DM**. Wir sind noch nicht ganz sicher, wie der Verteidigungsbeitrag am Ende aussehen wird. Es gibt auch noch andere Positionen, auf die man zum Beweise dafür hinweisen könnte, daß die **Kulmination der Ausgabenseite des Bundesetats noch nicht erreicht** sein dürfte, wie ich vorsichtig sagen möchte.

In demselben Artikel wird darauf hingewiesen, daß man 4% der gesamten Ausgaben gleichmäßig kürze, um eine weitere Ersparnis zu erzielen. Man kürzt sie eben nicht gleichmäßig, sondern nur, soweit man sie kürzen kann. Das sind nicht 4%, sondern etwa 1,35%, nicht 1008 Mio, sondern eben nur 331 Mio DM! Aber sehr erfreulich ist, aus dem Artikel zu ersehen, wie auch aus den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers in den Ausschüssen des Bundestages zu hören, daß die **Deckung des außerordentlichen Etats von 1954** wohl im großen und ganzen als gesichert angesehen werden kann, wenn man unterstellt, daß es möglich sein müßte, auf dem Kapitalmarkt für 1 Milliarde DM Papiere unterzubringen und etwa für 500 Mio DM Schatzwechsel auszugeben. Die Finanzminister und der Finanzausschuß des Bundesrates sind der Meinung, daß das eine realistische Betrachtung ist.

Der Herr Bundesfinanzminister hat bei der Erörterung dieser Vorlagen im Finanzausschuß des Bundesrats gesagt, die Wirklichkeit ließe sich nicht vergewaltigen, und die Ausgaben müßten sich nach

den Einnahmen richten, denn eine **Erhöhung der Steuersätze** wäre nicht möglich. Ich habe ihm vollkommen zugestimmt. Die Meinungsverschiedenheiten beziehen sich eigentlich nur darauf, was unter Steuerbelastung oder Steuersätzen in diesem Falle zu verstehen ist. Der Finanzausschuß ist der Meinung, dazu gehöre auch die Inanspruchnahme der Einkommen- und der Körperschaftsteuer durch den Bund; man könne sie bei dieser grundsätzlichen Betrachtung nicht außer acht lassen.

Wenn man aber nun fragt, wie es um die **Einnahmeseite des Bundesetats** aussieht, so haben die kurzen Untersuchungen, die die Finanzreferenten zur Vorbereitung der Stellungnahme des Finanzausschusses angestellt haben, zu der Überzeugung geführt, daß die Schätzungen der Einnahmenseite des Bundesetats grundsätzlich richtig sind, daß sie sogar einen gewissen Optimismus verraten und daß die Überlegung, 1954 würde das **Bruttosozialprodukt etwa 5% größer** sein als im Rechnungsjahr 1953, zutreffend ist und daher auch bei den Schätzungen der Steuereinnahmen richtig ausgewertet wurde. Die Zeiten, in denen das Sozialprodukt eine größere Zuwachsrate hatte — zum Teil bis zu 17% in den vergangenen Jahren, wie Sie wissen — sind vorbei, und daher sind auch die Schwankungen im Etat, sei es in der Einnahmeseite, sei es in der Ausgabenseite, sehr viel geringer geworden. Infolgedessen sind die Schätzungen jedenfalls bei der Einnahmenseite nach unserer Meinung durchaus zutreffend. Für die Ausgabenseite dürfte das nach den Untersuchungen im allgemeinen auch zutreffen.

(D) Es war nicht immer so. Z. B. waren die sozialen Kriegsfolgelasten im Etat 1950 mit 3,8 Milliarden ins Soll gestellt. Sie haben im Ist nur 3,3 Milliarden in runden Zahlen ausgemacht. 1951 war das Soll noch 4,8 Milliarden gegen das Ist von 4,2 Milliarden. Aber 1952 haben sich Soll und Ist mit etwa 4,7 Milliarden als richtig erwiesen. Auch hier zeigt die Entwicklung nur dieser etwas sinnfälligen Ausgabenposition, daß die Schwankungen in der Etatberatung und Etatbewirtschaftung mehr und mehr verschwinden und daß man aus der Erfahrung und aus der ruhigeren Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse heraus eben zu festeren Zahlen und zu zuverlässigeren Ergebnissen kommt. Die sehr geringen Schwankungen, die das Ist-Ergebnis des Etats 1952 gegenüber dem Soll ausweist, zeigen, mit welcher Präzision eigentlich vom Bundesfinanzministerium gearbeitet worden ist.

Für die Ausgabenseite spielt die **Frage des Verteidigungsbeitrags für 1954** eine sehr erhebliche Rolle. Ich darf deshalb den Herren vortragen, daß für die Monate April bis Juli ein monatlicher Aufwand von 950 Mio und für die Zeit vom Juli 1954 bis März 1955 ein monatlicher Aufwand von 688 Mio DM in den Etat eingesetzt worden sind. Das sind die 9 Milliarden, die — rund gesprochen — im Etat 1953 enthalten waren. Ob diese Beträge richtig sind, steht nicht allein in der Hand der Bundesregierung und kann nicht allein durch Schätzungen festgestellt werden. Aber es ist durchaus möglich, daß auch hier gewisse Reserven liegen, nämlich dann, wenn der EVG-Vertrag bis zum 1. April nicht ratifiziert sein sollte, wofür sich immerhin einige Gründe anführen lassen. Ich weise hin auf diesen **Kassentüberhang aus den nicht abgerufenen Besatzungskosten** und auf die Möglichkeit von Ersparnissen wegen der ständigen Ver-

(A) zögerung der Ratifikation des EVG-Vertrages, weil das nach meiner Überzeugung und wohl auch nach der Überzeugung meiner Herren Kollegen im Finanzausschuß eines der wichtigsten Argumente ist, mit denen wir glauben, gegenüber dem Wunsche des Herrn Bundesfinanzministers operieren zu müssen, daß der Prozentsatz der Inanspruchnahme der Einkommen- und der Körperschaftsteuer von 38 auf 42% erhöht werden müsse.

Es sind zwei Positionen, um die die Länder eigentlich ringen: diese **4%ige Mehrinanspruchnahme** und eine **Kürzung von 230 Mio DM** in Form von geringeren Aufwendungen des Bundes als Beitrag zu den Kosten der Steuerverwaltung.

Der Herr Bundesfinanzminister hat uns gesagt, die Anträge, die der Finanzausschuß bringt und die auf die Arbeit der Finanzreferenten zurückgehen, wären deshalb schon — ich darf es übertrieben sagen — schlecht, weil es eine **gezielte Antragstellung** und eine **gezielte Kritik** des Bundesetats wäre. Wir haben ihm darauf geantwortet, daß das richtig ist und daß wir es bedauern, daß wir in dieser Lage sind. Wäre der Herr Bundesfinanzminister davon ausgegangen, daß er mit den bisherigen Einnahmen und Einnahmesätzen auszukommen hätte, also auch mit den 38%, dann hätte ihm dies bei der Größe des Etats gelingen müssen, und dann hätte es diesen Streit nicht gegeben. Dann hätten wir endlich eine gewisse **Verwirklichung des Artikels 109 GG**, wonach der Bund seinen Etat selbständig macht und die Länder auch ihren Etat selbständig machen. Wenn Abgeordnete des Deutschen Bundestages sich in der Sitzung vom 4. Dezember darüber beschwert haben, daß die Länder wohl in den Bundesetat hineinreden, aber der Herr Bundesfinanzminister nicht in die Länderetats hineinreden könnte, und daß hier eine Disparität vorläge, so ist das nicht richtig. Die Länder reden überhaupt nicht in den Bundesetat hinein, sondern der Bundesrat als dazu verfassungsmäßig berufenes Organ. Aber es würde das Interesse an dem Hineinreden außerordentlich viel geringer sein, wenn nicht immer die Bundesregierung sich Jahr für Jahr sozusagen vorgenommen hätte, die Länder durch die Steigerung des Satzes der Inanspruchnahme zu drücken. Würden wir als Länder auf der einen Seite zur Ruhe kommen, dann würde auch der Herr Bundesfinanzminister mindestens unter dem Gesichtspunkt der Ruhe oder der größeren Bequemlichkeit in der Haushaltsberatung seine Vorteile davon haben. Wir wünschen innigst, daß dieser Zustand kommt. Jetzt von 38 auf 42% zu gehen, wo es a) nicht unerläßlich nötig ist, wo b) die große Steuerreform vor uns steht und wo wir c) hoffen wollen, daß über das Bundesgesetz zu Art. 107 GG doch schon etwas stabilere Verhältnisse zwischen Bund und Ländern eintreten, wäre auch finanzpolitisch nicht richtig oder jedenfalls vermeidbar.

Ähnlich sind die grundsätzlichen Überlegungen des Finanzausschusses des Bundesrates — und der Bundesrat selber hat dazu ja schon Stellung genommen — betreffend die Änderung des Gesetzes über die **Zahlung von Beiträgen zu den Kosten der Steuerverwaltung** in den Ländern. Man hat sich darüber vor Jahr und Tag geeinigt. Es ist eine Übung, daß man etwa 4% des Aufkommens zahlt. Das gilt nicht nur für den Bund, das gilt z. B. auch für die Kirchen, für die Landwirtschaftskammern usw. Warum muß das nun jetzt vor der großen

Steuerreform, vor dem Gesetz zu Art. 107 GG (C) geändert werden? Warum geht man von diesem erprobten Schema der Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge ab und sagt, es wird nicht mehr abgerechnet, es gibt ein Drittel. Der Grund ist mir klar: weil es einige Länder gibt, die bei diesem Verfahren im Sinne des Herrn Bundesfinanzministers, vielleicht auch noch unter anderen Gesichtspunkten, zu gut weggekommen sind. Aber ich persönlich könnte mir vorstellen, daß man deshalb die Methode nicht aufzugeben brauchte. Man könnte z. B. sagen, es bleibt bei der Methode, aber es gibt ein Limit, z. B. bei 50 zu 50. So viel muß die eigene Zuständigkeit der Länder ihnen bei der Steuerverwaltung wert sein, daß sie 50% der Kosten selbst tragen. Wir werden uns über diese Frage im Bundesrat noch unterhalten; denn das Gesetz wird in Kürze auf uns zukommen. Auch hier die Unruhe abzuwehren, die von Bundes wegen in das Verhältnis zwischen Bund und Ländern hineingetragen wird, ist allerdings die Grundauffassung des Finanzausschusses. Daher meine Herren, die Vorschläge, die Ihnen vorliegen.

Nun kommen einige der Länder und sagen: Wir müssen uns auch weiter darin einig sein, daß wir die Ergänzungsvorlage in toto behandeln; denn sie hat so etwas den Charakter, als wenn die einen mehr und die anderen weniger an der Höhe des Inanspruchnahmesatzes für den Bund interessiert werden sollten. Ich glaube nicht, daß dies weiterer oder besonderer Erörterung wert ist.

Wie setzen sich nun die **710 Millionen DM** zusammen, um die nach dem Vorschlag des Finanzausschusses der Etat geändert werden soll, damit das „gezielte“ Ergebnis herauskommt? Es ist eine Berechnung gemacht worden, daß nach bisherigen Erfahrungen die **Zölle 130 Millionen DM** mehr einbringen können. Es wird beanstandet, daß als Gegenposten gegen die Beförderungsteuer ein Darlehen von **250 Millionen DM für Investionszwecke** — so steht es zu lesen — **an die Bundesbahn** gegeben ist. Die Sache ist wahrscheinlich objektiv gar nicht richtig dargestellt. Er wird darauf hingewiesen, daß man bei dem riesigen Guthaben aus den Besatzungskosten nicht einen **Zinsbedarf für Kassenkredite** in dem Etat braucht. Es wird darauf hingewiesen, daß das **Disagio für Kredite des außerordentlichen Etats** nach aller Praxis der Vergangenheit dorthin und nicht in den ordentlichen Etat gehört. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß man, wenn man in der Theorie **4% Globalabstrich** vorschlägt, ihn in der Praxis etwa auf 2% beschränken könnte. Die endgültigen Ziffern werden sich ergeben, sobald über das Gesetz betreffend die Zahlung eines Beitrages zu den Steuerverwaltungskosten der Länder Entscheidung getroffen sein wird.

Das sind die grundsätzlichen Überlegungen, die den Finanzausschuß bewogen haben, Ihnen die Stellungnahme in BR-Drucks. Nr. 500/1/53 vorzulegen. Wir haben der Einfachheit halber an die Spitze allgemeine Bemerkungen gestellt, worin das von mir Gesagte in einigen grundsätzlichen Überlegungen zusammengefaßt ist. In Ziff. 3 finden Sie noch eine grundsätzliche Überlegung, nämlich die, daß man doch versuchen sollte, den Art. 109 GG auch insofern durchzuführen, als, soweit es möglich ist, eine **saubere Abgrenzung zwischen den Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes** und damit des Bundesetats einerseits und den Aufgaben und Zuständigkeiten **der Länder** andererseits erfolgt. Das

(A) Gesetz zu Art. 107 GG gibt dazu einen willkommenen Anlaß. Die Untersuchung ist dahin durchzuführen und vielleicht auch in geeigneter Form zum Gesetz oder zum Schema des Haushaltsplans zu machen.

Die Finanzminister der Länder und der Finanzausschuß des Bundesrates verfolgen mit besonderem Interesse und unterstützen die sehr realistischen Bemühungen des Herrn Bundesfinanzministers, die solide Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die **große Steuerreform mit Wirkung vom 1. Januar 1955** Wirklichkeit werden kann. Wir haben gar kein Interesse daran, diese Überlegungen zu stören. Wir selber haben nur ein Interesse daran, bis dahin in Ruhe gelassen zu werden, damit wir selber uns darauf auch im Rahmen des uns bisher Verbliebenen rangieren können.

Ich empfehle Ihnen daher im Namen des Finanzausschusses, die allgemeinen Bemerkungen zum Bundesetat unter Ziff. 1, 2 und 3 anzunehmen. Ich darf es mir ersparen, zu den einzelnen Haushaltsplänen Bemerkungen zu machen. Es würde zu weit führen, jede Position hier zu behandeln, zumal da die Positionen ziffernmäßig und mit einer gewissen Begründung vorgetragen worden sind.

Was nun den Punkt 4 der Tagesordnung angeht, so bittet der Finanzausschuß den Bundesrat, daß er an Stelle von 42% 48%

(Heiterkeit)

— ich bitte um Entschuldigung —, 38% in den Haushaltsplan einsetzt. Die Begründung ergibt sich aus dem wiederholt von mir Vorgetragenen. Es sollte bis zu dem Gesetz nach Art. 107 GG und bis zu der großen Steuerreform an dieser Relation nichts geändert werden. Weitere Begründung: nach der Kassenanlage des Bundes auf Grund der Nichtinanspruchnahme von Besatzungskosten, d. h. auf Grund der ständigen Verzögerung der Ratifikation des EVG-Vertrages, ergibt sich dafür glatt die Möglichkeit. Daß sie sich ergibt, entnehme ich dem schon mehrfach zitierten Beitrag in den **Finanzpolitischen Mitteilungen** des Bundesfinanzministeriums vom 4. Dezember, wo es heißt:

Im übrigen ist, obwohl der Haushalt gefestigter und konsolidierter als der bisherige Haushalt ist, darauf hinzuweisen, daß auch in diesen Haushalt vom Finanzminister gewisse Risiken einkalkuliert sind. Zum Beispiel geht der Haushalt davon aus, daß der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer 42 v. H. gegenüber bisher 38 v. H. beträgt.

Also das Risiko der 4% ist nach amtlicher Mitteilung einkalkuliert. „Einkalkuliert“ heißt doch in kaufmännischer Sprache und nach allgemeinen Begriffen, daß man damit fertig werden kann. Sonst wäre es nicht einkalkuliert. Es steckt also mit drin. Wenn das schon in einer amtlichen Mitteilung so publiziert worden ist, hat der Finanzausschuß des Bundesrates schon recht, wenn er sagt: Auch wir kalkulieren es ein und machen dazu Vorschläge. Über diese Vorschläge hätte allerdings letzten Endes der Bundestag zu befinden.

Ich darf Sie also im Namen des Finanzausschusses bitten, den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses zum Bundesetat sowie zu der Ergänzungsvorlage zuzustimmen und in dem Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer

durch den Bund im Rechnungsjahr 1954 die Ziffer 42 durch 38 zu ersetzen. Denn so ist es „einkalkuliert“! (C)

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Haushaltsplan des Bundes für 1954 hat eine besondere Bedeutung. Er will mit einer Methode der Haushaltsaufstellung, die in den vergangenen Jahren angewendet worden ist, ein Ende machen und will eine Vorbereitung sein für die großen gesetzgeberischen Pläne, für die finanzielle Regelung zwischen Bund und Ländern und für die damit zusammenhängende, hoffentlich am 1. Januar 1955 in Kraft tretende sogenannte große Steuerreform.

Ich darf einen kurzen Blick auf die vergangenen Jahre werfen. Es ist hier das Wort „einkalkuliert“ gefallen. Jeder Haushalt muß für ein Jahr vorausberechnet werden. Wir sind alle Menschen und keine Propheten und müssen die **Wahrscheinlichkeit des Jahres** einrechnen. Das heißt nicht, daß ich insofern kalkuliere, als ich etwa meinen Bedarf bewußt höher ansetze, als er wirklich ist, weil ich mit Ausfällen rechne. Vielmehr muß ich die **Wahrscheinlichkeit** zugrunde legen. Ich habe im Finanzausschuß doch, glaube ich, sehr ernst davon gesprochen, daß es völlig falsch ist, einen Haushalt nach Wunsch ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit aufzustellen. Denn gerade auf finanziellem Gebiet kommt die Wirklichkeit sehr rasch. Wir sollten alle das fürchten, was ich die **Rache der Wirklichkeit** heiße. Wir haben im vergangenen Jahr infolge **Verzögerung der EVG-Beiträge** gewiß damit rechnen können, daß gewisse Belastungen unter Umständen nicht eintreten. Diese Belastungen treten im Jahre 1953 — ich sage 1953 — auch in dem vorgesehenen Umfang insofern nicht ein, als wir heute, wenn wir den Abschluß des Jahres 1953 vorausrechnen, damit rechnen, daß der erhöhte **EVG-Beitrag** von 950 Millionen DM ab 1. November 1953 bis zum 31. März 1954 nicht eintritt. Vielmehr ist „nur“ mit den 600 Millionen DM Besatzungskosten als Höchstgrenze zu rechnen. Das ist eine Ersparnis von 1750 Millionen DM. Infolgedessen war es im Vorjahr vielleicht noch erträglich, das Wagnis zu übernehmen, einen außerordentlichen Etat aufzustellen, der über die Möglichkeiten des Geld- und Kapitalmarktes — wie sich dann leider erwiesen hat — hinausgegangen ist und der, da er unvermeidbare Ausgaben enthielt, zum großen Teil aus Mitteln der Bundeskasse, also aus ordentlichen Einnahmen, hat befriedigt werden müssen. Infolgedessen war es im Vorjahre noch erträglich, das Wagnis zu übernehmen, für den Ausfall an Einnahmen aus Anlaß der kleinen Steuerreform — dieses Wagnis hat ja der Bund auf sich übernommen —, einen Posten als Beitrag des außerordentlichen Haushaltes zum ordentlichen Haushalt in Höhe von 975 Millionen DM einzusetzen. Wenn nichts Neues dazugetreten wäre, hätte das Jahr 1953 vielleicht mit Rücksicht auf die Einsparung, die beim EVG-Beitrag nunmehr zu erwarten ist, erträglich abschließen können.

Ich habe im Finanzausschuß schon darauf hingewiesen, daß Dinge, die im Vorjahre als positive Einnahmen einkalkuliert waren, nicht gekommen

(A) sind. Das hat wesentlich dazu beigetragen, daß das Haushaltsjahr 1953 nicht erträglich abschließt. Das **Jahr 1953** wird trotz der Einsparungen an EVG-Beiträgen nach den heutigen Schätzungen ungefähr mit einem **Fehlbetrag von 1 000 Millionen DM** abschließen. Wenn die einkalkulierten Beträge — Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer — hereingekommen wären oder wenn als Ersatz damals das Gesetz über die Höchstgrenze der Steuerverwaltungskosten und das Gesetz über die Verteilung der Lasten des Wohnungsbaues für Sowjetzonenflüchtlinge wirklich planmäßig in Kraft getreten wären, würde sich der Fehlbetrag des Jahres 1953 schon in erträglicheren Grenzen halten, als es bei der gegebenen Situation der Fall ist. Wir alle, die wir die Wirklichkeit sehen — und der Fehlbetrag für 1953 wird zu einer Wirklichkeit —, sollten bedenken, daß die Wirklichkeit stärker ist als unsere Wünsche. Wir sollten uns infolgedessen an die Wirklichkeit gewöhnen.

Die Bundesregierung und der Bundesfinanzminister haben sich deshalb in Vorbereitung auf die Gesetzgebungswerke und mit Rücksicht darauf, daß wir künftig — das ist meine Überzeugung — mit einer Ersparnis aus dem EVG-Beitrag nicht mehr kalkulieren können und daß wir künftig unseren Haushalt auf einer soliden, festen Basis der Wirklichkeit aufstellen müssen, bemüht, in dem Haushalt des Jahres 1954 die Ausgaben so gering wie möglich zu halten. Wenn wir den Steuerzahlern versprechen, daß wir eine **Steuererhöhung unter keinen Umständen vornehmen wollen** — von dem Gesichtspunkt des Steuerzahlers aus ist es gleichgültig, ob die Steuer an den Bund, die Länder, die Gemeinden oder einen sonstigen Empfänger geht —, daß wir die Steuerlast im ganzen nicht erhöhen wollen —, dann haben wir damit ein finanzpolitisches Prinzip aufgestellt, das uns bindet. Dann kann ich nicht mehr die Einnahmen nach den Ausgaben richten, dann kann ich mir bei einem höheren Ausgabenbedarf nicht höhere Einnahmen verschaffen. Ich habe versprochen, die Steuerlast nicht zu erhöhen. Von diesem Augenblick an muß ich bewußt die Linie verfolgen, die Ausgaben nach den sicher zu erwartenden Einnahmen zu richten.

(B) Damit kommt der Kampf um die **Einsparung von Ausgaben**, der schwerste Kampf, den eine Regierung und ein Bundesfinanzminister in einer Demokratie zu führen haben. Ich brauche nicht an Beispiele dieses bereits einsetzenden Kampfes zu erinnern. Das alles ist Ihnen gegenwärtig. Ich möchte nur einmal untersuchen, inwieweit man sich diesem Ziel genähert hat. Wir rechnen zwar im Jahre 1954/55 mit steuerlichen Mehreinnahmen von rund 1 400 Millionen DM. Trotzdem haben wir den Umfang des Haushalts nicht erhöht. Der ordentliche Haushalt erscheint äußerlich mit einer Mehrausgabe und einer Mehreinnahme von rund — nicht ganz — 500 Millionen DM. Aber das ist scheinbar. Sie müssen von diesen 500 Millionen DM mehr zunächst 250 Millionen DM abziehen. Wenn ich meinen Haushalt nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufstellen wollte, würde ich die 250 Millionen DM Einnahmen an Beförderungsteuer von der Bundesbahn auf der Einnahmeseite sofort abgesetzt haben und würde auf der Ausgabenseite den entsprechenden künstlichen Gegenposten nicht eingesetzt haben. Dann wäre das Volumen des

ordentlichen Haushalts um 250 Millionen DM geringer. Jeder von uns in diesem Saal weiß, daß von den 250 Millionen DM kein Pfennig bewegt wird. Diese 250 Millionen DM gehen in der Kasse nicht ein, und die sogenannte Anleihe wird nicht gegeben. Es handelt sich vielmehr praktisch um eine Steuerstundung, die haushaltsmäßig ausgewiesen wird. Ich müßte also diesen Betrag abziehen. Dann betrüge das **Mehrvolumen des ordentlichen Haushalts lediglich 250 Millionen DM**. (C)

Wir haben uns im außerordentlichen Haushalt bemüht, uns nach den wirklich gegebenen Möglichkeiten zu richten. Wir haben einen Haushalt aufgestellt, nach dem wir im **Anleiheweg** — wie wir hoffen, zum überwiegenden Teil langfristig — etwa **1 425 Millionen DM** werden aufnehmen können. Das wird von den verantwortlichen Herren für den Geld- und Kapitalmarkt als ein Optimum bezeichnet. Auch ich bezeichne es als ein Optimum und bezeichne jede weitere Erhöhung des außerordentlichen Haushalts, um Ausgaben dort anzubringen, als einen frommen Wunsch, der mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat. Wir sollten der deutschen Bevölkerung gegenüber in unseren Rechnungsbüchern nicht fromme Wünsche erscheinen lassen, die eine Täuschung sein werden.

Wir haben infolgedessen den außerordentlichen Haushalt so weit zusammengedrängt, als wir konnten. Es ist zu bedenken, wir haben in den außerordentlichen Haushalt 400 Millionen DM Wohnungsbaumittel übernommen, die infolgedessen den Raum für andere Ausgaben wegnehmen. Denn diese 400 Millionen DM Wohnungsbaumittel haben ersten Rang, sie haben Priorität. Diese Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung und der Bundesfinanzminister haben der Verplanung dieser 400 Millionen DM infolgedessen auch von vornherein zugestimmt. (D) Entscheidend ist aber, daß **Mehranforderungen im Betrag von 6 Milliarden DM** oder, wenn ich den Fehlbetrag 1951 — der ja auch mit 1 000 Millionen DM noch abzudecken ist — davon abziehe, von 5 Milliarden DM **abgelehnt** und **nicht in den Haushalt aufgenommen** sind.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist der Haushalt des Bundes aufs Äußerste gedrosselt und enthält in keiner Weise Reserven, auch nicht auf der Einnahmeseite. Ich erkenne dankbar an, daß auch der Herr Berichterstatter erklärt hat, daß die **Einnahmeschätzung des Bundes** als zuverlässig, als sicherlich nicht zu niedrig betrachtet werden müsse. Ich kann darauf verweisen, daß in den vergangenen Jahren das jeweilige Ist von dem Soll der Einnahmeschätzungen nie um mehr als 1 oder 1,5% und im Jahre 1952 — das letzte Jahr, das Sie rechnen können — um 0,7% abgewichen ist. Das Bundesfinanzministerium richtet sich nach der Wirklichkeit und nicht nach seinen Wünschen. Selbstverständlich gibt es bei einzelnen Steuer- und Einnahmearten Schwankungen. Die hierin liegenden Risiken müssen so abgewogen sein, daß sie sich im Gesamtbild gegenseitig aufheben. Das ist bisher in allen Jahren gelungen.

Was den Haushalt finanzpolitisch noch sehr bedenklich macht, ist der Umstand, daß der **Fehlbetrag des Jahres 1951** gegen das Gesetz und entgegen den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom Bund auch in diesem Jahr nicht abgetragen werden kann. Ich habe mir ausdrücklich die volle Deckung des Kabinetts dafür geben lassen, weil ich es als Bundesfinanzminister allein glaubte gar

(A) nicht verantworten zu können, die Änderung einer in der Haushaltsordnung enthaltenen Bestimmung vorzuschlagen, um auch noch im Jahre 1954 von der Deckung des Fehlbetrages 1951 abzusehen. Wenn wir die Haushaltslage des Bundes und der anderen öffentlichen Körperschaften des Bundes im Bundesgebiet miteinander vergleichen, so werden wir die Öffentlichkeit nicht so sehr durch ein Zahlenspiel überzeugen. Wir werden sie dadurch überzeugen, daß jedem Steuerzahler klargemacht wird, wie schwer der verantwortlichen Regierung einzelne Maßnahmen bei der Aufstellung des Haushaltes fallen. Dazu gehört die Unterlassung der Abdeckung des Fehlbetrages 1951, die einmalig bleiben muß. Denn wenn wir die Fehlbeträge der früheren Jahre dauernd nicht abdecken, werden wir gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Abgleichung des Haushalts handeln und eine Entwicklung heraufbeschwören, die, wenn sie größere Ausmaße annimmt, unseren Händen entgleiten wird.

Wir haben uns in dem Haushalt weiterhin bemüht, Maßnahmen zu treffen, die vielleicht in anderen deutschen Haushalten in dieser Strenge nicht angewendet werden. Ich erinnere daran, daß wir in diesem Haushalt bei fast allen Verwaltungszweigen des Bundes auf jede **Personalvermehrung** und jede Hebung von Stellen von vornherein **verzichtet** haben. Ich darf daran erinnern, daß wir bei den beweglichen Ausgaben, die eine Eingriffsmöglichkeit allein zulassen, einen **Abstrich von 4%** angeordnet haben. Dieser Abstrich von 4% kann nicht dadurch verkleinert werden, daß der Bund nun einmal im Gegensatz zu den Ländern in der unglückseligen Lage ist, ganz überwiegend Ausgaben zu haben, die der Einflußnahme der Bundesregierung entzogen sind. Das sind insbesondere die internationalen Rechtsverbindlichkeiten, EVG-Beitrag, Tilgung und Verzinsung von **Auslandsschulden-Verpflichtungen** aufgrund von Auslandsverträgen. Dazu gehören auch die Schuldzinsen usw., letzten Endes auch die gesetzlichen Verpflichtungen auf sozialem Gebiet, bei denen es sehr, sehr schwer sein wird, daß wir die 4%ige Kürzung wirklich durchsetzen können. Es wäre uns das erleichtert, wenn diese Ausgaben alle in der Verwaltung des Bundes und nicht in fremder Verwaltung stehen würden. Ich darf den Hinweis nach dieser Richtung wagen.

Wenn aber bei allen beweglichen Ausgaben eine **4%ige Kürzung** durchgeführt worden ist, so muß man wohl sagen, daß das Menschenmögliche auf diesem Gebiet geschieht und der Weg zu einer sparsamen Haushaltsführung trotz aller politischen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, die sich aufürmen, bewußt und gewollt gegangen wird.

Wir haben uns daneben auch bemüht, den Haushalt rechtzeitig vorzulegen. Wir haben ihn dem Bundesrat im November zuleiten können, und ich möchte insbesondere dem Finanzausschuß des Bundesrates den Dank dafür aussprechen, daß er sich mit der dreiwöchigen gesetzlichen Frist begnügt hat und imstande war, nach dieser dreiwöchigen Frist wenigstens die Beschlußfassung des Bundesratsplenums herbeizuführen.

Die Rechtzeitigkeit des Haushalts ist heuer von besonderer Bedeutung; denn der Haushalt muß gesetzlich stehen, und es muß die Solidität gesichert sein, wenn ich an die Gesetzgebung — Finanzreform und Steuerreform — überhaupt soll herantreten können. Ich kann das nur, wenn ich festen Boden unter den Füßen habe.

(C) Die **Verhandlungen in den Ausschüssen des Bundesrats** — auch im Finanzausschuß — haben mich **nicht so befriedigt**, daß ich für den Geist dieser Verhandlungen meinen besonderen Dank aussprechen könnte.

(Heiterkeit.)

Es sollte — auch der Herr Berichterstatter hat das ja in seinen Worten ziemlich deutlich zum Ausdruck gebracht — nachgewiesen werden, daß es möglich sei, ohne das Gesetz über die Begrenzung der Entschädigung für die Verwaltung der Bundessteuern durch die Länder und ohne Erhöhung des Bundesanteils von 38 auf 42% den Haushalt, entsprechend der verfassungsmäßigen Pflicht, noch abgeglichen zu halten. Es ist sicherlich kein Zufall, daß die 710 Millionen DM, die im Bundeshaushalt ausfallen, wenn die beiden Gesetzentwürfe — Inanspruchnahmegesetz und Steuerverwaltungskostengesetz — nicht ins Leben treten würden, durch entsprechende Verbesserungen des Haushalts in den Ausschüssen theoretisch genau haben ausgeglichen werden können. Ich darf hier doch den Gedanken aussprechen, daß man, wenn man ein Buch über diese Verhandlungen schreiben würde, wahrscheinlich auf die Titelseite schreiben müßte: In usum Delphini!

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, ob eine Geschichtsschreibung in usum Delphini und eine Haushaltsaufstellung in usum Delphini eine lange Lebensdauer haben wird. Wir sind ja heute im ersten Durchgang, und so viel wissen wir alle von politischer und sonstiger Verhandlungstaktik, um uns darüber klar zu sein, daß — ich hoffe darauf — die endgültige Entscheidung im ersten Durchgang gewöhnlich noch nicht fällt.

(D) Ich darf aber doch einige Bemerkungen dazu machen. Was die Bundesanleihe betrifft, so habe ich die **250 Millionen für die Bundesbahn** an anderer Stelle schon erwähnt. Nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung durfte der Posten „Anleihe“ wie der Posten „Einnahme aus Beförderungssteuer“ überhaupt nicht erscheinen. Wenn der Bundestag keine Erinnerung dagegen hätte, wäre ich ganz einverstanden, dem „Einnahmeposten“ einen „Ausgabeposten“ gegenüberzustellen, der einfach „Steuerstundung“ oder so ähnlich heißt. Das würde dem wahren Sachverhalt entsprechen.

Was die **Höhererschätzung der Einnahmen bei den Zöllen** betrifft, so kann ich das Aufkommen an Zöllen nicht allein danach beurteilen, wie in den vergangenen Jahren die Entwicklung war; ich muß auch an den Gesetzgeber denken. Wenn der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Montanunion und im Zusammenhang mit der Mineralölsteuer inzwischen eine gesetzliche Änderung vorgenommen hat, die mit einem Ausfall von wenigstens 95 Millionen DM zu beziffern ist, dann muß ich das bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigen; und dann ergibt sich, daß die Zollsteigerung, die im Haushalt vorgesehen ist, gegenüber dem Jahre 1953 nicht 55 Millionen DM, sondern 150 Millionen DM beträgt. Das ist ein Prozentsatz von fast 14 v.H., also mehr, als bei nüchterner Betrachtung vielleicht angesetzt werden sollte.

Ich darf dann sagen, meine Herren, daß ich mit der Bundesschuldenverwaltung, die das berufene Organ zunächst ist — in der Bundesschuldenverwaltung ist ja auch der Bundesrat vertreten —, also auch mit diesem Teil des Bundesrates voll-

(A) kommen darüber einig bin, daß ein Disagio nichts anderes ist als vorweggenommene Zinsen, das infolgedessen auch haushaltstechnisch wie Zinsen behandelt werden muß.

Nun, meine Damen und Herren, ein Punkt, zu dem ich Ihnen eine Erklärung abgeben muß. Über die Frage der rückständigen Besatzungskosten ist so viel gesprochen worden. Ich muß Ihnen eine Neuigkeit mitteilen, die für mich gar nicht erfreulich ist, die aber den Schleier etwas zerreißt. Ich habe im Finanzausschuß schon darüber gesprochen, daß wir mit den alliierten Finanzberatern zur Zeit in Verhandlungen stehen, weil wir endlich eine Art Kassenplan für diese rückständigen Besatzungskosten haben wollten. Wir haben uns bemüht, unter Umständen zu erreichen, daß die Höchstgrenze von 600 Millionen DM ermäßigt wird. Es hat sich ergeben, daß die Alliierten für die rückständigen Besatzungskosten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1953, also bis zu dem Stichtag, an dem das Abkommen an sich abläuft und verlängert werden müßte, bereits Verpflichtungen in voller Höhe — auf Mark und Pfennig — der rückständigen Besatzungskosten eingegangen sind. Sie haben uns mitgeteilt, daß diese Verpflichtungen bis zum 30. Juni 1954 erfüllt werden müssen. Ich weiß also heute, daß ich diese rückständigen Besatzungskosten im Betrage von annähernd 2 Milliarden DM neben den übrigen Ausgaben bis zum 30. Juni 1954 abzuzahlen habe. Wenn ich infolgedessen bei der Zinsberechnung im Finanzausschuß gesagt habe: „Ich kann nicht mit einer unwahrscheinlich günstigeren Entwicklung rechnen, ich muß damit rechnen, was nach der menschlichen Natur erwartet werden muß, nämlich daß mir die Besatzungsmächte diese Besatzungskosten nicht schenken werden und daß ich sie in absehbarer Zeit bezahlen muß“, so ist diese nüchterne Betrachtungsweise heute bereits ein Faktum geworden.

(B)

Ich darf dazu auch weiter sagen, daß der EVG-Beitrag keine Reserve enthält. Sollte der Posten „EVG-Beitrag“ dadurch berührt werden, daß der EVG-Vertrag am 1. April nicht in Kraft tritt — an den 9 000 Millionen DM Jahresausgabe wird bestimmt nichts gespart. Denn wenn ich der Gegenseite einen Haushalt vorlege, in dem die Leistung für EVG-Zwecke von 950 Millionen DM im Juni 1954 auf 680 Millionen DM im Juli 1954 und den folgenden Monaten herabgesetzt wird, so brauche ich doch nicht darüber zu reden, was sich bei den Verhandlungen zwangsläufig ergeben wird. Sollte durch eine Verschiebung des EVG-Beitrags im Haushalt wirklich eine Ersparnis zu erwarten sein, dann würde vom 1. Juli ab im Verhandlungswege bestimmt nicht mehr diese Mindesthöhe durchzusetzen sein. Hier ist ganz bestimmt keine Reserve enthalten.

Aber ich möchte in diesem Zusammenhang auch das wiederholen, was ich vorhin gesagt habe. Ich bitte, jede Hoffnung fahren zu lassen, daß eine Erhöhung des außerordentlichen Haushalts im Bereich des Möglichen und Wirklichen liegt. Wenn 1425 Millionen DM vom deutschen Geld- und Kapitalmarkt für den Bund abgeschöpft werden können, dann ist das Äußerste erreicht. Es würde zur Voraussetzung haben, daß nicht nur andere öffentliche Körperschaften in Konkurrenz mit dem Bund, sondern daß daneben auch die Wirtschaft noch ihre Geldbedürfnisse auf dem Kapitalmarkt befriedigen kann. Diese Geldbedürfnisse sind

ebenfalls recht beträchtlich. Wir können vom Bund (C) und von allen öffentlichen Körperschaften aus den Geld- und Kapitalmarkt nicht als unser Monopol betrachten.

Es ist scherzweise erwähnt worden, daß gesagt worden sei, es sei ein ungleiches Spiel mit ungleichen Waffen, wenn der Bundeshaushalt der Genehmigung des Bundesrats bedarf und infolgedessen alle Einzelheiten den Vertretern der Länder,

(Heiterkeit)

will ich sagen, aus denen sich der Bundesrat zusammensetzt, bekannt werden, während das Bundesfinanzministerium eigentlich nicht in der Lage ist, einen genauen Einblick auch nur in die laufenden Haushaltspläne der Länder, die dem Bund hier als Vertragspartner gegenüberstehen, zu gewinnen. — Ich gebe zu, es ist ein ungleiches Spiel, wenn nicht — was in einem föderativen Staat eine Selbstverständlichkeit sein sollte — dieses ungleiche Spiel durch gegenseitige Loyalität überwunden wird. Ich hoffe immer noch auf diese gegenseitige Loyalität. Denn wir haben ein Schicksal und sitzen alle in einem Boot, und es ist richtig, daß die öffentlichen Finanzen des deutschen Volkes nicht bloß die Finanzen des Bundes und nicht bloß die Finanzen der Länder sind, sondern daß sie eine große Einheit bilden und daß bei aller Selbstständigkeit in der Haushaltsführung doch beide Teile sich als diese Einheit in gegenseitiger Verantwortung fühlen. Ich hoffe, daß deswegen, in diesem Geiste, auch der Weg zu einer Finanzreform nicht verbaut werden wird.

Die Finanzreform hat natürlich gegenseitige Loyalität zur Voraussetzung. Der Bund — ich (D) habe das schon oft betont — hat ja in seinem Haushalt eine Ausgleichsfunktion. Die Verhältnisse in den deutschen Ländern sind nun einmal nicht gleich. Die sozialen Lasten sind nicht gleich, die Besatzungsausgaben sind nicht gleich, die Steuerkraft ist nicht gleich. Der Bund muß durch seine Ausgleichsfunktion dahin wirken, daß der soziale Lebensstand und die Lebenshaltung in den Ländern möglichst gleich sind und wir nicht neben schönen Wohnhäusern Armenhäuser im deutschen Bundesgebiet haben. Diesem Gedanken wird auch die Finanzreform, wie ich sie mir denke, Rechnung tragen müssen. Auch die Finanzreform wird einen horizontalen Finanzausgleich, der im Wege des vertikalen Finanzausgleichs abgewickelt werden kann, in sich schließen müssen.

Wir haben in diesem Jahr in diesem Gedanken auch den Weg versucht, die Erhöhung des Bundesanteils um 4% schon unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Netto sind es nicht 42%, sondern netto sind es 40%. Die Hälfte des gedachten und erwarteten Aufkommens aus der Erhöhung des Bundesanteils fließt ja irgendwie in die Länder zurück. Ich hoffe, daß der Weg, den wir dabei vorschlagen, der verschiedenen Steuerkraft und Wirtschaftskraft der Länder wirklich Rechnung trägt und einen Ausgleich darstellt. Aber das, meine Damen und Herren, darf ich doch sagen: so reich ist der Bund nicht — auch nach Ihren Berechnungen nicht! —, daß, wenn nur 38% gegeben würden, die aus dem verweigerten Mehr von 4% gedachten 240 Millionen noch zur Verfügung ständen. Dieser Illusion wird sich, glaube ich, auch in diesem Hause ernstlich niemand hingeben.

(A) Ich möchte deswegen schließen mit dem Wunsch, daß die Länder unter sich an den Gedanken des Ausgleichs der wirtschaftlich und steuerlich schwächeren, sozial vielleicht überbelasteten Länder mit den anderen denken und daß sie daran denken, daß alle Länder genau wie der Bund eine Organisationsform des deutschen Volkes sind, das eine Einheit darstellt. In diesem Sinne bitte ich den Bundeshaushalt zu verstehen, und in diesem Sinne hoffe ich trotz allem, daß dem Inanspruchnahmegesetz und dem Steuerverwaltungskostengesetz zugestimmt wird und der Haushalt abgeglichen werden kann, und daß Ihre heutigen Beschlüsse nicht die letzten Beschlüsse sind.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Wünscht jemand das Wort zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters oder des Herrn Bundesfinanzministers? — Wenn das nicht der Fall ist, würde ich vorschlagen, daß wir nun gemäß BR-Drucks. Nr. 500/1/53 in die Abstimmung zu den Einzelplänen eintreten, zunächst zu den Bemerkungen zu den Einzelplänen auf S. 5 dieser Drucksache.

Ich darf, bevor wir in die Beratung eintreten, noch darauf hinweisen, daß sämtlichen Herren ein schriftlicher Vorschlag unterbreitet worden ist, wie die Abstimmung über die Bemerkungen zu den Einzelplänen usw. am zweckmäßigsten vorgenommen wird. Ich werde mich, falls kein Widerspruch im Einzelfalle erfolgt, meinerseits an diesen Vorschlag halten.

Zunächst Ziff. I:

Einzelplan 01 — Bundespräsident und Bundespräsidialamt

(B) Kap. 0101 — Bundespräsident
Tit. 240 — Zur Verfügung des Bundespräsidenten für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten schlägt Erhöhung des Ansatzes auf 120 000 DM vor. Der Finanzausschuß hat sich diesem Antrag nicht angeschlossen. Wünscht jemand das Wort? —

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten war einstimmig der Auffassung, daß für das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ein Verfügungsbetrag von 60 000 DM, um es gelinde auszudrücken, viel zu gering sei. Wir wissen, daß der Herr Bundespräsident gezwungen ist, laufend die bei ihm täglich zu Hunderten eingehenden Petitionen und Gesuche aller Art im Geschäftswege an die Länder zur weiteren Verfügung und Verfolgung abzugeben, auch in den Fällen, die unzweifelhaft einer Berücksichtigung bedürfen. Zur Stärkung des Ansehens des Herrn Bundespräsidenten in einer demokratischen Republik halten wir es für erforderlich, daß sein Dispositionsfonds erhöht wird. Dabei waren wir der Meinung, daß auch 120 000 DM an sich nicht ausreichend sind; aber sie würden immerhin gegenüber dem Vorjahr eine wesentliche Verbesserung bedeuten.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Ich bitte diejenigen, die dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zustimmen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Vorschlag ist angenommen.

Ziff. II: Einzelplan 03 — Bundesrat

Kap. 0301 — Bundesrat

1. Tit. 101 — Dienstbezüge der planmäßigen Beamten

Hierzu liegen verschiedene Anträge des Wohnungsausschusses, des Flüchtlingsausschusses und des Finanzausschusses vor. Die Anträge des Finanzausschusses decken sich mit denen des Präsidiums.

Der Antrag des Wohnungsausschusses unter 1a ist meines Erachtens der weitestgehende. Ich bitte diejenigen Länder, die diesem Antrag zustimmen, ein Handzeichen zu geben. — Einstimmig abgelehnt.

Der nächst weitgehende Antrag ist der des Flüchtlingsausschusses unter 1b. Ich bitte wiederum die Länder, die diesem Antrag zustimmen wollen, ein Handzeichen zu geben. — Einstimmig abgelehnt.

Dann komme ich zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses unter 1c. Ich bitte um ein Handzeichen. — Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

Der Vorschlag des Finanzausschusses unter 1d deckt sich mit dem Vorschlag des Präsidiums. Wer dem Vorschlag unter 1d zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

2. Tit. 871 (neu) — Bauliche Veränderungen im Bundesratsflügel des Bundeshauses, insbesondere Umbau des Plenarsaales
435 000 DM

Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Vorschlag des Finanzausschusses ist angenommen. (D)

Ich darf bemerken, daß der Bundesrat damit darauf verzichtet, von dem ihm wiederholt gemachten Angebot, einen Neubau für den Bundesrat zu errichten, der ungefähr das Zehnfache des jetzt beschlossenen Betrages für den Umbau erfordert hätte, keinen Gebrauch zu machen.

Wir kommen zu

Ziff. III — Einzelplan 05 — Auswärtiges Amt

1. Kap. 0501 — Auswärtiges Amt

Kap. 0503 — Vertretungen des Bundes im Ausland

Ich bitte die Vertreter derjenigen Länder, die dem Vorschlag des Finanzausschusses, wie er im einzelnen in BR-Drucks. Nr. 500/1/53 dargelegt ist, zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

2. Kap. 0502 — Allgemeine Bewilligungen

a) Tit. 302 — Pflege kultureller, humanitärer und wissenschaftlicher Beziehungen zum Ausland

Ich bitte um Handzeichen, wer der Ziffer 2a zustimmt. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

2 b) Tit. 676 — Beiträge oder Zuschüsse des Bundes zu internationalen Einrichtungen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur außerhalb der UNESCO

Sie finden unter Buchst. aa) einen Antrag des Kulturausschusses, unter Buchst. bb) die Stellungnahme des Finanzausschusses. Der Finanzausschuß tritt dem Antrag des Kulturausschusses entgegen. Ich bitte die Länder, die dem Antrage des Kultur-

(A) ausschusses unter 2 b aa) zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Einstimmig abgelehnt.

Damit ist Buchst. bb) angenommen.

Wir kommen zu

Ziff. IV — Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern

1. Kap. 0601 — Bundesministerium des Innern

Tit. 305 — Kosten des Sachverständigenausschusses für die Neugliederung des Bundesgebiets

Hierzu darf ich feststellen, daß der Ausschuß für Innere Angelegenheiten die EntschlieÙung nicht mehr aufrechterhält, so daß sich eine Abstimmung erübrigt.

2. Kap. 0602 — Allgemeine Bewilligungen

a) Tit. 301 — Aufwendungen für Kriegsgräber

Wer dem Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter 2 a) zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Bitte, Herr Dr. Zimmer!

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Erhöhung ist notwendig geworden, weil die Errechnung des Bundes infolge einer technischen Auffassung im Bundesinnenministerium über den Begriff der **Neuanlage von Kriegerfriedhöfen** zu gering ausgefallen ist. Ich bitte das Hohe Haus, dem Erhöhungsantrag zuzustimmen, damit diejenigen Länder, die die Sorge für die Kriegergräber haben, nicht ungerechtfertigterweise mehr belastet sind. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das Bundesinnenministerium in diesem Falle hinsichtlich der technischen Auslegung des Begriffs der Neuanlage unrecht hat.

(B)

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Ich bitte die Vertreter der Länder, die dem Vorschlag unter 2 a) zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — 20 Stimmen! Das ist die Mehrheit; der Vorschlag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über

2 b) Tit. 601 — Zuschuß für die deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau (Wehrmacht-askunftstelle)

Der Innenausschuß schlägt eine Erhöhung auf 3,5 Millionen DM vor; der Finanzausschuß tritt diesem Vorschlag entgegen. Wer dem Vorschlag des Innenausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Vorschlag ist abgelehnt.

2 c) Tit. 610 — Zuschuß für die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Empfehlung ist angenommen.

2 d) Tit. 612 — Zuschuß an die Mittelrheinische Verwaltungsakademie in Bonn

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen.

— Soll ich getrennt abstimmen lassen?

(C)

(Zuruf: Nein!)

— Ich halte es auch nicht für erforderlich. — Ziffer 2 d war mit Mehrheit angenommen.

2 e) Tit. 615 — Zuschuß für die Deutsche Forschungsgemeinschaft in Bad Godesberg

Der Kulturausschuß schlägt Erhöhung des Ansatzes von 2,5 Millionen DM auf 3 Millionen DM vor. Der Finanzausschuß stimmt diesem Vorschlag nicht zu. — Wer dem Antrag des Kulturausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Einstimmig abgelehnt.

2 f) Tit. 622 — Zuschuß für die Studienstiftung des deutschen Volkes

Auch hier liegt ein Antrag des Kulturausschusses auf Erhöhung des Ansatzes, und zwar auf 750 000 DM, vor. Der Finanzausschuß stimmt diesem Vorschlag mangels Deckungsvorschlags nicht zu. — Wer stimmt dem Antrage des Kulturausschusses zu? Ich bitte um ein Handzeichen. — Gegen die Stimmen Bayerns und Hessens abgelehnt!

2 g) Tit. 623 — Zur Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Bestrebungen der deutschen Studentenschaft und des Austausches von Studenten

Antrag des Kulturausschusses, Buchst. a) und b). Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

2 h) Tit. 624 — Zur Förderung des Studiums von Ausländern an den wissenschaftlichen Hochschulen

Der Kulturausschuß beantragt Streichung des Ansatzes. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag auf Streichung des Ansatzes ist angenommen.

(D)

2 i) Tit. 625 — Studienförderung von Flüchtlingsstudenten!

Hierzu liegt ein Antrag des Kulturausschusses vor. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

2 k) Tit. 632 — Zur Förderung von methodischen Untersuchungen und Tagungen über Grundlagen der staatsbürgerlichen Erziehung!

Wer dem zu diesem Titel gestellten gemeinsamen Antrag des Finanz- und Kulturausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich darf feststellen, daß zugestimmt wird. Der Antrag ist angenommen.

2 l) Tit. 633 — Förderung des europäischen Gedankens auf kulturellem Gebiet!

Wer der dazu vorgelegten EntschlieÙung des Innenausschusses zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

2 m) Tit. 658 — Förderung des Erfahrungsaustausches, insbesondere über gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten, mit internationalen Organisationen des Gesundheitswesens und Wissenschaftlern des In- und Auslandes!

Tit. 660 — Für zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet der Fürsorge

Wer dem dazu gestellten Antrag des Innenausschusses zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(A) 3. Kap. 0608 — Statistisches Bundesamt!
In einem Antrag des Finanzausschusses werden ernste Bedenken gegen die fortgesetzte Personalvermehrung zum Ausdruck gebracht. Weiter geht der Antrag des Innenausschusses unter Buchst. b, nach dem die Vermehrung der Stellen und die Hebung der beiden Stellen von Besoldungsgruppe A 1 b nach Besoldungsgruppe A 1 a abgelehnt werden soll. Ich lasse zunächst über den Antrag des Innenausschusses abstimmen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag des Innenausschusses ist angenommen.

4. Kap. 0612 — Bundesamt für Auswanderung einschließlich Bundesstelle für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten!

Hierzu liegt ein Antrag des Innenausschusses vor. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; der Antrag ist angenommen.

5. Kap. 0614 — Institut für Raumforschung und Kap. 0617 — Bundesanstalt für Landeskunde!

Der Antrag des Finanzausschusses kann wohl angenommen werden. — Widerspruch erhebt sich dagegen nicht.

6. Kap. 0620 — Bundesamt für Landbeschaffung!

Wünscht jemand zu dem gemeinsamen Antrag des Finanzausschusses und des Innenausschusses das Wort? — Dann darf ich, wenn sich kein Widerspruch erhebt, die Annahme feststellen.

7. Kap. 0623 — Bundesausgleichsstelle einschließlich Bundesstelle für Entschädigung der ehemaligen Bediensteten jüdischer Gemeinden!

(B) Darf ich diejenigen Länder, die dem Antrag des Innenausschusses zustimmen, um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

(Dr. Ringelmann: Ich möchte feststellen, daß sich Bayern bei diesem Posten der Stimme enthält!)

— Ich stelle die Stimmenthaltung Bayerns ausdrücklich fest.

8. Kap. 0625 — Bundesgrenzschutz!

Ich bitte die Länder, die dem Antrag des Innenausschusses unter den Buchst. a, b und c zustimmen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

9. Kap. 0627 — Seegrenzschutz!

Ich bitte diejenigen, die dem Antrag des Innenausschusses unter den Buchst. a, b und c zustimmen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

10. Kap. 0630 — Deutsches historisches Institut in Rom!

Ich bitte die Länder, die dem Antrag des Kulturausschusses zustimmen, um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

11. Kap. 0631 — Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften!

Hier liegen Sonderanträge vor. Eine Abstimmung ist nicht erforderlich, da nachher über den Sitz der Prüfstelle Beschluß gefaßt wird.

V. Einzelplan 08 — Bundesminister der Finanzen
Kap. 0804 — Bundesfinanzverwaltung — Steuer

Tit. 220 — Entschädigung an die Länder (C)
für die Mitwirkung bei der Verwaltung von Bundesaufgaben!

Der gemeinsame Antrag des Finanzausschusses und des Verkehrsausschusses betrifft die Erhöhung der Entschädigung an die Länder für die Mitwirkung bei der Verwaltung von Bundesaufgaben. Ich bitte diejenigen Länder, die dem Antrag zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

VI. Einzelplan 09 — Bundesminister für Wirtschaft

1. Kap. 0901 — Bundesministerium für Wirtschaft

Tit. 101 — Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge der planmäßigen Beamten (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe)!

Ich bitte die Länder um ein Handzeichen, die dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen wollen. — Der Antrag ist angenommen.

2. Kap. 0902 — Allgemeine Bewilligungen

a) Tit. 305 — Pauschbeträge zur Abgeltung von Sonderaufträgen an wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute!

Ich bitte die Länder, die dem Antrag des Kulturausschusses zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

b) Tit. 609 — Zuschuß an die Kurhessischer Kupferschieferbergbau GmbH., Sontra!

(D) Ich bitte die Länder, die dem Antrag des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen wünschen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

3. Kap. 0902 — Allgemeine Bewilligungen
Kap. A 0901 — Bundesministerium für Wirtschaft

a) Folgende Ansätze:

aa) im Kap. 0902 Tit. 610
Maßnahmen zur gesamtdeutschen Förderung des Beherbergungsgewerbes und des Einzelhandels 500 000 DM

bb) im Kap. A 09 01 Tit. 614
Zuschuß für gesamtdeutsche Förderungsmaßnahmen des Beherbergungsgewerbes und des Einzelhandels . . 1 500 000 DM!

Ich bitte die Länder, die dem Antrag unter aa zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wer dem Antrag des Wirtschaftsausschusses unter bb zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Buchstabe b! Ich bitte die Länder, die dem unter diesem Buchstaben gestellten Antrag des Finanzausschusses zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Angenommen.

4. Kap. 09 07 — Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung!

Hierzu liegt ein Antrag des Landes Bayern auf Streichung dieses Ansatzes vor. Wenn dieser Antrag angenommen wird, erledigt sich der Antrag des Wirtschaftsausschusses zu Ziff. 4.

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Ich darf zur Begründung dieses Antrags kurz ausführen, daß ein „Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem“ besteht, das mit Wirkung vom 1. April 1954 mit der Bezeichnung „Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung“ auf den Bund übernommen werden soll. In der Begründung des bayerischen Antrags ist hierzu ausgeführt, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Errichtung einer solchen Bundesanstalt bestehen. Die Bundesanstalt hat nach den Bemerkungen, die dieser Position beigelegt sind, eine Reihe von Befugnissen, z. B. „Aufklärung der Ursachen von Schadensfällen“, dann „Überwachung von Erzeugnissen der Industrie und des Gewerbes an Hand amtlicher Bestimmungen“ usw. Das sind alles Verwaltungsaufgaben, die das Grundgesetz den Ländern vorbehält und ausdrücklich nicht dem Bunde zuweist. Für ein gleichzeitiges Tätigwerden einer solchen Bundesstelle und der bestehenden Prüfungsanstalten der Länder ist verfassungsrechtlich kein Raum.

Es wurde beantragt, daß an die Stelle des Wortes „Bundesanstalt“ das Wort „Bundesinstitut“ gesetzt werden soll; aber die bloße Namensänderung kann diese verfassungsrechtlichen Bedenken naturgemäß nicht ausräumen.

Es besteht aber auch — materiell betrachtet — kein Bedürfnis für eine Zentralisierung des Materialprüfungswesens. Das Ansehen und die Bedeutung der deutschen Materialprüfungsanstalten war bisher ausschließlich in ihren wissenschaftlichen Leistungen begründet, die gerade durch die Wettbewerbsmöglichkeit, die sich durch die Dezentralisierung auf eine Reihe von Anstalten ergeben haben, außerordentlich gefördert worden sind. Hieran muß auch für die Zukunft festgehalten werden.

(B) Die Zusammenfassung der Aufgaben bei einer Bundesanstalt würde die bestehende Organisation und damit das Ansehen des deutschen Materialprüfungswesens gefährden. Das gleiche Ziel, das mit diesem Antrag erstrebt wird, kann ohne weiteres durch Ländervereinbarung erreicht werden. Bayern stellt deshalb den Antrag, der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, folgende Änderung des Einzelplans 09 vorzuschlagen:

Für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft wird Kap. 07 — Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung gestrichen.

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß Sie bitten, den Antrag Bayerns abzulehnen. Die Gründe, die der Vertreter Bayerns vorgebracht hat, sind wohl in den Ausschüssen eingehend behandelt worden. Sowohl der Wirtschaftsausschuß wie auch der Kulturausschuß und der Finanzausschuß haben darauf bestanden, daß es bei dem Voranschlag des Bundes bleibt. Ich brauche infolgedessen hier nicht mehr viele Worte zu machen. Das Materialprüfungsamt war ja früher in Dahlem. Dieses neue Institut bezieht sich, soweit es Materialprüfungen vornimmt, nur auf den Berliner Raum. Im übrigen handelt es sich um Forschungsaufgaben, die das gesamte Bundesgebiet betreffen. Für dieses Institut liegen bindende Erklärungen der Bundesregierung vor, auch eine Erklärung des Bundesfinanzministers. Wir haben bisher in Berlin dieses alte Reichsinstitut gehalten und bitten infolgedessen, daß es weiter bestehen kann. Es kann aber nur weiter bestehen,

wenn der Bund es aufrechterhält. Deshalb bitten wir darum, den Antrag Bayerns abzulehnen. (C)

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich lasse abstimmen. Wer dem Antrag Bayerns auf Streichung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. Das ist die Minderheit; damit ist der Antrag Bayerns auf Streichung des Kap. 07 im Einzelplan 09 abgelehnt.

Wir stimmen nun über den Antrag des Wirtschaftsausschusses zu Ziff. 4 Kap. 0907 ab. Wer diesem Antrag auf Namensänderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen.

5. Kap. A 09901 — Bundesministerium für Wirtschaft

a) Tit. 530 — Darlehen für Investitionen in der demontagegeschädigten Wirtschaft!

Hier schlägt der Wirtschaftsausschuß einen Ansatz von 150 Millionen DM vor. Der Finanzausschuß tritt dem entgegen.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß hat zum Einzelplan 09 — Bundesministerium für Wirtschaft — einige Änderungen vorgeschlagen, die Sie aus der BR-Drucks. Nr. 501/53 — Seite 21 — ersuchen. Ich möchte mich darauf beschränken, eine kurze Begründung eines dieser Vorschläge zu geben, auf den der Wirtschaftsausschuß entscheidendes Gewicht legt. Es handelt sich darum, daß im außerordentlichen Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft in Kap. A 0901 Tit. 530 ein Ansatz von 150 Millionen DM für Darlehen für Investitionen in der demontagegeschädigten Wirtschaft vorgesehen werden soll. Darüber hinaus soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, Wirtschaftskredite zugunsten der demontagegeschädigten Wirtschaft bis zu einem Betrag von 50 Millionen DM zu übernehmen. Der letztere Vorschlag soll durch Einfügung eines § 13a in das Haushaltsgesetz verwirklicht werden. Ich bitte Sie, diesen Ausschussempfehlungen — Seite 2 — zu entnehmen. (D)

Zur Begründung der Anträge des Wirtschaftsausschusses möchte ich vorausschicken, daß im außerordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 1953 im Einzelplan 09 ein Darlehensbetrag für Investitionen in der demontagegeschädigten Wirtschaft in Höhe von 100 Millionen DM vorgesehen ist. Seinerzeit war der Ansatz nur auf 60 Millionen DM bemessen; er wurde aber dann auf 100 Millionen DM erhöht. Diese Erhöhung stand im Zusammenhang damit, daß, wie Sie sich erinnern werden, der Bundesminister der Finanzen im Rechnungsjahr 1953 250 Millionen DM Zinsen und Rückflüsse aus ERP-Mitteln zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts auf die Dauer von fünf Jahren in Anspruch genommen hat. Der Bundesrat hat dagegen bei der Beratung des Einzelplans 24 des Bundeshaushalts 1953 ernste Bedenken erhoben. Er war der Auffassung, daß Zinsen und Rückflüsse aus ERP-Mitteln genau so wie die ERP-Mittel selbst nur für produktive Zwecke der Wirtschaftsförderung verwendet werden sollten. Die zweckfremde Entziehung der 250 Millionen DM aus Mitteln des ERP-Sondervermögens ist trotz schwerer Bedenken schließlich hingenommen worden, weil der Ansatz für Darlehen für die demon-

(A) tagesgeschädigte Wirtschaft auf 100 Millionen DM erhöht worden ist. Es konnte somit mit Recht erwartet werden, daß wenigstens die Bereitstellung dieser Mittel gesichert sei. Diese Hoffnung wurde leider enttäuscht; denn bis zum heutigen Tag sind aus diesem Ansatz noch keine Mittel zur Verfügung gestellt worden. Die Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder haben in einem Schreiben vom 3. August dieses Jahres den Herrn Bundesminister der Finanzen dringend gebeten, seine im Haushalt 1953 gegebene Zusage einzulösen und Mittel für die demontagegeschädigte Wirtschaft zur Verfügung zu stellen. Vor wenigen Tagen hat der Herr Bundesminister der Finanzen in seinem Antwortschreiben mitgeteilt, daß er die Ausgaben für die demontagegeschädigte Wirtschaft zurückstellen müsse, weil der außerordentliche Haushalt 1953 noch ungedeckt sei. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß die Mittel für einen großen Teil der außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1953 bereits zur Verfügung gestellt worden sind.

Der Wirtschaftsausschuß kann sich mit dieser Absage keinesfalls zufriedengeben. Er hält es für unumgänglich notwendig, die versprochenen Remontagekredite, wenn sie nicht noch in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden können, wenigstens im Haushaltsjahr 1954 bereitzustellen. Mit Rücksicht darauf, daß sich im Haushaltsjahr 1954 ein erneuter Bedarf aus der notwendigen fortlaufenden Planung der Remontagekredite ergibt, muß der Ansatz insgesamt auf mindestens 150 Millionen DM bemessen werden. Darüber hinaus ist ein Kreditbetrag von 50 Millionen DM durch Bundesbürgschaften zu sichern.

(B) Die Beseitigung der Demontageschäden ist ein volkswirtschaftliches Problem ersten Ranges. Die demontagegeschädigte Wirtschaft hat zur Zeit noch einen anerkannten Investitionsbedarf von 650 bis 750 Millionen DM, dessen Befriedigung für die Jahre 1953 und 1954 gedacht war. Durch den Ausfall der 100 Millionen DM Bundesmittel im Haushaltsjahr 1953 wird die Planung und Auszahlung der Remontagekredite in untragbarer Weise hinausgezögert. Die beteiligten Wirtschaftskreise, die mit der Zuteilung der bereits verplanten Haushaltsmittel schon seit langem rechnen, sind in ihren Erwartungen schwer enttäuscht worden. Soweit die Unternehmungen der eisenschaffenden Industrie und dem Kohlebergbau angehören, ist die Beseitigung der Demontageschäden eine unabdingbare Voraussetzung für die Bildung gleicher Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Montanunion. Darüber hinaus sind die Investitionskredite erforderlich, um den Stand der deutschen Ausfuhr, die einer immer schärfer werdenden Konkurrenz des Auslands begegnet, zu festigen und möglichst auszuweiten. Die demontagegeschädigten Betriebe sind fast ausschließlich auf die Gewährung von staatlichen oder zentral gesteuerten Krediten angewiesen. Die zentral gelenkten Kredite wie ECA- und MSA-Kredite, Investitionshilfe und sonstige zentral gesteuerte Mittel können den Investitionsbedarf nur zu einem geringen Teil befriedigen. Andererseits ist der Kapitalmarkt dem größten Teil der betroffenen Werke, vor allem den zahlreichen kleinen Unternehmen, verschlossen, weil keine Aussicht besteht, Anleihen für demontagegeschädigte Betriebe unterzubringen.

Der Finanzausschuß macht nun den Vorschlag, an Stelle von Darlehen aus dem außerordentlichen Haushalt Bundesbürgschaften bis zu einem Betrag

von 105 Millionen DM zu gewähren. In dieser Summe ist ein Betrag von 5 Millionen DM zur Finanzierung überseeischer Niederlassungen des deutschen Außenhandels enthalten. (C)

Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß mit Bundesbürgschaften das Problem nicht gelöst werden kann. Einmal können in vielen Fällen die Sicherheiten, die trotz einer Bundesbürgschaft von den Banken gefordert werden, von den Unternehmungen nicht gestellt werden, soweit sie infolge der Demontageschäden noch nicht oder nur teilweise in Gang gesetzt werden konnten. Ferner kommt es bei allen demontagegeschädigten Betrieben darauf an, langfristige Kapitalien zu erhalten, die sie durch Bankkredite nicht bekommen können. Schließlich spielt die Höhe der Bankzinsen, die von den nicht oder nur schlecht verdienenden Unternehmungen nicht aufgebracht werden können, eine wesentliche Rolle. Zinsverbilligungszuschüsse aus ERP-Mitteln können nicht gegeben werden, weil die MSA-Verwaltung die Verwendung der Mittel für solche Zwecke nicht genehmigt.

Bundesbürgschaften können also nur bei den Betrieben zum Erfolg führen, deren Produktion mindestens teilweise angelaufen ist. Die Beseitigung der Demontageschäden ist im übrigen gerade einer der typischen Fälle der Wirtschaftsförderung, in denen ohne die Gewährung von Bundesdarlehen nicht geholfen werden kann. Der Wirtschaftsausschuß verkennt keineswegs, daß der außerordentliche Haushalt des Bundes nicht unangemessen aufgebläht werden darf, weil die Möglichkeit, durch eine Bundesanleihe den Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen, nicht nur tatsächlich beschränkt ist, sondern auch aus wirtschaftspolitischen Gründen begrenzt sein muß. Hier ist aber ein echter Notstand gegeben, der die Gewährung von Mitteln des außerordentlichen Bundeshaushalts notwendig macht. (D)

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Da das nicht der Fall ist, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 5 Buchst. a, aa. Wir stimmen länderweise ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Der Antrag ist mit 27 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Damit komme ich zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses unter bb. Hier kann ich durch Handzeichen abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Länder, die dem Antrag zustimmen, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Seite 23 der BR-Drucks. Nr. 500/1/53:

b) Tit. 615 (neu) — Darlehen zur Finanzierung überseeischer Niederlassungen des deutschen Außenhandels. Hier ist die gleiche Situation wie vorher vorhanden. Ich bitte diejenigen Länder, die

(A) dem Antrag des Wirtschaftsausschusses unter aa) zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte um ein Handzeichen der Länder, die dem Antrag des Finanzausschusses unter bb) zustimmen wollen. — Dieser Antrag ist angenommen.

VII. Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung Landwirtschaft und Forsten!

Wer dem gemeinsamen Antrag des Finanzausschusses und des Agrarausschusses unter Ziff. 1 betr. Kap. 1001 Tit. 500 — Zuschuß an die Dienststelle für besondere Versorgungsaufgaben in Frankfurt (Main) — zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Ziff. 2: Kap. 1002 — Allgemeine Bewilligungen, a) Tit. 67!

Die Anträge des Agrarausschusses dazu unter aa werden vom Finanzausschuß abgelehnt. Ich bitte um ein Handzeichen der Länder, die den Anträgen des Agrarausschusses zustimmen wollen. — Einstimmig abgelehnt! Der Antrag des Finanzausschusses ist damit angenommen.

Wir kommen zu

Buchst. b): Tit. 607 — Zuschüsse zur Förderung des Weinbaues.

Dem Antrag des Agrarausschusses unter aa tritt der Finanzausschuß entgegen. Wer dem Antrag des Agrarausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Buchst. c: Tit. 670!

Dem Antrag des Agrarausschusses unter aa tritt der Finanzausschuß entgegen. Wer dem Antrag des Agrarausschusses zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

(B) Buchst. d: Tit. 957 (neu) — Zuschuß für die

Errichtung einer Jungfischerschule in Bremerhaven!

Auch hier tritt der Finanzausschuß dem Antrag des Agrarausschusses entgegen. Wer dem Antrag des Agrarausschusses unter aa zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zu

Ziff. 3: Kap. 1013 — Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Reinbek bei Hamburg — Tit. 101 — Dienstbezüge der planmäßigen Beamten.

Dazu liegen zwei Anträge vor, unter Buchst. a der Antrag des Kulturausschusses, der die 5 Stellen der Besoldungsgruppe B 10 streichen will, während in diesem Falle der Finanzausschuß unter Buchst. b die Streichung von lediglich 2 Stellen beantragt. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag des Kulturausschusses zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Das sind 19 Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte diejenigen Länder, die dem Antrag des Finanzausschusses unter Buchst. b zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Dieser Antrag ist angenommen.

4. Kap. A 1001 — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Tit. 950 (neu) — Kosten für die Anschaffung und innere Einrichtung eines dritten Fischereischutzbootes!

Der Finanzausschuß lehnt den unter Buchst. a gestellten Antrag des Agrarausschusses ab. Wer dem Antrag des Agrarausschusses zustimmen will, den

bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. (C)

VIII. Einzelplan 11 — Bundesminister für Arbeit
Ziff. 1: Kap. 1101 — Bundesministerium für Arbeit

Tit. 101 — Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge der planmäßigen Beamten (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe)!

Wer dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Ziff. 2: Kap. 1106 — Bundesversicherungsamt!

Wer der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

IX. Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr!

Wir stimmen ab über den Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 1 betr. Kap. 1202 — Allgemeine Bewilligungen —, Tit. 530 — Darlehen an die Deutsche Bundesbahn für die Ausbesserung und Erneuerung von Anlagen und des rollenden Materials. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Ziff. 2 betr. Kap. A 1202 — Allgemeine Bewilligungen. Der Antrag des Verkehrs- und Postausschusses unter Buchst. a auf Einfügung eines neuen Tit. 531 entspricht dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in BR-Drucks. Nr. 500/3/53. Der Finanzausschuß stimmt diesem Antrag nicht zu.

(D)

ENGELHARD (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg gestatte ich mir, den folgenden Antrag einzubringen:

Der Bundesrat wolle zu dem Einzelplan 12 für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr Kap. A 1202 die Einfügung des nachstehenden Tit. 531 (neu) beschließen:

Darlehen an die Länder Hamburg und Bremen für den Wiederaufbau
ihre Seehäfen . . . DM 12 000 000,—

Der Krieg hat die **Hafenanlagen der beiden Hansestädte** weitgehend zerstört. Hamburg und Bremen haben die Lasten des für ihre Fortexistenz entscheidenden Wiederaufbaues der Häfen zunächst ganz allein getragen. Seit 1951 beteiligt sich der Bund mit mittelfristigen Krediten, und zwar waren es 1951 und 1952 je 12 Millionen DM, 1953 18 Millionen DM. Der Bund unterstützt die Wiederaufbauarbeiten wegen ihrer allgemeinen volkswirtschaftlichen und gesamtstaatlichen Bedeutung, die nach Art und Umfang nicht zu vergleichen sind mit den Aufgaben, die anderen Ländern aus ihren See- und Binnenhäfen erwachsen.

Die bis jetzt wiederhergestellten Anlagen reichen nicht aus, um die gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen. Neben verschiedenen Spezialumschlagsanlagen fehlt es insbesondere an Kaischuppen, Speichern und Kaimauern. Allein in Hamburg muß für die nächsten Jahre mit einem jährlichen Investitionsbedarf von etwa 50 Millionen DM gerechnet werden.

(A) Die Länder Hamburg und Bremen sind auf Grund ihrer gesunkenen Finanzkraft nicht mehr in der Lage, allein die notwendigen Investitionsmittel aufzubringen. Die Gründe, die den Bund bisher zur Hergabe von Bundeskrediten veranlaßt haben, bestehen unverändert fort. Die beiden Hansestädte mußten sich daher bei der bisherigen Einstellung des Bundes auf die Fortführung der Kredite verlassen können. Der unerwartete Abbruch stellt eine Gefahr für den gesamten Wiederaufbau und eine Bedrohung schwebender Bauvorhaben dar.

Obwohl im Rechnungsjahr 1953 ein Bundeskredit in Höhe von 18 Millionen DM bewilligt worden ist, beschränkt sich der Antrag auf 12 Millionen DM, um der Haushaltslage des Bundes Rechnung zu tragen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Die Ausführungen entsprechen der Begründung in der BR-Drucks. Nr. 500/3/53, Herr Bürgermeister, die dem Hohen Hause vorliegt. Ich darf nun diejenigen Länder bitten, die dem unter Ziff. 2 Buchst. a gestellten Antrag, einen neuen Tit. 531 einzufügen, zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

3. Kap. A 1203 — Binnenwasserstraßenverwaltung

a) Tit. 719 — Beteiligung des Bundes an den Bauvorhaben der Mittelweser AG. 4. Teilbetrag!

Ich bitte die Länder, die Buchst. a zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Angenommen.

b) Tit. 725 — Ausbau der südlichen Strecke des Dortmund-Ems-Kanals von Dortmund bis Bergeshövede, 8. Teilbetrag!

(B)

c) Tit. 726 — Ausbau der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals von Bergeshövede bis Emden, 4. Teilbetrag!

d) Tit. 760 — Beteiligung an den Bauvorhaben der Rhein-Main-Donau AG durch Gewährung von Darlehen, 8. Teilbetrag!

Ich bitte die Länder, die den Anträgen zu den aufgerufenen Buchstaben zustimmen, um ein Handzeichen. — Angenommen.

4. Kap. A 1210 — Bundesfernstraßen (Bundesstraßen und Bundesautobahnen)

Tit. 829 — Abwicklung der Bundesfernstraßen (Bundesstraßen und Bundesautobahnen)!

Unter Buchst. a liegt ein Antrag des Verkehrs- und Postausschusses auf Erhöhung des Ansatzes von 6 Millionen auf 20 Millionen DM vor. Der Finanzausschuß tritt diesem Antrag entgegen. Ich bitte die Länder, die dem Antrag unter Ziff. 4 Buchst. a zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Unter Buchst. c empfiehlt der Agrarausschuß, eine EntschlieÙung zu fassen. Ich bitte die Länder, die diesem EntschlieÙungsvorschlag zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; diese EntschlieÙung ist angenommen.

X. Einzelplan 25 — Bundesminister für Wohnungsbau

1. Kap. 2501 — Bundesministerium für Wohnungsbau

a) Tit. 533 — Darlehen zur sonstigen Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues!

Ich bitte diejenigen, die dem Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Angenommen. (C)

b) Tit. 895 — Erwerb von Beteiligungen an wohnungswirtschaftlichen Unternehmen des privaten Rechts (§ 48 RHO)!

Ich bitte ebenfalls diejenigen um ein Handzeichen, die dem Antrag des Wohnungsausschusses zustimmen. — Angenommen.

2. Kap. A 2501 — Bundesministerium für Wohnungsbau Tit. 530 — Darlehen für den mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbau und Prämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz!

Die Bemerkung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu diesem Titel darf ich wohl als angenommen ansehen.

(Zustimmung.)

XI. Einzelplan 26 — Bundesminister für Vertriebene

Kap. 2601 — Bundesministerium für Vertriebene

a) Tit. 101 — Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge der planmäßigen Beamten!

Wer dem Antrag des Flüchtlingsausschusses unter aa zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt.

b) Tit. 104 — Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte!

Ich bitte um ein Handzeichen, wer zustimmen will. — Ebenfalls abgelehnt.

c) Tit. 202 — Bücherei!

Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt.

d) Tit. 218 — Kosten für Sachverständige!

Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Ebenfalls abgelehnt. (D)

e) Tit. 300 — Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial!

Will jemand zustimmen? — Abgelehnt.

f) Tit. 301 a) — Maßnahmen der Betreuung von Organisationen und Verbänden, die der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge dienen!

Der Finanzausschuß tritt dem Antrag des Flüchtlingsausschusses entgegen. Ich bitte die Länder um ein Handzeichen, die dem Antrag unter f zustimmen wollen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

XII. Einzelplan 27 — Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen

Kap. 2701 — Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen

a) Tit. 300 — Zuschüsse an Forschungsinstitute für kultur- und volkspolitische Zwecke und ähnliche Einrichtungen sowie für allgemeine kulturelle Zwecke

b) Tit. 302 — Zuschüsse zur Förderung von Schulbauten in gefährdeten Grenzgebieten!

Ich bitte die Länder, die den Anträgen des Kulturausschusses zu den Tit. 300 und 302 zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Angenommen.

XIII. Einzelplan 32 — Bundesschuld

1. Kap. 3203 — Bundesschuldenverwaltung
Tit. 301 — Ausgaben aus Anlaß der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits!

(A) Ich bitte die Länder, die dem Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 1 zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

2. Kap. 3205 — Verzinsung

Tit. 681 — Verzinsung der zur vorübergehende Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse aufgenommenen Mittel 100 000 000 DM!

Ich bitte die Länder, die zustimmen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

XIV. Einzelplan 40 — Soziale Kriegsfolgeleistungen

Kap. 4010 — Hilfsmaßnahmen für Spätheimkehrer

a) Tit. 530 — Darlehen an Spätheimkehrer zum Aufbau oder zur Sicherung der Existenz

b) Tit. 531 — Darlehen an Spätheimkehrer zur Beschaffung von Hausrat!

Ich bitte die Länder, die dem Antrag des Agrar- und Sozialausschusses zustimmen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

XV. Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

1. Kap. 6001 — Steuern und sonstige Einnahmen

Tit. St 10 — Zölle!

Ich bitte die Länder, die dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Angenommen.

2. Kap. 6002 — Allgemeine Bewilligungen

a) Tit. 695 — Mehrausgaben infolge Wegfalls der Kürzung um 4 v. H. für Einzelansätze im Plan des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1954 (§ 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes)

Ich bitte die Länder, die zustimmen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

b) Tit. 531 — Tit. 532 — Tit. 533!

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Bei Tit. 532 des vorliegenden Kap. 6002 ist ein Betrag von 120 Millionen DM für Steigerung der Wirtschaftskraft und Beseitigung von Wirtschaftsschäden in den Grenzbezirken des Bundesgebiets vorgesehen. Das Land Baden-Württemberg hat die große Besorgnis, daß bei der Vergabe dieser Mittel die besonderen **Verhältnisse der roten Zone entlang der Rheingrenze** nicht berücksichtigt werden. Ich möchte deshalb die Gelegenheit benutzen, um auf die besonderen Schwierigkeiten in diesen Sanierungsgebieten hinzuweisen. Es liegt uns besonders daran, daß wie in früheren Jahren auch der Stadt Kehl gedacht wird; der größte Teil ihres Gebiets war bis etwa vor einem halben Jahr noch ausschließlich von der französischen Besatzungsmacht belegt und deren Einwohner wohnen auch heute noch zu einem erheblichen Prozentsatz außerhalb der Stadt. Das kommunale und wirtschaftliche Leben kann dort nur mit größter Mühe wieder in Gang gebracht werden. Dasselbe gilt für die Stadt Breisach, die in den Kriegshandlungen Ende 1944, Anfang 1945 dem Erdboden gleichgemacht worden ist. Ich möchte davon absehen, namens meines Landes einen besonderen Antrag zu stellen, möchte aber den nachdrücklichen Anspruch Baden-Württembergs hier anmelden, daß diese Gebiete der roten Zone entlang

des Rheins bei der Mittelverteilung in gebührender Weise berücksichtigt werden. (C)

AHRENS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens meiner Regierung folgende Erklärung abgeben: Der in der Vorlage unter Tit. 533 vorgesehene Betrag von 70 Millionen DM für die Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins im Bundesgebiet soll bestimmungsgemäß nach dem Aufnahmeschlüssel verteilt werden. Das Land Niedersachsen glaubt sich mit der Bundesregierung und den Ländern darüber einig zu sein, daß als maßgeblicher Verteilungsschlüssel nicht der bisherige, sondern der für die Zeit ab 1. Februar 1954 festzusetzende neue Aufnahmeschlüssel zu gelten hat.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wird hierzu noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über die Tit. 531, 532 und 533 ab. Ich bitte die Länder, die den Anträgen des Finanzausschusses zu diesen Titeln zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

3. Kap. 6004 — Sonderleistungen des Bundes

Tit. 311 — Leistungen des Bundes nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung!

Ich bitte die Länder, die dieser Darstellung unter Ziffer. 3 zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Angenommen.

4. Kap. 6001 — Steuern und sonstige Einnahmen

Tit. St 9 — Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer Ergänzungsvorlage, Nr. 1! (D)

Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich darf die Herren bitten, auf Seite 9 bei Kap. 0602 den letzten Satz der Begründung zu Tit. 301 zu streichen. Wir haben inzwischen festgestellt, daß möglicherweise die in dem ersten Satz genannte Zahl von 20 Millionen in Widerspruch zu den errechneten Pauschsätzen geraten könnte. Die dort errechneten Pauschsätze sind nicht unter allen Umständen maßgebend.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Sind die Herren einverstanden, daß ich über die Streichung des genannten Satzes abstimmen lasse? — Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte diejenigen, die dieser Streichung zustimmen, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Satz:

Die Pauschbeträge sind auf 8,70 DM für ein Einzelgrab und auf 3,80 DM für einen qm Sammelgrabfläche zu erhöhen auf Seite 9 ist also gestrichen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Bevor dieser Punkt 2 der Tagesordnung verlassen wird und damit die Aussprache über den Bundesetat beendet ist, möchte ich noch folgendes im Auftrag des Finanzausschusses vortragen. Zunächst bestanden zwischen dem Präsidium des Bundesrates und der Bundesregierung Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die **Wünsche des Präsidiums des Bundesrates zu**

(A) dem Einzelplan 03 des Bundesrats angenommen werden sollten oder nicht. Der Herr Präsident des Bundesrats steht auf dem Standpunkt, daß der Bundesrat zwar nicht nach dem Wortlaut, aber nach dem Sinn des § 21 der Reichshaushaltsordnung die gleiche Stellung bei der Haushaltsgestaltung gegenüber der Bundesregierung für sich in Anspruch nehmen kann, wie sie dem Bundestag zusteht. Die Bestimmungen stammen noch aus der Zeit des Deutschen Reiches vor 1933. Für den damaligen Reichstag war die Regelung getroffen, daß bei abweichender Stellungnahme zwei Vorschläge vorzulegen seien, nämlich einer nach der Meinung der Bundesregierung und einer nach der Meinung der gesetzgebenden Körperschaften. Für den Reichsrat galt das nicht. Der Bundesrat hat aber zweifellos eine andere Funktion als gesetzgebende Körperschaft, als sie früher der Reichsrat hatte. Deshalb steht das Präsidium des Bundesrates auf dem Standpunkt, die Bundesregierung hätte hier sinngemäß verfahren und zwei Vorlagen unterbreiten müssen, nämlich eine nach ihrer Meinung und eine nach den Anmeldungen des Präsidiums des Bundesrats für den Haushaltseinzelplan 03.

Die Sache hat sich inzwischen praktisch erledigt, weil dem Finanzausschuß versichert worden ist, daß die Bundesregierung den Anforderungen des Bundesrates nicht widersprechen würde. Aber es wird zweckmäßig sein, im Hinblick auf die Zukunft schon bei dieser Gelegenheit festzustellen, welche Meinung der Bundesrat in bezug auf seine haushaltsrechtliche Behandlung hat.

(B) HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! In der Sache darf ich bestätigen, daß eine Einigung über die Angelegenheit teils bereits erfolgt ist, teils nunmehr erfolgen wird. Sie betrifft dieses Jahr.

Grundsätzlich möchte ich sagen, daß die Bundesregierung in Zukunft so verfahren wird, wie wir nach der Reichshaushaltsordnung bei den Anmeldungen des Bundestagspräsidenten verfahren. Man kann die Haushaltsordnung später einmal bei Gelegenheit ändern. Wir werden aber praktisch die Anmeldungen des Präsidiums des Bundesrates ebenso wie die des Bundestags behandeln.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Wir sind Ihnen sehr dankbar für diese Erklärung, Herr Staatssekretär.

Ich schlage vor, nunmehr zu dem Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 1 auf Seite 1 der BR-Drucks. Nr. 500/1/53 Stellung zu nehmen. Ich nehme an, daß hier zugestimmt wird; das ergibt sich zwangsläufig. — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich darf die Annahme feststellen.

Wir kommen zu Ziff. 2 betr. die Einfügung eines § 13a. Unter Buchst. a steht die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung. Das ist die Folge der vorhergegangenen Abstimmung, in der der Antrag des Wirtschaftsausschusses abgelehnt wurde. Ich darf annehmen, daß dem Antrag unter Buchst. a zugestimmt wird. — Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu den „Allgemeinen Bemerkungen“ unter A. Hier darf ich wohl Ziff. 1 bis 6 zusammen aufrufen. — Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß auch diese „Allgemeinen Bemerkungen“ angenommen sind.

(C) Nunmehr kämen wir zur Gesamtabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954.

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Zu den Punkten 2, 3 und 4 der Tagesordnung habe ich im Namen von Berlin eine Erklärung abzugeben.

Im vorgelegten Haushaltsplan des Bundes ist der nach dem Bundesgesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes, dem sogenannten Dritten Überleitungsgesetz, zur Deckung des Fehlbedarfs des Berliner Landeshaushalts zu gewährende Bundeszuschuß wie im vergangenen Jahr auf 650 Millionen DM bemessen. Auch dieser Betrag soll wie andere Ausgabeansätze im Bundeshaushalt noch um 4% gekürzt werden. Andererseits sieht der Bundeshaushalt vor, daß Berlin auf eine im Jahre 1949 im Anschluß an die Blockade gewährte Hilfe in Höhe von 62 Millionen DM, die eigentlich ein Zuschuß sein sollte und dem Zwecke nach auch sein müßte, aber aus haushaltsrechtlichen Erwägungen in Form eines Darlehens gewährt wurde, einen Teilbetrag von 20 664 000 DM zurückzahlen soll.

(D) Der Haushaltsplan des Landes Berlin für 1954 ist noch nicht so weit gediehen, daß Sicheres über den Fehlbedarf, der nach § 16 des genannten Bundesgesetzes durch Gewährung eines Bundeszuschusses gedeckt werden soll, gesagt werden kann. Aber schon heute steht fest, daß der Fehlbedarf um ein Erhebliches über 650 Millionen DM liegen wird. Es kommt hinzu, daß Berlin aus sozialen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt aus allgemein politischen Gründen im kommenden Jahr eine besondere Hilfe und Förderung erfahren muß. Die Zahl der Arbeitslosen ist in Berlin im Verhältnis zu allen anderen Ländern des Bundes noch so hoch, daß unbedingt eine für jeden sichtbare Besserung notwendig ist. In Berlin kommen auf 100 Arbeitnehmer rund 21 Arbeitslose. Im Bundesgebiet sind es im Durchschnitt nur 6. Der Produktionsindex der Berliner Wirtschaft beträgt im Durchschnitt kaum mehr als ein Drittel von dem im Bundesgebiet. Dies alles sind Folgen der Insellage Berlins. Es darf auch nicht vergessen werden, daß bei den Berliner Betrieben im Durchschnitt etwa 85% der Anlagen zerstört oder demontiert worden sind, während in der westdeutschen Wirtschaft dieser Verlust im Durchschnitt um ein Vielfaches niedriger liegt.

Alle diese Erwägungen und Tatsachen zwingen Berlin, einen höheren Bundeszuschuß, als es vorgesehen ist, zu verlangen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß nach dem obigen Bundesgesetz in erster Linie das Aufkommen aus der Abgabe Notopfer Berlin zur Deckung des Bundeszuschusses da ist. Im Bundeshaushaltsplan ist das Notopferaufkommen für das Jahr 1954 nach Abzug des in Berlin aufkommenden Teils mit 925 Millionen DM veranschlagt. Als besondere Leistung des Bundes — sei es durch den Bundeshaushalt, sei es durch Bundesanstalten — kann Berlin in Anrechnung auf das Notopfer Berlin neben dem Bundeszuschuß nur die Umsatzsteuerbefreiung und Umsatzsteuerückvergütung für Berliner Lieferungen anerkennen. Diese Sonderleistungen, die das Bundesfinanzministerium für das kommende Jahr zusammen mit 125 Millionen DM schätzt — in diesem Jahr dürften es 110 Millionen DM sein —, können, wenn

- (A) schon abgezogen werden muß, vom Notopferaufkommen gedeckt werden. Alles übrige, was das Notopfer Berlin bringt, muß nach Ansicht Berlins — und ich möchte annehmen: auch des Bundes — Berlin in Form des Bundeszuschusses nach § 16 des erwähnten Bundesgesetzes zugute kommen.

Sobald sich die Haushalts- und sonstige Lage Berlins für das kommende Jahr einwandfrei übersehen läßt, wird Berlin die erforderlichen Schritte beim Bund unternehmen. Berlin hofft, daß dann auch der Bundesrat das Berlin in seinem einmaligen Kampf um Deutschland und Europa gezeigte Vertrauen nicht nur bewahren, sondern noch verstärken wird.

Angesichts dieser Sachlage enthält sich Berlin bei der Abstimmung über die fraglichen drei Gesetze der Stimme.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte die Länder, die gegen den Gesetzentwurf nach Maßgabe der angenommenen Änderungen keine Einwendungen erheben wollen, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

- (B) Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Bei Stimmenthaltung Berlins ist der Vorschlag einstimmig angenommen. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954) die soeben angenommenen Änderungen sowie Bemerkungen und Empfehlungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Punkt 3 der Tagesordnung. Ich verweise auf die Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 505/1 53. Sonstige Änderungsanträge liegen nicht vor. — Das Wort wird nicht gewünscht. Eine Abstimmung nach Ländern wird nicht beantragt. Ich darf feststellen, daß demnach der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu der Ergänzungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954 die Streichung der laufenden Nr. 1 und der Vorbemerkungen vor den laufenden Nrn. 2 bis 4 vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen gegen die Regierungsvorlage zu erheben.

Nummehr kommen wir zur Abstimmung über Punkt 4 der Tagesordnung. Dazu liegt auf BR-Drucks. Nr. 503/1/53 die Empfehlung des Finanzausschusses vor, in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes die Zahl 42 durch die Zahl 38 zu ersetzen. Im übrigen wird empfohlen, gegen den Gesetzentwurf keine weiteren Einwendungen zu erheben. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Einstimmige Annahme bei Stimmenthaltung von Berlin! Demnach hat der Bundesrat

gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954 die soeben angenommene Änderung in § 1 Abs. 1 der Vorlage vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Herr Ministerpräsident Arnold, mir wurde gesagt, daß Sie nun zur

Frage der Weihnachtzuwendungen

das Wort wünschen. Ich darf aber, bevor Sie das Wort nehmen, kurz etwas bemerken. Der Punkt steht nicht auf der Tagesordnung. Bevor ich frage, ob der Behandlung widersprochen wird, möchte ich zunächst die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten entgegennehmen. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Herr Senatspräsident Kaisen und ich haben heute vormittag an der Bundeskabinettsitzung teilgenommen. Wir wollten den Fragenkomplex, der mit der sogenannten Weihnachtshilfe im Zusammenhang steht, noch einmal erörtern. Vor allem wollten wir vermeiden, daß eine unterschiedliche Behandlung dieser Frage für die Bediensteten des Bundes und für die der Länder eintritt. Nach eingehenden Überlegungen im Bundeskabinetts heute vormittag ist dann mit Zustimmung des Bundeskabinetts und damit auch des Herrn Bundesfinanzministers folgender Vorschlag zustande gebracht worden:

Die Bundesregierung ist bereit, die nachfolgende Regelung anzunehmen unter der Voraussetzung, daß sie am heutigen Tage die Zustimmung des Bundesrates erfährt.

1. Es ist zu bedauern, daß die Frage der Weihnachtzuwendungen in Bund und Ländern nicht einheitlich gelöst wurde.
2. Die Länder schlagen deshalb vor, daß der Bund und die Länder gleichmäßig gemäß der Verordnung vom 16. 12. 1939 eine Weihnachtzulage für alle Kinder der im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter zahlen, die im Dezember 1953 kinderzuschlagsberechtigt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß
 - a) das Grundgehalt bzw. der Grundlohn DM 420.— monatlich nicht übersteigt
 - b) die Weihnachtzulage DM 15.— für jedes Kind beträgt.
3. Die Länder ersuchen die Bundesregierung, die Sperrvorschriften so auszubauen, daß eine einheitliche Handhabung auch außerordentlicher Zuwendungen an die öffentlich Bediensteten gesichert ist.
4. Sie ersuchen weiter die Bundesregierung, in der neuen Besoldungsreform die Frage der außerordentlichen Zuwendungen an die öffentlich Bediensteten gesetzlich endgültig zu regeln.
5. Die Länder erwarten, daß die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zurückgenommen wird.

(A) Meine sehr verehrten Herren! Es mag durchaus sein, daß dieser Vorschlag viele Wünsche offen läßt. Aber ich glaube, daß er immerhin noch wesentlich besser ist als der Zustand, der heute in der Bundesrepublik besteht. Ich möchte Sie daher meinerseits bitten, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich bin durch die Geschäftsordnung gezwungen, zunächst festzustellen, ob irgendein Land der Behandlung dieses Punktes widerspricht, da er bisher nicht auf der Tagesordnung stand und nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann will ich jetzt diesen Punkt zur Beratung und Beschlußfassung bringen.

Dr. EHARD (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte für Bayern folgendes erklären. Wir sind an sich bereit, der vorgeschlagenen Regelung zuzustimmen, weil damit auch die Bundesbeamten und diejenigen Länderbeamten, die bisher nichts erhalten sollten, etwas bekommen und weil eine soziale Staffelung vorgesehen ist. Ich muß aber für Bayern folgende Einschränkung machen. Bayern ist insofern in einer schwierigen Lage, als die Zahlungen zum größten Teil schon erfolgt sind; sie können nicht mehr abgestoppt werden. Außerdem sieht sich die Bayerische Staatsregierung einem nahezu einstimmigen Landtagsbeschluß gegenüber. Sie kann nur den Versuch machen, mit dem Landtag darüber zu verhandeln, daß die Sache im Sinne des vorgeschlagenen Beschlusses allenfalls nachträglich noch geregelt werden kann. Sodann muß ich noch einen dritten Vorbehalt machen: Der Nummer 5, die vorsieht, daß die Länder erwarten, daß die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zurückgezogen wird, könnten wir keinesfalls zustimmen.

(B) **Dr. FRANK** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Baden-Württemberg ist bereit, im Grundsatz der vorgelegten Entschließung beizutreten. Aber in Baden-Württemberg liegt die gleiche Situation wie im Lande Bayern vor. Der Landtag hat eine Weihnachtzuwendung beschlossen, die sich etwa auf der Höhe der Hälfte der Vorjahresbeträge bewegt. Der Beschluß ist gleichfalls mit großer Mehrheit gefaßt worden. Der Beschluß wird zur Zeit bereits ausgeführt, und es kann deshalb im Augenblick keine Änderung herbeigeführt werden. Wir müssen uns über Ziff. 2 der vorgelegten Entschließung und ihre Durchführung nochmals im Landtag unterhalten und müssen auch die Frage in unserem Kabinett zur Sprache bringen. Unter diesem Vorbehalt ist das Land Baden-Württemberg bereit, der vorgelegten Entschließung beizutreten.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ohne daß ich Gelegenheit hatte, mit den Kollegen des hessischen Kabinetts Fühlung zu nehmen, möchte ich annehmen, daß das Land Hessen schon im Interesse einer einheitlichen Handhabung dieser Weihnachtzuwendungen der Vorlage grundsätzlich zustimmt. Zum Teil handelt es sich um einen Wunsch des Bundesrats bezüglich einer zukünftigen Gesetzgebung, und zum Teil handelt es sich um einen Koordinierungsbeschluß, der nicht unmittelbar zur Zuständigkeit des Bundesrates gehört, aber hier durchaus gefaßt werden kann. Wir müssen uns aber zu Ziffer 2 vorbehalten, die Möglichkeit zu prüfen, ob wir von den beschlossenen und einge-

leiteten Maßnahmen noch zurückkönnen, um uns der einheitlichen Regelung anzuschließen, wozu wahrscheinlich auch eine Vorlage an den Landtag gehört. (C)

Wir schließen uns der Stellungnahme Bayerns an, daß die Ziff. 5 wegbleiben möge. Darüber soll sich die Bundesregierung allein schlüssig werden.

ENGELHARD (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Freie und Hansestadt Hamburg stimmt den Ziff. 1 bis 4 der Resolution zu, hat aber bei der Ziff. 5 der Resolution Bedenken, da hier nach der Auffassung von Hamburg Konsequenzen entstehen, die über den Gegenstand der jetzigen Beratung hinausgehen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat Bedenken, die Bundesregierung um Zurücknahme der Klage gegen Bayern und Hessen zu ersuchen, da dann entscheidende Rechtsfragen, die auch für andere Besoldungsfragen von Bedeutung sind und eine Rolle spielen, abermals ungeklärt bleiben.

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen stimmt grundsätzlich dem Vorschlag zu, insbesondere der Ziff. 2. Niedersachsen ist aber nicht in der Lage, heute eine bindende Entscheidung zu treffen, wenn nicht sämtliche Länder ebenfalls der Vorlage zustimmen. Nun bin ich der Meinung, daß wir, obwohl es sich bei diesem Punkt nicht um einen echten Bundesratsbeschluß handelt, sondern um Erklärungen der einzelnen Länder, nicht in unserem Bemühen zu resignieren brauchen, eine Koordination zu erreichen, sondern es sollte den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, bis morgen — oder auch in einer um einen Tag längeren Frist — ihre endgültige Entscheidung zu treffen. Ich glaube, wir würden dann auf diesem Wege doch noch zu einem Ergebnis kommen. Heute bin ich jedenfalls nicht in der Lage, angesichts der Vorbehalte, die die vier Länder bisher erklärt haben, zuzustimmen. (D)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin ermächtigt, auf Grund einer Beschlußfassung des Bundeskabinetts von heute vormittag zu erklären, daß die Bundesregierung, wenn das Hohe Haus diesem von den Ländern ausgegangenen Vorschlag heute zustimmt, ihrerseits bereit ist, diese Regelung anzunehmen und sie auf ihrem Gebiet durchzuführen. Dabei ist vorausgesetzt, daß alle Länder danach verfahren.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Herr Staatssekretär, darf ich mir die Frage erlauben, ob die Haltung der Bundesregierung sich ändern würde, wenn etwa Ziff. 5 nicht angenommen wird?

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Ich kann hier nur meine persönliche Meinung sagen. Da bei Ziff. 5 von den Ländern aus sozusagen nur eine Erwartung ausgesprochen wird, möchte ich persönlich annehmen, daß eine Weglassung der Ziff. 5 den materiellen Inhalt dieses Koordinationsbeschlusses nicht berühren würde.

Dr. Dr. PAGEL (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich im wesentlichen den Erklärungen des Vertreters von Niedersachsen anschließen. Es liegt ein Beschluß des Landtags von Schleswig-Holstein vor, der die Auszahlung dieser Beihilfen im Lande Schleswig-Hol-

(A) stein ablehnt. Es wäre kaum möglich, hier von uns aus eine Erklärung gegenteiliger Art abzugeben, obwohl auch die Landesregierung Schleswig-Holstein es außerordentlich begrüßen würde, wenn auf dem hier vorgeschlagenen Wege eine Bereinigung dieser sehr leidigen Angelegenheit erfolgen könnte.

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat von Berlin hat seit langer Zeit abgelehnt, für Beamte und Angestellte eine Weihnachtzuwendung zu zahlen. Infolgedessen bin ich nicht in der Lage, Ziff. 2 des Vorschlags meine Zustimmung zu geben.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich nehme an, daß es sich hier um eine Entschließung des Bundesrats handelt, die dann der Bundesregierung übermittelt wird. Angesichts der Stellungnahme der Vertreter der einzelnen Länder schlage ich vor, nach den einzelnen Ziffern getrennt abzustimmen. Sind Sie damit einverstanden?

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Ich fürchte, daß diese Entscheidung gar nicht in der Zuständigkeit des Bundesrats liegt. Wir können eine Entschließung oder eine Empfehlung annehmen. Eine Entscheidung kann der Bundesrat aber nicht treffen! Die Entscheidung liegt ausschließlich bei jedem einzelnen Land.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Bisher war die Stellungnahme der Länder so, daß sie zwar Vorbehalte angemeldet haben; aber ich habe die Ausführungen so verstanden, daß sie der Entschließung zustimmen wollen. Ich nehme auch an, daß offenbar mit der Bundesregierung vereinbart ist, daß über die Frage hier im Bundesrat abgestimmt wird.

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Es kommt, wie ich glaube, im Augenblick nicht darauf an, daß wir die formalrechtliche Frage aufwerfen, ob der Bundesrat eine Zuständigkeit zu dieser Beschlußfassung hat oder nicht. Es kommt darauf an, daß wir jetzt den ernsthaften Versuch machen, auf diesem Gebiet zu einer bundeseinheitlichen Regelung zu kommen, und die Bevölkerung erwartet eigentlich vom Bundesrat, daß er dazu ein Bekenntnis ablegt.

Dr. TROEGER (Hessen): Ich möchte mich diesen Ausführungen anschließen und möchte insbesondere die Vertreter von Niedersachsen bitten, zu unterscheiden zwischen dem, was nach der Rechtslage für 1953 möglich ist, und dem, was 1954 und die folgenden Jahre geschehen soll. Wenn wir auch jetzt die Zukunft nicht regeln wollen, — wann wollen wir überhaupt anfangen?

Dr. EHARD (Bayern): Ich kann nur das eine sagen: Wir stimmen grundsätzlich zu; ich muß aber die Einschränkungen, die ich gemacht habe, aufrechterhalten. Ich könnte nur der Ziff. 5 nicht zustimmen.

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Ich bitte um Entschuldigung, aber angesichts der ganz klaren Erklärung der Stadt Berlin müßte ich meinerseits ablehnen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Es wird dann Sache der Bundesregierung sein, welche Schlüsse sie aus der Abstimmung des Bundesrates ziehen will. Ich kann wohl kaum anders verfahren. — Darf ich vorschlagen, die endgültige Beschlußfassung — oder Nichtbeschlußfassung — an den Schluß der Sitzung zu setzen, damit Sie Gelegenheit haben, vielleicht noch in der Zwischenzeit Besprechungen zu führen, die zu einer weiteren Klärung führen.

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, ich glaube, Sie könnten abstimmen lassen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Dann lasse ich über die einzelnen Ziffern abstimmen. Die Einleitung würde folgendermaßen lauten: „Der Bundesrat faßt folgende Entschließung...“. Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Über Ziff. 2 lasse ich am besten länderweise abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja

(Dr. Ringelmann: Aber mit der Einschränkung, die ich gemacht habe!)

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Das gilt auch für Baden-Württemberg.

Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja

(Dr. Troeger: Mit der genannten Einschränkung!)

Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ziff. 2 ist mit 29 Ja-Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

(Arnold: Die Enthaltungen bedeuten auch Ja!)

— Die Auslegung ist freigestellt.

Ich schlage vor, über die Ziff. 3 und 4 abzustimmen. Ich bitte die Länder, die diesen beiden Ziffern zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Die Ziffern 3 und 4 sind einstimmig angenommen.

Ich lasse nun über Ziff. 5 abstimmen, bei der es sich um das Ersuchen handelt, die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zurückzunehmen. Wir stimmen hier wieder länderweise ab. Wer diesem Ersuchen zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

- (A) Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Der Antrag ist mit 17 Nein-Stimmen bei 16 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt. Ich darf also feststellen, daß die Ziff. 1 bis 4 der **Entschließung angenommen** sind.

Damit können wir diesen Punkt verlassen. Nun erhebt sich die Frage, ob wir eine Pause eintreten lassen oder ob wir jetzt gleich die restlichen Punkte der Tagesordnung beraten und erledigen.

(Dr. Dr. Pagel: Durchtagen!)

— Es wird vorgeschlagen, durchzutagen.

(Zustimmung.)

Dann rufe ich die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung auf:

Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Uelzen, Gießen und Berlin die Notaufnahme erhalten (BR-Drucks. Nr. 497/53)

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (BR-Drucks. Nr. 515/53)

Dr. HAAS (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die beiden Punkte 5 und 6 der Tagesordnung hängen eng zusammen. Ich darf deswegen zu beiden Punkten Stellung nehmen.

- (g) Auf den vom Bundesrat in seiner 98. Sitzung am 19. Dezember 1952 festgesetzten und bis zum 31. Dezember 1953 befristeten Schlüssel für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetisch besetzten Zone, die in Uelzen, Gießen und Berlin die Notaufnahme erhalten, hatten sich die Länder nach eingehenden Untersuchungen der Landesflüchtlingsverwaltungen und des Instituts für Raumforschung in langwierigen Beratungen trotz berechtigter Zweifel, ob die damit übernommenen Verpflichtungen tatsächlich in vollem Umfang erfüllt werden könnten, geeinigt. Einmütige Auffassung bestand darin, daß erstens die Flüchtlinge in Gebieten und Wirtschaftsräumen untergebracht werden sollten, die ihnen auch Aussicht auf einen Arbeitsplatz böten, und daß zweitens ausreichende Wohnungsbaumittel zur Unterbringung der Zuwanderer zur Verfügung gestellt werden müßten.

Bei der letzten Beratung am 4. Dezember hat sich der Ausschuß für Flüchtlingsfragen in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen erneut zu einer ausführlichen Erörterung des **Wohnungsbauprogramms** und der **Baufinanzierung** veranlaßt gesehen. Dabei wurde wieder hervorgehoben, daß bei einem Zugang von 285 000 Personen bis 1. November dieses Jahres die für 1953 bereitgestellten Beträge nicht ausreichen. Hinzuzurechnen sind ferner bei der Zahl von 285 000 die noch bis 31. März 1954 in das Bundesgebiet einreisenden Zuwanderer und zwar monatlich etwa 18 000.

Wegen der fehlenden Unterkünfte besteht in Berlin zur Zeit ein **Stau von 6600 nicht abgeflogenen Flüchtlingen**. Für das Rechnungsjahr 1954 stehen durch die in der Ergänzungsvorlage zum Bundeshaushalt eingesetzten 70 Millionen DM und

(C) die aus amerikanischen Mitteln erwarteten 63 Millionen DM, zusammen 133 Millionen DM, zur Verfügung. Diese Beträge und die Art der Vorsorge sind wiederum ungenügend. Eine echte grundlegende Lösung wird erneut verzögert.

Wenn das Bundesfinanzministerium glaubt darauf hinweisen zu müssen, in verschiedenen Lagern entfielen auf die Flüchtlinge 13 qm an Wohnfläche, so kann sich diese Beanstandung nur auf Notunterkünfte beziehen, die wegen des zu befürchtenden Zerfalls oder aus sonstigen Gründen zur Auflösung bestimmt sind. Nur in Einzelfällen und nicht allgemein wurde durch Umsiedlung und Auflockerung für kurze Zeit eine räumliche Ausbreitung der noch nicht umquartierten Barackenbewohner möglich.

Die Schwierigkeiten des Problems sind dem Hohen Hause bekannt. Die Länder haben seit eh und je darauf hingewiesen, daß die finanziellen Voraussetzungen für die Unterbringung ausreichend und rechtzeitig geschaffen werden müssen. Dies ist bisher weder was die Höhe der Mittel noch was den Termin der Bereitstellung anlangt geschehen. Aus dem Bundeshaushalt 1953 haben die Länder noch Forderungen an den Bund für die von ihnen verauslagten Beträge. Für 1954 besteht wieder Ungewißheit, in welcher Weise eine nicht nur provisorische, sondern planvolle Unterbringung in vernünftigen Wohnungen erfolgen soll. Aus dieser unklaren Situation haben sich die Länder nicht in der Lage gesehen, den Schlüssel für die Verteilung der Zuwanderer auf längere Sicht festzusetzen.

Ich wiederhole daher: Die Länder müssen an der im Februar dieses Jahres getroffenen Vereinbarung festhalten, also darauf bestehen, daß die Zuwanderer in die arbeitsintensiven Gebiete geleitet und eingewiesen werden und, da die Eingliederung nicht ohne rechtzeitige Erstellung des erforderlichen Wohnraums erfolgen kann, Mittel für diesen Zweck unverzüglich und in genügendem Umfang verfügbar sind.

Auf die politische Seite des Problems möchte ich hier nicht eingehen. Nach Ansicht der Mitglieder des Ausschusses wären Untersuchungen über die sich aus dem Notaufnahmegesetz und aus der Entwicklung ergebenden Konsequenzen vordringlich und notwendig.

Die Ausschüsse haben außerdem angeregt und dringend gewünscht, in einer Konferenz der Herren Ministerpräsidenten unter Beteiligung der zuständigen Herren Minister der Länder die politischen und finanziellen Fragen der Aufnahme und Unterbringung der Sowjetzonenflüchtlinge erneut gemeinsam mit dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Bundesfinanzminister und den weiteren zuständigen Herren Bundesministern für Vertriebene und Wohnungsbau grundsätzlich zu klären.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat mit Zustimmung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen aus den dargelegten Gründen beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, daß der am 31. Dezember 1953 ablaufende Schlüssel vorerst nur bis zum 31. Januar 1954 verlängert wird.

Ich bitte daher für beide Vorlagen, dementsprechend zu beschließen.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? —

(A) Das ist nicht der Fall. Darf ich annehmen, daß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung zugestimmt wird? — Der Bundesrat hat demnach beschlossen, den gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 381) und gemäß Beschluß des Bundesrates in der 98. Sitzung vom 19. Dezember 1952 festgesetzten und bis 31. Dezember 1953 befristeten Schlüssel bis zum 31. Januar 1954 zu verlängern.

Ferner hat der Bundesrat beschlossen, der Dritten Verordnung zur Verlängerung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gemäß Art. 119 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im § 1 der dort eingetragene Termin entsprechend dem soeben gefaßten Beschluß abgeändert wird.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit (BR-Drucks. Nr. 508/53).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf über die Gewährung von Straffreiheit, durch den eine **weitreichende Amnestierung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten** bewirkt werden soll, wird von der Bundesregierung damit begründet, daß das erst vor vier Jahren ergangene umfassende Amnestiegesetz des Bundes von 1949 das Bedürfnis nach einer Bereinigung der Vergangenheit auf dem Gebiete der Strafrechtspflege nur lückenhaft habe befriedigen können. Insbesondere die Gerichtsbarkeit der Besatzungsmächte in ihrem damals noch bestehenden Umfang sowie die Tatsache, daß auch nach 1949 in materieller und ideeller Hinsicht gefestigte Verhältnisse noch nicht durchweg vorhanden gewesen seien, hätten das vor vier Jahren ergangene Amnestiegesetz noch nicht zu dem beabsichtigten **Schlußstrich unter eine chaotische Zeit** auf strafprozessualen Gebiet werden lassen. Dieser Schlußstrich soll daher durch den nunmehr vorgelegten Entwurf eines neuen Straffreiheitsgesetzes gezogen werden.

Der Entwurf, meine Herren, sucht dieses Ziel in seinem Hauptabschnitt über die Voraussetzungen der Straffreiheit — das sind die §§ 1 bis 9 — grundsätzlich in folgender Weise zu erreichen. Erstens soll nach den §§ 2 bis 5 für die **allgemeine Kriminalität** durch die zwar formell eingeschränkte, aber praktisch unbestreitbar äußerst weitreichende **Generalvorschrift des § 2** sowie durch die ergänzend dazu tretenden Bestimmungen über Straftaten infolge wirtschaftlicher Notlage — das ist § 3 — und Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen — § 4 — und über Steuer- und Monopolvergehen — § 5 — grundsätzlich Straffreiheit bei verhängten oder zu erwartenden Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten bzw. bei den Wirtschaftsstraftaten bis zu sechs Monaten gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen sollen ferner Geldstrafen, falls die Ersatzfreiheitsstrafe drei bzw. sechs Monate nicht übersteigt, sowie Geldbußen bis zu 10 000 DM amnestiert wer-

den. Das ist die eine Gruppe von materiellen Vorschriften des Amnestiegesetzes. (C)

Zweitens will der Entwurf nun aber zusätzlich durch eine weitere Gruppe von Vorschriften — es sind dies die §§ 6 bis 9 — für eine Reihe von strafrechtlichen Tatbeständen besonderer Art, nämlich für **politische Beleidigungen** — § 6 —, für gewisse Arten der **Nachrichtentätigkeit** — § 7 —, für bestimmte Delikte aus den letzten Monaten des nationalsozialistischen Regimes bzw. kurz danach — § 8 — sowie für **Straftaten zur Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen** — § 9 — Straffreiheit bei Strafen gewähren, die in ihrer Höhe zum Teil noch wesentlich über das in den §§ 2 bis 5 festgelegte Maximum hinausgehen.

Die übrigen Vorschriften des Entwurfs — also die §§ 10 bis 23 — dienen der Durchführung der in den §§ 2 bis 9 enthaltenen materiellen Bestimmungen. Hervorhebung verdient hier wohl lediglich die Vorschrift des § 20, die im Unterschied zu früheren Straffreiheitsgesetzen in gewissem Umfang über den bloßen Straferlaß hinaus die **Tilgung von Strafen im Strafregister** vorsieht, und zwar einmal bei Strafregistervermerken über Verurteilungen wegen Wirtschaftsstraftaten und zwar hier zu Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bzw. Geldstrafen, sofern die Verurteilung vor Kriegsende erfolgt war, und zu Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr bzw. Haft- und Geldstrafen, sofern es sich um Verurteilungen aus der Nachkriegszeit handelt, d. h. aus der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1949. Außerdem sollen Strafregistervermerke über Verurteilungen durch die Spruchgerichte der britischen Zone wegen Organisationsverbrechen getilgt werden, sofern auf keine höhere Freiheitsstrafe als fünf Jahre bzw. auf Vermögensentziehung und Geldbuße erkannt ist. (D)

Der Rechtsausschuß hat nach Vorbereitung durch einen Unterausschuß den Amnestieentwurf eingehend und sorgfältig beraten. Die vom Rechtsausschuß beschlossenen Empfehlungen sind in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 508/1/53 enthalten. Wie sich aus der Ziff. II 3 der Drucksache — dem wichtigsten Punkt der Vorschläge des Rechtsausschusses — ergibt, empfiehlt der Ausschuß in erster Linie die **völlige Streichung der §§ 2 bis 5 des Entwurfs** über die Gewährung von Straffreiheit für die allgemeine Kriminalität.

Nach eingehender Erörterung ist der Ausschuß nämlich mit Mehrheit zu der Überzeugung gelangt, daß eine solche **allgemeine Amnestie** in dem hier vorgesehenen Umfang **kriminalpolitisch gefährlich** und **rechtspolitisch bedenklich** ist; denn ein so einschneidender Abschluß eines Gesundheits- und Wiederaufbauprozesses, wie er im Zeitpunkt des Erlasses des Straffreiheitsgesetzes von 1949 gegeben gewesen ist, liegt nach der Ansicht des Rechtsausschusses gegenwärtig nicht vor. Wenn gleichwohl nunmehr in dem vorgesehenen Umfang gemäß dem Entwurf Straftaten amnestiert werden würden, entstünde die Gefahr, daß sich die Gewährung von Straffreiheit für die allgemeine Kriminalität periodisch wiederholt. Nach der Meinung des Rechtsausschusses würde aber eine solche **periodische Wiederholung von Straffreiheitsgesetzen das Ende einer geordneten Strafrechtspflege** bedeuten.

Die Vertreter von vier Ländern, die zu dieser Mehrheit gehörten, waren im Rechtsausschuß sogar der Ansicht, die eben genannte Besorgnis wiege

(A) so schwer, daß nicht nur die §§ 2 bis 5 des Entwurfs zu streichen seien, sondern darüber hinaus der gesamte Gesetzentwurf abgelehnt werden müsse. Andererseits hat auch die Minderheit des Ausschusses, die prinzipiell die allgemeine Amnestie der §§ 2 bis 5 hinnehmen wollte, ausdrücklich erklärt, daß dies nur mit nicht unerheblichen Bedenken geschehe.

Die Vorschläge des Rechtsausschusses, meine Herren, zu Ziff. II 4 der BR-Drucks. Nr. 508/1/53 stellen nur Eventualempfehlungen für den Fall dar, daß die Hauptempfehlung des Ausschusses, nämlich die eben genannte Empfehlung unter II 3 — also völlige Streichung der §§ 2 bis 5 — vom Plenum nicht angenommen werden sollte. Soweit diese Hilfsvorschläge nicht nur redaktionelle Bedeutung haben, enthalten sie zum Teil Einschränkungen, zum Teil — insbesondere zu § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs — auch gewisse Erweiterungen der von der Vorlage vorgesehenen Straffreiheitsgründe. Zur Begründung darf ich aber im einzelnen auf die Drucksache verweisen.

Was sodann, meine Herren, die in den §§ 6 bis 9 vorgesehene **Straffreiheit für Tatbestände besonderer Art** angeht — also die zweite Gruppe von materiellen Bestimmungen des Entwurfs —, so bestehen nach mehrheitlicher Ansicht des Rechtsausschusses gegen diese Vorschriften mit der einzigen Ausnahme des § 9 ebenfalls so schwerwiegende Bedenken, daß dem Plenum auch die Streichung der §§ 6, 7 und 8 vom Rechtsausschuß empfohlen wird. Ich darf insoweit auf die Ziff. III 5 bis 7 der BR-Drucks. Nr. 508/1/53 verweisen.

(B) Zu § 6 — **Amnestie für Beleidigungen im politischen Meinungsstreit** — ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß es nicht vertretbar ist, insoweit Straffreiheit zu gewähren, weil eine solche Amnestie es dem Staat für die Zukunft außerordentlich schwer, wenn nicht sogar unmöglich machen würde, für Sauberkeit und Fairness im politischen Meinungsstreit zu sorgen und einen wirksamen Ehrenschatz der im politischen Leben stehenden Persönlichkeiten zu sichern.

Die Streichung der in § 7 vorgesehenen **Straffreiheit für verbotene Nachrichtentätigkeit** empfiehlt die Mehrheit des Rechtsausschusses deshalb, weil ihrer Ansicht nach gegen diese Vorschrift dieselben verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken bestehen, wie sie im vergangenen Sommer gegen die **Platow-Amnestie** erhoben worden sind.

Was schließlich die in § 8 vorgesehene Straffreiheit für **Straftaten** betrifft, die in den Jahren 1944/1945 in einem wirklichen oder vermeintlichen **Pflichtenwiderstreit** begangen worden sind, so besteht für eine solche Amnestie nach Ansicht des Rechtsausschusses, die in diesem Punkt bei drei Stimmenthaltungen im übrigen einhellig war, kein hinreichender Anlaß; denn echte Konfliktsfälle dieser Art lassen sich mit Hilfe der Rechtsgrundsätze befriedigend lösen, die von der **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Verbotsirrtum** entwickelt worden sind. Darüber hinaus hält der Rechtsausschuß eine privilegierte Behandlung von derartigen Fällen in dem vorgesehenen Umfang, insbesondere die beabsichtigte Einbeziehung des Totschlags, für einen Rechtsstaat, der wie der unsrige sich auf das nachdrücklichste von dem Unrecht der nationalsozialistischen Zeit distanziert, nicht für vertretbar, abgesehen davon, daß eine

(C) befriedigende Abgrenzung der gnadenwürdigen von den gnadenunwürdigen Fällen durch diese Vorschrift nicht gewährleistet ist.

Die übrigen vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen des Entwurfs, die unter I und III Ziff. 8 bis 12 wiedergegeben sind, betreffen mit der einzigen Ausnahme der Empfehlung zu I Ziff. 2, die für eine Vorverlegung des Stichtags der Amnestie auf den 9. 9. 1953 eintritt, im wesentlichen nur technische Änderungen des bei der Gewährung von Straffreiheit und bei den Strafregistervergünstigungen zu beachtenden Verfahrens.

Zusammengefaßt geht die Hauptempfehlung des Rechtsausschusses somit dahin, die unter Ziff. I, II 3 und III der BR-Drucks. Nr. 508/1/53 vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen. Praktisch bedeutet das im wesentlichen die **Beschränkung der Amnestie auf den Fall des § 9 (Personenstandsverschleierung)** sowie zusätzlich noch — das ist auch eine in gewissem Sinne materielle Bestimmung — **auf die Vergünstigungen für das Strafregister in § 20**; denn dies würden dann die einzigen materiellen Straffreiheitsbestimmungen sein, die als Torso der Regierungsvorlage auf Grund der Prinzipalvorschläge des Rechtsausschusses übrigbleiben würden, wobei zur Erklärung bemerkt werden darf, daß diese Empfehlungen durch wechselnde Mehrheiten im Ausschuß zustande gekommen sind. Letzteres ist übrigens auch die Ursache dafür gewesen, daß im Rechtsausschuß die Frage offengeblieben ist, ob sich bei einer Reduzierung des materiellen Gehalts der Amnestie auf dieses Überbleibsel des § 9 — wozu im gewissen Sinne auch noch der § 20 käme — überhaupt noch die Aufrechterhaltung des ganzen Gesetzentwurfs mit seinen zahlreichen Nebenbestimmungen rechtfertigen läßt. (D)

Inzwischen ist — wie hier zur Ergänzung des Ausschußberichts wohl eingeschaltet werden darf — noch ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, BR-Drucks. Nr. 508/2/53, eingegangen. Er deckt sich mit den Empfehlungen des Rechtsausschusses hinsichtlich der Ablehnung der §§ 2 bis 5 und der §§ 6 und 8 des Entwurfs. Seine einzige Abweichung von den Ausschußvorschlägen besteht darin, daß er auch für die Beibehaltung des § 7 eintritt. Er will also die Restamnestie materiell auf die §§ 7, 9 und 20 mit den entsprechenden formellen Nebenbestimmungen einschränken.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß der Gesetzentwurf nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf, da die §§ 4 und 20 der Vorlage Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder enthalten.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Um das Wort hat der Herr Staatssekretär **Dr. Strauß** vom Bundesjustizministerium gebeten.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Ich halte es für erforderlich, zur Klärung des Standpunkts der Bundesregierung gegenüber den Bedenken, die der Rechtsausschuß des Bundesrats geäußert hat, zu den grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen. Ich bedaure, wenn ich Sie dadurch aufhalte; ich glaube aber, ich kann nicht daran vorbeigehen, zu den einzelnen Bedenken in ausführlicherer Weise die Auffassung der Bundesregierung darzutun.

(A) Überblickt man die Empfehlungen, die der Rechtsausschuß des Bundesrats vorgelegt hat, in ihrer Gesamtheit, so wird von ihm vorgeschlagen, aus dem Ersten Abschnitt des Entwurfs, der von den Voraussetzungen der Straffreiheit handelt, die §§ 2 bis 5 zu streichen und von den Vorschriften der §§ 6 bis 9 nur den § 9 stehenzulassen, der sich mit den Straftaten zur Verschleierung des Personenstandes befaßt. Der Rechtsausschuß des Bundesrates erhebt danach keine Einwendungen gegen die Amnestie für die Untergetauchten, die sich aus politischen Gründen in der Nachkriegszeit einen falschen Namen zugelegt haben, hält aber im übrigen ein Bedürfnis für die Gewährung von Straffreiheit nicht für gegeben. Auch ich glaube nicht, daß es sich empfiehlt, einen solchen **Torso des Entwurfs** zum Gesetz zu erheben. Inwieweit sich an dieser Beurteilung etwas ändert, falls man dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen folgt, wenigstens dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen § 7 die Zustimmung des Bundesrats zuteil werden zu lassen, möchte ich Ihrer Erwägung und Überlegung anheimgeben.

So ist dann die Frage, ob die vom Rechtsausschuß des Bundesrats geäußerten **Bedenken gegen die Hauptbestimmungen des Entwurfs** wirklich in diesem Umfang gerechtfertigt sind. Ich wende mich zunächst den §§ 2 bis 5, also dem Kernstück des Entwurfs, zu. Ausgangspunkt unserer Überlegungen war die Tatsache, die nicht bestritten werden kann, daß das **Straffreiheitsgesetz von 1949** dem Bedürfnis, einen Schlußstrich unter eine chaotische Zeit zu ziehen und eine Bereinigung auf dem Gebiet der Strafrechtspflege herbeizuführen, nur lückenhaft entsprechen konnte. Das Jahr 1949 stand nicht wie das Jahr 1953 an einem gewissen **Abschluß einer Aufbauperiode**, sondern noch in ihren Anfängen. Jenes Gesetz konnte auch gewisse Tatbestände von politischer Bedeutung nicht erfassen, weil damals noch Vorschriften, die eine Bereinigung der Vergangenheit erstrebten, an dem Widerspruch der Besatzungsmächte gescheitert wären. So bestand schon — wie den Damen und Herren bekannt ist, die an den Beratungen des Rechtsausschusses teilgenommen haben — seit Beginn des Jahres 1952 im Bundesjustizministerium der Plan, zur Schließung dieser Lücken eine Amnestie beim Abschluß eines bestimmten Abschnitts der Nachkriegsperiode vorzubereiten, bei dem jener von mir erwähnte Gesundheits- und Wiederaufbauprozess hinreichend fortgeschritten war.

An diesen Leitgedanken des Entwurfs muß meines Erachtens die Befürchtung scheitern, daß die Gewährung von Straffreiheit in dem in den §§ 2 bis 5 vorgesehenen Rahmen die **Gefahr einer periodischen Wiederholung von Amnestien** zu Beginn künftiger Legislaturperioden in sich birgt. Jede Amnestie ist ein außerordentlicher Eingriff in die Strafrechtspflege, der nur gerechtfertigt ist, wenn außergewöhnliche Verhältnisse ohne einen solchen Eingriff nicht bereinigt werden können und das Gesamtinteresse an einer Befriedung nach dem Ablauf von anomalen Zeiten den Vorrang vor der Durchsetzung von Strafdrohungen in jedem Einzelfall hat. Die Bundesregierung teilt durchaus die Meinung des Rechtsausschusses des Bundesrats, daß man eine periodische Wiederholung von Amnestien nicht verantworten kann und daß nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Voraussetzungen ein Amnestiegesetz ergehen darf. Gerade aus diesem Grunde lehnt ja der vorliegende

Entwurf die Gewährung einer allgemeinen Amnestie in dem weiten Rahmen des Straffreiheitsgesetzes von 1949 ab und beschränkt die Gewährung von Straffreiheit in den §§ 2 und 3 grundsätzlich auf Taten, die mit den außergewöhnlichen Verhältnissen zusammenhängen, die durch Krieg und Nachkriegsereignisse geschaffen worden sind. Die überwiegende Zahl der Straftaten, mit denen die Strafrechtspflege heute befaßt ist, gehört zum normalen Erscheinungsbild der Kriminalität und hat mit den besonderen durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnissen nichts mehr zu tun. Es wäre in der Tat ungerechtfertigt, die Täter solcher Straftaten straf frei ausgehen zu lassen. Wohl aber rechtfertigt es das **gegenwärtige Stadium einer Aufbauperiode**, wie es im Zusammenwirken aller Teile des Volkes 8 Jahre nach dem Zusammenbruch erreicht worden ist, Straffreiheit für solche Taten zu gewähren, die ohne die durch den Krieg und seine Folgen verursachte Erschütterung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht geschehen wären. Auch nach dem 15. September 1949, dem Stichtag des ersten Straffreiheitsgesetzes, sind, wie die Erfahrung lehrt, Straftaten auf dieser situationsbedingten Grundlage noch in großem Umfang erwachsen. Wird die Straffreiheit auf solche Taten beschränkt, so bietet das Gesetz selbst durch seinen Inhalt die beste Gewähr dafür, daß es nicht aus ähnlichen Erwägungen heraus wiederholt werden kann.

Daher kann meiner Auffassung nach die Frage nur so gestellt werden, ob ein Bedürfnis für die beschränkte Amnestie besteht, wie sie der Regierungsentwurf in den §§ 2 bis 5 vorschlägt. Die Bundesregierung vermag die Bedenken, die in dieser Richtung vom Rechtsausschuß des Bundesrats geäußert worden sind, nicht anzuerkennen. Sie ist im Gegenteil der Auffassung, daß das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses ohne Zweifel bejaht werden muß. Die Zerrüttung ehemals geordneter Lebensverhältnisse, die Entwurzelung so vieler ihrer Existenz beraubten Opfer des Krieges, das Nachkriegsschicksal eltern- und heimatlos gewordener heranwachsender Menschen, die psychischen und physischen Schäden, die sich als Folgen der Dystrophie bei so vielen Heimkehrern zeigen, waren Ursachen zahlreicher Straftaten, die eine Bereinigung verlangen.

Das gilt auch für die **Wirtschaftsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten**. In den Jahren des Aufbaues nach der Währungsreform hatte die deutsche Wirtschaft auch noch nach 1949 mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, die u. a. eine Auswirkung der Zerstörungen und Demontagen, der Kohlennot, der Koreakrise und ihrer Folgeerscheinungen und mannigfacher Hemmungen durch eine Zwangsbewirtschaftung waren, deren Fesseln erst allmählich gelockert werden konnten. Dank der Aufwärtsbewegung der wirtschaftlichen Entwicklung gehören diese Jahre der Vergangenheit an. Es erscheint daher gerechtfertigt, auch unter Wirtschaftsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in den vergangenen Jahren begangen worden sind, im Rahmen des Vorschlags der Bundesregierung einen Schlußstrich zu ziehen.

Die Streichung des § 3 des Entwurfs begründet der Rechtsausschuß des Bundesrats damit, daß für die Gegenwart das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Notlage, wie sie im Jahre 1932 die Gewährung von Straffreiheit rechtfertigte, in ei-

(A) nem vergleichbaren Ausmaß nicht anerkannt werden könne. Auch diesen Standpunkt vermögen wir nicht zu teilen. Nicht alle Bevölkerungsschichten haben gleichmäßig an dem wirtschaftlichen Aufstieg teilgenommen, und es waren bisher in erster Linie die im Arbeitsprozeß Tätigen, die sichtbaren Nutzen aus der wirtschaftlichen Gesundung gezogen haben. Darüber darf man aber nicht jene **Schichten unseres Volkes** vergessen, die Not gelitten und ohne eigene Schuld jahrelang auf der **Schattenseite des Lebens** gestanden haben und vielleicht heute noch stehen. Die Aufgabe unserer Zeit besteht nicht nur darin, die Produktion zu steigern, Wohnungen zu bauen, den aus Heim und Heimat Vertriebenen eine neue Heimstätte zu bereiten, den Verkehr zu fördern und den aus der Arbeit Gerissenen neue Arbeitsplätze zu schaffen, sondern auch darin, den Gestrauchelten, die infolge der Überforderungen der vergangenen Jahre mit den Gesetzen in Konflikt gerieten, den Weg zurück in ein rechtschaffenes Leben zu ebnen und sie davor zu bewahren, abzugleiten und zu Feinden der Gesellschaft zu werden. Gerade jene, die sich den sozialen Forderungen und Aufgaben unserer Zeit besonders verpflichtet fühlen, sollten nicht daran vorbeisehen, daß die **Gewährung von Straffreiheit für die erstmals Gestrauchelten**, deren Taten auf die **erschütternde Notlage der vergangenen Jahre** zurückzuführen sind, einen **wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung und zur Wiedereingliederung in ein geordnetes Leben** leisten kann.

Das gerade ist der Sinn der Amnestie, die der § 3 des Entwurfs für **Straftaten** gewähren will, die **infolge unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage** begangen wurden, und die Bundesregierung bittet Sie, dem Grundgedanken dieser Vorschrift zuzustimmen. In diesem Zusammenhang erschien es mir besonders bedeutsam, daß vielfach Wünsche an uns herangetragen worden sind, die Amnestie bei Taten, die aus dieser besonderen wirtschaftlichen Notlage heraus begangen wurden, zu erweitern.

(B) Ich darf auch noch einmal kurz auf Ihren Vorschlag eingehen, die **Beleidigungen im politischen Meinungsstreit** in die Amnestie nicht einzubeziehen. Die Bundesregierung verkennt durchaus nicht die Notwendigkeit, für die Sauberhaltung des politischen Kampfes und für einen wirksamen Ehrenschutz der im politischen Leben tätigen Personen Sorge zu tragen. Hier geht es aber meines Erachtens um eine andere Frage. Die rechts- und linksradikalen Parteien haben in den letzten Jahren einen erbitterten Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung geführt. Nach den im Bundesjustizministerium vorhandenen sehr genauen Unterlagen haben sich diese Angriffe ganz überwiegend gegen die Bundesregierung, den Herrn Bundeskanzler und gegen einzelne Bundesminister gerichtet. Da der erste Deutsche Bundestag die **Immunität der kommunistischen Abgeordneten** nicht aufgehoben hat, konnten die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ausschließlich gegen die **kleinen Flugblattverteiler** vorgehen, während sich die Hauptverantwortlichen hinter ihrer Immunität versteckten. Die Niederlage der links- und rechtsradikalen Parteien bei der letzten Bundestagswahl hat erwiesen, daß sie im politischen Leben der Bundesrepublik kaum mehr eine Rolle spielen. Deshalb und weil die Bundesregierung selbst überwiegend die Verletzte ist, glaubt sie es

verantworten zu können, daß im Interesse einer allgemeinen politischen Befriedung auch hier ein **Schlußstrich** gezogen wird. Um dieses Ziel erreichen zu können, meines Erachtens die an sich durchaus berechtigten Bedenken des Rechtsausschusses zurückgestellt werden, zumal sonstige **Beleidigungen zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen**. Über politische Beleidigungen hinausgehende gefährliche Angriffe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung werden im übrigen durch die besonderen Vorschriften von der Straffreiheit ausgeschlossen.

Schließlich kann ich nicht darauf verzichten, noch ein Wort zu der **Amnestierung von Taten** zu sprechen, die **im Befehlsnotstand** während des staatlichen Zusammenbruchs begangen worden sind. Ich brauche dabei wirklich nicht zu betonen, daß eine Generalamnestie für Straftaten, die mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zusammenhängen, überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden kann. Wir sprechen hier nicht von den Taten, die niederträchtige Verbrechen eines erbarmungslosen und blindwütigen Terrors waren, sondern von jener Konfliktlage in der Zeit des staatlichen Zusammenbruchs, die manchen rechtschaffenen Menschen in einer ausweglosen Situation schuldig werden ließ. Wenn heute, acht Jahre nach dem Zusammenbruch, bei den oft unentwirrbaren und nicht mehr faßbaren Vorgängen aus der Zeit des Zusammenbruchs dem Ruf nach Gerechtigkeit und Sühne gefolgt wird, so können wir uns des Gefühls nicht erwehren, daß manche Vorkommnisse jener Zeit mit den Maßstäben einer gefestigten Ordnung nicht gemeistert werden können, daß die Zeit eine heilende Kraft hat und daß es der Rechtspflege nicht dienlich ist, solche Verfahren endlos fortzusetzen.

(D) Einer der wesentlichen **Vorwürfe**, die von der deutschen Öffentlichkeit **gegen die Rechtsprechung der alliierten Militärgerichte** erhoben werden, ist der, daß sie den vielfachen **Konfliktssituationen**, in denen sich Deutsche, insbesondere deutsche Soldaten, während des Krieges befunden haben, kein Verständnis entgegengebracht hat. In langwierigen und schwierigen Verhandlungen ist es der Bundesregierung gelungen, die Alliierten schrittweise zu einer Bereinigung im Gnadenwege zu veranlassen. Ein entscheidender und hoffentlich abschließender Schritt in dieser Richtung wird zur Zeit getan. Gerade aber auch in den der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfenen Fällen muß nunmehr ein entscheidender Schritt gewagt und unter die amnestiewürdigen Taten ein **Schlußstrich** gezogen werden.

Die Frage, welche Fälle in die Straffreiheit einbezogen werden sollen, ist auf Grund des im Bundesjustizministerium vorhandenen, sehr umfangreichen Materials gewissenhaft und gründlich geprüft worden. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß jene Taten amnestiewürdig sind, die unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältnisse des staatlichen Zusammenbruchs, wie er seit dem Beginn der Besetzung deutschen Gebiets durch alliierte Truppen, also etwa seit dem Oktober 1944, immer weiter um sich griff, in einer unheilvollen, zum Teil durch die sogenannten Katastrophenbefehle ausgelösten Verwirrung aller Vorstellungen über Recht und Rechtlichkeit begangen worden sind. In diesen Fällen, aber auch nur in diesen Fällen, ist nach der Auffassung der Bun-

(A) desregierung ein Sühnebedürfnis nur noch gegeben, wenn sich der Täter ohne verantwortungsbewußte Prüfung in einer solchen Konfliktlage gewissenlos über die höhere Rechtspflicht hinweggesetzt hat oder wenn seine Schuld so schwer wiegt, daß eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe verwirkt ist. Tragender Grund für die Amnestierung dieser Fälle ist das Bestehen einer wirklichen oder vermeintlichen Konfliktlage, in der es dem in die verworrenen Verhältnisse jener Zeit verstrickten Täter besonders schwergefallen ist, die rechtlich gebotene Entscheidung zu finden oder nach ihr zu handeln. Unter dem Einfluß des seit dem Beginn der Besetzung Deutschlands unaufhaltsam fortschreitenden Zusammenbruchs sind Menschen in leitenden, abhängigen und untergeordneten Stellungen straffällig geworden, denen die Begehung solcher Taten an sich wesensfremd war.

Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß entgegen dem, was im Rechtsausschuß des Bundesrats gesagt worden ist, die **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Verbotsirrtum** nicht ausreicht, diese Konfliktfälle befriedigend zu lösen. Immer wieder zeigt sich, daß die Aburteilung solcher Taten die Gerichte vor kaum lösbare Schwierigkeiten stellt. Wiederholt sind Urteile von Strafkammern und Schwurgerichten in demselben Verfahren von dem Revisionsgericht mehrfach aufgehoben worden. Ein Ausweg läßt sich auch nicht dadurch finden, daß die Staatsanwaltschaften angewiesen werden, gegen Urteile, die zugunsten des Angeklagten ergehen, keine Rechtsmittel einzulegen, da erfahrungsgemäß erhebliche Bedenken gegen die Erteilung solcher Weisungen bestehen müssen.

(B) Auch Gnadenerweise führen bei schwebendem Strafverfahren und gegenüber jenen Tätern nicht zum Ziel, die aus Furcht vor Verfolgung untergetaucht sind oder gar die Rückkehr in ihre Heimat meiden. Es erscheint mir daher dem Gebot der Menschlichkeit zu entsprechen, wenn in den Grenzen des Regierungsentwurfs auch unter solche im Befehlsnotstand begangene Taten ein Schlußstrich gezogen wird.

Zusammenfassend darf ich die Bitte aussprechen, sich den Empfehlungen des Rechtsausschusses hinsichtlich der Ablehnung der grundsätzlichen Bestimmungen des Entwurfs nicht anzuschließen und insoweit bei aller Kritik im einzelnen die Einwendungen gegen den Entwurf fallenzulassen.

BECHER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Rheinland-Pfalz vertritt ebenso wie der Rechtsausschuß des Bundesrats im Grundsatz die Auffassung, daß jedes Straffreiheitsgesetz einen rechtspolitisch bedenklichen Eingriff in die Strafrechtspflege bedeutet und daß deshalb sorgfältig geprüft werden muß, ob es verantwortet werden kann, durch einen solchen Eingriff das allgemeine Rechtsbewußtsein zu gefährden. Andererseits ist aber nicht zu übersehen, daß Deutschland im Jahre 1945 einen in diesem Ausmaß **unvergleichlichen Zusammenbruch** erlebt hat, der sich auf die äußeren Lebensverhältnisse und auf die innere Haltung der Bevölkerung verheerend ausgewirkt hat und auch so auswirken mußte. Die von vielen Ländern bis zum Jahre 1948 erlassenen Straffreiheitsgesetze und das Bundesgesetz vom 31. Dezember 1949 haben sich auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zwar weitgehend bereinigend ausgewirkt; es läßt

sich jedoch nicht leugnen, daß auch **nach dem 15. September 1949 auf vielen Lebensgebieten** und in weiten Bevölkerungsschichten Deutschlands noch **außergewöhnliche Zustände** als unmittelbare Auswirkung des militärischen und politischen Zusammenbruchs herrschten, die es als immer noch vertretbar und richtig erscheinen ließen, das mit dem Straffreiheitsgesetz von 1949 Erreichte in der Weise abzurunden, wie es die Regierungsvorlage versucht.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß der Entwurf, der in seinem Ausmaß hinter den Vergünstigungen des Straffreiheitsgesetzes von 1949 weit zurück bleibt und im wesentlichen die Tendenz zeigt, Lücken zu schließen, nicht die akute Gefahr in sich birgt, daß er als ein Glied in einer Kette periodisch wiederkehrender Straffreiheitsgesetze angesehen wird, daß er sich aber andererseits zur Festigung des Staats- und Volksganzen auswirken wird.

Wir halten es nicht für möglich, den wesentlichen Teil des Straffreiheitsgesetzes herauszubrechen. Es bliebe dann nur noch ein Rumpfgesetz übrig, das schlechter ist als überhaupt kein Gesetz. Ich darf daher erklären, daß die **Landesregierung Rheinland-Pfalz dem Entwurf grundsätzlich zustimmt**. Zu einigen Vorschriften darf ich mir, wenn das Ergebnis der Grundsatzabstimmung dies erforderlich machen sollte, erlauben, noch eine Erklärung abzugeben.

Vizepräsident **Dr. EHARD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Bei der Verschiedenartigkeit der Meinungen möchte ich vorschlagen, eine Abstimmung über die grundsätzliche Ablehnung oder Annahme zurückzustellen und zunächst einmal die einzelnen Bestimmungen zu betrachten. (D) Dabei scheint es mir notwendig zu sein, von dem § 1 erst einmal abgesehen, die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und wahrscheinlich auch § 20 gesondert zu betrachten und dann nach dem Ergebnis der Abstimmung zum Schluß eine Gesamtabstimmung herbeizuführen. Wenn keine Erinnerung dagegen besteht, verfahren icht so.

Ich darf zunächst einmal den § 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit — BR-Drucks. Nr. 508/53 — aufrufen. Wer für die Annahme dieser Bestimmung ist, den bitte ich um ein Handzeichen.

(Zurufe.)

— Ich meine, das ist am einfachsten. Wir kommen sonst nicht durch, wenn man sagt: wir lehnen überhaupt ab. Auch der Vorschlag des Rechtsausschusses geht ja dahin, §§ 2 bis 5 zu streichen. Nun sind die Meinungen so variiert, daß es zweckmäßig ist, die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs überhaupt aufzurufen und zunächst einmal zu fragen, ob diese einzelnen Bestimmungen des Regierungsentwurfs angenommen oder abgelehnt werden.

Darf ich also aufrufen:

- § 2! — Abgelehnt!
- § 3! — Abgelehnt!
- § 4! — Abgelehnt!
- § 5! — Abgelehnt!
- § 6! — Abgelehnt!
- § 7! — Abgelehnt!

- (A) § 8! — Abgelehnt!
 § 9! — Angenommen.
 § 20! — Angenommen.

Dann sind also jetzt angenommen nur die §§ 9 und 20. Die Nebenbestimmungen können wir einstweilen weglassen.

Jetzt müssen wir uns darüber schlüssig werden, ob der Regierungsentwurf im ganzen mit diesen Restbestimmungen angenommen wird. Darf ich fragen: wer ist für die Annahme? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Ebenfalls niemand. Ich stelle fest, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit einstimmig abgelehnt ist.

Dann schlage ich vor, den Beschluß zu fassen, daß der vorliegende Entwurf ein Zustimmungsgesetz ist. Wer ist dafür, daß der Ablehnungsbeschluß in dieser Form ergänzt wird? — Das ist die Mehrheit; angenommen. Der Bundesrat ist demnach der Ansicht, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit seiner Zustimmung bedarf.

Damit können wir diesen Punkt der Tagesordnung verlassen.

Vizepräsident Dr. GEBIARD MÜLLER: Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BR-Drucks. Nr. 496/53)

- (B) **BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der vorliegende Gesetzentwurf, dessen Inhalt selbst uns Juristen auf den ersten Blick nicht ganz leicht verständlich ist, soweit es sich nicht um Experten des Hypothekenbankrechts handelt, will gewisse zeitbedingte Notstände bei den Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken beheben.

Nach der Währungsumstellung von 1948 war bekanntlich der Geschäftsumfang der Pfandbriefinstitute dezimiert, da Pfandbriefe nach der bitteren Enttäuschung der Obligationäre alles andere als attraktiv waren. Eine erste Hypothekenbanknovelle vom 5. 8. 1950 gestattete deshalb den Hypothekenbanken — und alles über sie im folgenden Gesagte gilt entsprechend für die Schiffspfandbriefbanken —, das Passivgeschäft auch in der Form der Aufnahme von sogenannten Globaldarlehen bei bestimmten Kapitalsammelstellen, und zwar bis Ende 1953.

Nun ist aber nach Auffassung der Bundesregierung die Verlängerung dieser Frist um weitere drei Jahre eine unbedingte Notwendigkeit. Einerseits ist nämlich die **Belebung des Kapitalmarktes** und insbesondere des Pfandbriefgeschäfts in dem erwarteten Umfang bisher noch nicht eingetreten. Andererseits verträgt insbesondere die **Finanzierung des Wohnungsbaues** keine Störungen. Die großen Kapitalsammelstellen müssen deshalb weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Gelder in der technisch einfachen Form der **Globaldarlehen** den Pfandbriefinstituten zu überlassen. § 1 des jetzigen Entwurfs will daher die in der Novelle von 1950 bestimmte Frist für die Zulässigkeit von Globaldarlehen bis Ende 1956 verlängern. Der federführende Rechtsausschuß hält dies mit dem Wirt-

schäfts- und Finanzausschuß aus den von der Bundesregierung angeführten Gründen für berechtigt. (C)

Nun ist im Hypothekenbankgesetz von 1899 der Umfang des Passivgeschäftes der Hypothekenbanken — dazu rechnet natürlich außer der Pfandbriefemission auch die Aufnahme von Globaldarlehen — im Interesse der Bankgläubiger mit der Höhe des einbezahlten Kapitals in bestimmter Weise gekoppelt. Die meisten Institute haben jedoch inzwischen diese sogenannte **Umlaufgrenze** erreicht, die bei den reinen Hypothekenbanken heute 2.000% des Aktienkapitals einschließlich des Reservefonds beträgt. Da nun aus bekannten Gründen durch Kapitalerhöhungen dieses Hemmnis einer Geschäftsausweitung gegenwärtig meist noch nicht überwunden werden kann, sieht § 2 des Entwurfs eine Erhöhung der Umlaufgrenze um die Hälfte der jetzigen Sätze vor. Auch diese Regelung ist bis Ende 1956 befristet. Kommt es als Folge der erwarteten Geschäftsausweitung in nächster Zeit dann doch bei einer Hypothekenbank zur Kapitalerhöhung, so soll die Umlaufgrenze für dieses Erhöhungskapital isoliert berechnet und nur die Hälfte der heutigen Sätze in Ansatz gebracht werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß sich auf diese Weise bis Ende 1956 die Umlaufgrenze für das gesamte eingezahlte Kapital wieder auf die bisherige gesetzliche Höhe eingespielt hat. Soweit dies nicht im Kapitalerhöhungswege erreicht worden sein wird, soll durch eine Art Gewinnausschüttungssperre die Rückkehr zur bisherigen Umlaufgrenze erzwungen werden. Im einzelnen soll dies durch die in § 2 Abs. 4 angekündigte Rechtsverordnung geregelt werden. Rechts-, Wirtschafts- und Finanzausschuß haben auch gegen diese Erhöhung der Umlaufgrenze durch § 2 keine Bedenken geäußert. (D)

§ 3 der Vorlage will eine noch über § 2 hinausgehende **Erhöhung der Umlaufgrenze** ermöglichen. Schon nach der Novelle von 1950 durften Hypothekenbanken mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft der Reichsmarkzeit bei Errechnung der Umlaufgrenze unberücksichtigt lassen. Der jetzige Entwurf will dies auf solche Verpflichtungen ausdehnen, die den Hypothekenbanken aus der Durchführung des Altspargesetzes und des Londoner Auslandsschuldenabkommens erwachsen. Diese Regelung ist nach Ansicht der beteiligten Ausschüsse ebenso wie die der früheren Novelle unbedenklich, da den genannten Verpflichtungen der Hypothekenbanken auf der Aktivseite jeweils Ausgleichs- bzw. Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand gegenüberstehen, sodaß die Solvenz der Institute nicht gefährdet ist. Als einzige Vorschrift des Entwurfs ist § 4 auf Pfandbriefinstitute jeder Art, also auch auf die öffentlich-rechtlichen Realkreditanstalten anwendbar. Es ist bekannt, daß einerseits Pfandbriefe nach dem Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz nur dann steuerlich privilegiert sind, wenn die Zinsbedingungen auf fünf Jahre unverändert bleiben, daß andererseits Pfandbriefe, für welche die 30%ige Kuponsteuer in Betracht kommt, heute nur noch bei einem Zinssatz von mindestens 7% unterzubringen sind. Nach dem Prinzip der Deckungskongruenz muß infolgedessen der Zinssatz für die entsprechenden Ausleihungen der Hypothekenbanken etwa bei 8 bis 9% liegen. Nach dem Kongruenzprinzip muß ferner auch der Zinseingang bei diesen Ausleihungen ebenso sicher sein wie bei den Pfandbriefen. Das bedeutet also, daß auch der Hy-

- (A) pothekenschuldner längere Zeit eine Unkündbarkeit des Hypothekendarlehens hinnehmen muß.

Nun kann aber in solchen Fällen, in denen die Zinssätze über 6% liegen, nach den bekannten Bestimmungen des § 247 BGB grundsätzlich die Unkündbarkeit nicht ausgeschlossen werden. In Abweichung von diesem Prinzip des § 247 BGB will deshalb § 4 Abs. 1 des Entwurfs ausnahmsweise für Realkreditinstitute den **Ausschluß der Kündbarkeit** durch ausdrückliche vertragliche Abrede für diejenige Zeit zulassen, während der die betreffende Ausleiherung zur Deckungsmasse gehört. Auch diese Regelung fand die Billigung der beteiligten Ausschüsse.

Der Abs. 2 des § 4 bringt sodann noch eine etwas merkwürdige **Salvierungsklausel** für solche Unkündbarkeitsvereinbarungen, die zwischen dem Inkrafttreten des Ersten Kapitalmarktförderungsgesetzes und dem des jetzigen Entwurfs getroffen worden sind, die also an sich nach heutigem Recht keine Wirksamkeit haben würden. Für diese Salvierung ist auf Seiten der Bundesregierung die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Kreditnehmer die Unkündbarkeit ja bereits bei dem Inkrafttreten des Ersten Kapitalmarktförderungsgesetzes durch sein späteres Verhalten ausdrücklich anerkannt habe und daß jeder Einsichtige die Notwendigkeit der Ausfüllung der insoweit im Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz verbliebenen Lücke habe erkennen können. Obwohl diese juristisch etwas ungewöhnliche Regelung von mehreren Ländern im Rechtsausschuß als eine mindestens in rechtspolitischer Hinsicht nicht unbedenkliche Regelung bezeichnet wurde, hat der Ausschuß doch im Endergebnis — ebenso wie der Finanz- und

- (B) Wirtschaftsausschuß — gegen die Vorschrift keine Einwendungen erhoben, zumal der Vertreter der Bundesregierung im Rechtsausschuß eine Überprüfung der Frage der rechtlichen Unbedenklichkeit dieser Salvierungsklausel im weiteren Gesetzgebungsgang zugesagt hat.

Was die wenigen von den beteiligten Ausschüssen nach BR.-Drucks. Nr. 496/1/53 vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs angeht, so ist die unter Ziff. 3 empfohlene Änderung der Berlinklausel nur von redaktioneller Bedeutung. Gleiches gilt von der Empfehlung in Ziff. 2, durch die lediglich ausdrücklich gesagt werden soll, daß die dort vorgesehene Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Gesetz selbst ist nämlich nach der in Ziff. 1 der Empfehlungen des Rechtsausschusses niedergelegten Ansicht aller beteiligten Ausschüsse ein **Zustimmungsgesetz**. Denn erstens enthält der letzte Satz des § 2 des Gesetzentwurfes eine Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder im Sinne von Art. 84 Abs. 1, und zweitens wird die Novelle von 1950, die erste Hypothekenbanknovelle, die mehrfach erwähnt wurde und die ihrerseits ein Zustimmungsgesetz war, durch den § 1 des jetzigen Entwurfs textlich geändert, was nach der entstandenen Praxis des Bundesrats ebenfalls die Zustimmungsbefähigung begründet.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Empfehlungen der Ausschüsse stimmen überein. Das Wort wird nicht gewünscht. Widerspruch ist auch nicht erhoben.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes über weitere Maß-**

nahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des BGB die sich aus der BR.-Drucks. Nr. 496/1/53 ergebenden **Änderungen beschlossen** hat, im übrigen aber gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf **keine Einwendungen** erhebt und ferner der Auffassung ist, daß das Gesetz **seiner Zustimmung bedarf**.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BR.-Drucks. Nr. 495/53)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. 12. 1948 gebilligte und am 12. 1. 1951 in Kraft getretene Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes soll eine Wiederholung des Verbrechens der Ausrottung nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen verhindern, das in unserer Zeit von entmenschten Anhängern eines Systems staatlichen Terrors verübt werden konnte. In der Konvention verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen innerstaatlicher Art zur Verhütung des Völkermordes zu treffen und zur Abschreckung von diesem Verbrechen wirksame Strafvorschriften zu erlassen.

Die Konvention ist bisher von 43 Staaten unterzeichnet und von einem großen Teil der Unterzeichnerstaaten bereits ratifiziert worden. Auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist auch die Bundesrepublik Deutschland zum Beitritt aufgefordert worden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die nach Art. 59 Abs. 2 GG erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zum Beitritt herbeigeführt und gleichzeitig für den Zeitpunkt, in dem die Konvention für die Bundesrepublik in Kraft tritt, der gesetzliche Zustand geschaffen werden, der den zu übernehmenden Verpflichtungen entspricht und ihre Erfüllung innerhalb Deutschland ermöglicht.

Durch den Art. II des Gesetzentwurfes wird dem Strafgesetzbuch in einem neuen § 220a eine Strafbestimmung eingefügt, die für die Verbrechen der Ausrottung im Sinne der Art. II und III der Konvention in der Regel lebenslanges Zuchthaus als Strafe vorsieht. Nach Art. III des Gesetzentwurfes wird für die Aburteilung dieser Verbrechen die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes begründet.

Zur Erfüllung der durch Art. VII der Konvention zu übernehmenden Auslieferungsverpflichtung sieht Art. IV des Gesetzentwurfes die Bestimmung vor, daß § 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes auf die Auslieferung wegen eines Verbrechens nach § 220a StGB keine Anwendung finde. Dadurch soll klargestellt werden, daß die Auslieferung wegen eines Verbrechens der Ausrottung nicht deshalb versagt werden kann, weil die Tat als eine politische Tat erscheint oder mit einer solchen im Zusammenhang steht.

Der Rechtsausschuß ist nach eingehender Prüfung der Rechtslage zu dem Ergebnis gekommen, daß Bedenken rechtlicher, insbesondere verfassungsrechtlicher Art der Zustimmung zu dem Ab-

(A) kommen gemäß Art. 59 GG nicht entgegenstehen. Der Ausschuß brachte darüber hinaus zum Ausdruck, daß die Ratifizierung dieses internationalen Abkommens eine Ehrenpflicht der Bundesrepublik Deutschland ist, die sich dadurch zu ihrer demokratischen Rechtsstaatlichkeit bekennt, ihre innere Verbundenheit mit den rechtlichen und sittlichen Werten der ganzen Kulturwelt bezeugt und ihre Abkehr von dem Unrecht des durch das Verbrechen des Völkermordes befleckten nationalsozialistischen Regimes damit erneut und nachdrücklich dokumentiert. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, gegen den Entwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Das Wort wird nicht gewünscht. Eine Abstimmung ist nicht beantragt. Ich darf also feststellen, daß gemäß den Empfehlungen des Rechtsausschusses beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V- Nr. 15/53)

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR.-Drucks.-V- Nr. 15/53 a) bis e) bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

(B) Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung (BR-Drucks. Nr. 511/53)

Auch hier erübrigt sich wohl eine Berichterstattung. — Ich stelle Einverständnis fest. — Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. Eine Abstimmung wird nicht beantragt. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (BR-Drucks. Nr. 516/53)

Auch hier dürfte eine Berichterstattung nicht notwendig sein. — Zu diesem Punkt liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 516/1/53 vor.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! In der schriftlichen Begründung auf BR.-Drucks. Nr. 516/1 ist bereits gesagt worden, daß es sich bei der hier vorgesehenen Verlängerung praktisch um die dritte Verlängerung der Suspendierung des § 8 Abs. 4 handeln würde. Zunächst hatten die Länder damals zu dem begreiflichen Zweck des Wiederaufbaus der Konsumgenossen-

schaften durchweg die Suspendierung bis zum 31. Dezember 1951 ausgesprochen. Das Bundesgesetz vom 27. Dezember 1951 hat diese Frist bis zum 31. Dezember 1953 verlängert. Heute soll die Frist also zum dritten Mal verlängert werden, und zwar bis zum 30. Juni 1954.

Uns erscheint eine nochmalige Verlängerung nicht gerechtfertigt. Wir sind der Auffassung, daß durch die bisherigen Verlängerungen der Außerkraftsetzung des § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes dem damals an sich richtigen Zweck der Ermöglichung des Wiederaufbaus weitestgehend Rechnung getragen worden ist, daß es aber im Interesse eines ausgewogenen Wettbewerbsverhältnisses nicht länger vertreten werden kann, die Suspendierung des § 8 Abs. 4 noch weiterhin aufrecht zu erhalten. Nach unserer Auffassung erscheint es vielmehr notwendig, die normale Rechtsbasis des Genossenschaftsgesetzes nunmehr wiederherzustellen.

In Verbindung damit möchte ich noch besonders darauf hinweisen, daß mit dem Auslaufen der Suspendierung des § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes der Weg zu einer umfassenden Reform des Genossenschaftswesens in keiner Weise versperrt wird. Im Rahmen dieser Reform wird eine endgültige Lösung der Frage des Verhältnisses der Genossenschaften zum Einzelhandel ohne weiteres zur Debatte stehen, und eine solche Lösung wird dann sicherlich auch gefunden werden. Auch als Ausgangspunkt für diese kommenden Verhandlungen erscheint uns das Auslaufen des nun schon mehrmals verlängerten Gesetzes erforderlich, wodurch nach unserer Auffassung dann die Basis des alten Genossenschaftsgesetzes wiederhergestellt ist.

Rheinland-Pfalz beantragt deshalb, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, das vorliegende Gesetz zu beseitigen. Ich würde bitten, eine länderweise Abstimmung darüber herbeizuführen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Ich bitte diejenigen Länder, die dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen wollen, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Enthaltung

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Der Antrag ist bei 25 Nein-Stimmen, 9 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Ich darf dann ohne weitere Abstimmung feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Beschluß des Deutschen Bundestages über den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

(A) Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 491/53)

Eine Berichterstattung dürfte sich erübrigen. — Einwendungen dagegen werden nicht erhoben. Wirtschafts- und Finanzausschuß empfehlen übereinstimmend Zustimmung. Da Abstimmung nicht beantragt ist, ist entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse beschlossen. Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem **Verordnungsentwurf** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes zuzustimmen.

Es folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Meistbegünstigungsabkommen vom 31. Oktober 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador (BR-Drucks. Nr. 518/53)

Auch hier besteht Einverständnis, daß von einer Berichterstattung abgesehen werden soll. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, von dem Recht nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen. Abstimmung ist nicht beantragt. Daher ist entsprechend der Empfehlung des Ausschusses beschlossen, zu dem **Gesetzbeschuß des Deutschen Bundestages einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

(B)

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 (BR-Drucks. Nr. 520/53)

AHRENS (Niedersachsen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat den **Gesetzentwurf**, gegen den der Bundesrat beim ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben hatte, in einigen Punkten geändert. Eine der wesentlichsten Änderung ist, daß nunmehr im einzelnen bestimmt wird, welche Rechtsverordnungen, die nach Art. 3 des **Gesetzentwurfs** zu erlassen sind, der Zustimmung des Bundesrats bedürfen und welche ohne Zustimmung des Bundesrats ergehen können.

Der Ausschuß für Verkehr und Post ist mit diesen Änderungen einverstanden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß nach den Erklärungen, die der Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr bei der Beratung des **Gesetzentwurfs** abgegeben hat, der Bundesminister für Verkehr auch vor Erlaß der Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, das Einvernehmen mit den beteiligten Ländern herbeiführen wird, soweit ihre Interessen unmittelbar berührt werden.

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß das **Gesetz** der Zustimmung des Bundesrats bedürfe. Er begründet dies wie folgt:

In den auf Grund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 zu erlassenden Rechtsverordnungen, die von den Ländern auszuführen sind, wird auch das **Verwaltungsverfahren** der Länder geregelt werden müssen. Die Ausführung der auf Grund der Ermächtigungen des Art. 3 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 zu erlassenden Rechtsverordnungen umfaßt notwendig und untrennbar auch die die Rechtsgrundlage der Verordnungen bildende Ermächtigung. Deshalb bedarf auch das **Gesetz** selbst der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. (C)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post tritt der Auffassung des Rechtsausschusses bei und empfiehlt, dem **Gesetzentwurf** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Widerspruch wird nicht erhoben. Abstimmung ist nicht beantragt. Ich stelle daher fest, daß der Bundesrat zunächst die **Ansicht** vertritt, daß das **Gesetz** seiner Zustimmung bedarf, und daß er beschließt, dem **Gesetzentwurf** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 504/53)

Auch hier erübrigt sich wohl eine Berichterstattung.

Der Voranschlag der Deutschen Bundespost ist dem Bundesrat gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Die späte Zuleitung an den Bundesrat hängt mit der erst Ende Juli 1953 erfolgten Verkündung des Postverwaltungsgesetzes zusammen. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat sich, wie aus seinem Schreiben hervorgeht, mit dem Voranschlag befaßt. Falls das Wort nicht gewünscht wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem **Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1953 Kenntnis** genommen hat. (D)

Ich rufe Punkt 24 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag vom 18. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay (BR-Drucks. Nr. 517/53)

Eine Berichterstattung wird auch hier nicht für erforderlich gehalten. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des obengenannten **Gesetzentwurfs** einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Es folgt Punkt 25 a) bis c) der Tagesordnung:

- a) **Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr vom 25. 1. 1952,**
- b) **Deutsch-Luxemburgisches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 25. 1. 1953 mit dem Zusatzprotokoll vom 4. November 1953,**

- (A) c) **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den kleinen Grenzverkehr** (BR-Drucks. Nr. 502/53 a—c)

Besondere Vorschläge zu diesem Abkommen liegen nicht vor. Eine Berichterstattung erübrigt sich. Danach hat der Bundesrat beschlossen, da kein Widerspruch erfolgt, den **Übereinkommen unter a) bis c) gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Ich rufe auf Punkt 26 a) und b) der Tagesordnung:

- a) **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein**
 b) **Entwurf einer Sechsen Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes** (BR-Drucks. Nr. 490/53 a u. b)

Auch hier kann wohl von einer Berichterstattung abgesehen werden. — Diese Entwürfe haben zwar verschiedene Rechtsgrundlagen, können aber zusammen beraten werden, weil sie dieselbe Materie betreffen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten als federführender Ausschuß und der Agrarausschuß empfehlen, den Entwürfen zuzustimmen. Außerdem empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, die aus der BR-Drucks. Nr. 490/1/53 a) und b) unter II ersichtliche Änderung vorzunehmen, über die noch abgestimmt werden müßte. —

- (B) Ich darf wohl annehmen, daß den Empfehlungen der Ausschüsse zugestimmt wird. Der Bundesrat beschließt demgemäß, den **Entwürfen mit der vorgeschlagenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Senfkleie und Senfschalen (BR-Drucks. Nr. 183/53)

Gleichzeitig rufe ich auf Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Honig (BR-Drucks. Nr. 472/53)

Dr. KANT (Hessen): Ich möchte für das Land Hessen eine **Erklärung** abgeben. Nur einige Sätze zur Begründung dafür, daß Hessen diesen beiden Punkten nicht zustimmen wird. Gegen den Erlaß beider Vorschriften bestehen grundsätzliche rechtliche und rechtspolitische Bedenken. Die Verordnungen — das ist unstrittig — sind nicht erforderlich, wie man vermuten könnte, um etwa Gesundheitsschäden zu verhüten; sie werden auch nur damit begründet, daß sie Irreführungen im Verkehr ausschließen sollen.

Die den Senf betreffenden Vorschriften verbieten, daß bei der Senfherstellung künftig Senfschalen und Senfkleie verwendet werden, obwohl nicht erwiesen ist, daß diese Stoffe gesundheitsschädlich oder minderwertig sind. Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, daß noch nicht einmal durch eine chemische Untersuchung ein Unterschied zwischen diesem Senf und einem anderen festgestellt werden kann. Der Verbraucher könnte

daher nur irreführt werden, wenn ihm der Senf unter falschen Angaben über die Zusammensetzung angeboten würde. Gegen eine solche Täuschung schützt aber schon das Lebensmittelgesetz. (C)

Das gleiche gilt im wesentlichen auch für die beabsichtigte Änderung der Honigverordnung. Sie enthält das Gebot, den Honig nach seiner Herkunft aus dem In- oder Ausland zu kennzeichnen. Dabei steht aber fest, daß für die Qualität des Honigs die Herkunft aus dem Ausland ohne jede Bedeutung ist. Es bestehen nur Unterschiede im Geschmack, wobei die Verbraucher teils den inländischen, teils den ausländischen Honig bevorzugen. Von einer Irreführung kann daher auch hier keine Rede sein.

Auch die Vorschrift, daß Honig nur in bestimmten Gewichtseinheiten abgegeben werden darf, ist nicht notwendig, um Täuschungen auszuschließen, solange keine falschen Angaben über das Gewicht gemacht werden.

Unter diesen Umständen halten wir beide Entwürfe für **überflüssig**; sie verfolgen tatsächlich **marktordnende oder wettbewerbsregelnde Zwecke**, und zwar lediglich im Interesse und auf Anregung einer ganz kleinen Gruppe.

Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken glauben wir aber auch, unter einem anderen Gesichtspunkt den Entwürfen die Zustimmung versagen zu sollen. Die Verordnungen sind an sich von äußerst geringer Bedeutung; sie scheinen uns aber doch symptomatisch für jene Art unnötiger **Reglementierung** zu sein, vor der sowohl der Herr Ministerpräsident Ehard in seiner Eigenschaft als Bundesratspräsident wie der jetzige Bundesratspräsident Ministerpräsident Dr. Zinn bei der Übernahme seines Amtes gewarnt hat. Diese Warnung — das wissen wir — hat bei der Bundesregierung, aber auch in der Öffentlichkeit ein starkes Echo gefunden. Wir meinen, der Bundesrat sollte gerade auf dem Gebiet der Rechtsverordnungen, auf dem ihm eine besondere Verantwortung zukommt, Ernst machen mit der Ablehnung jeder Regelung, bei der das äußerstenfalls zu erreichende Ergebnis in keinem Verhältnis zu der unvermeidlichen Behelligung des Staatsbürgers, dem Verwaltungsaufwand und dem aufgewandten Steuern steht. Ein solcher Fall liegt unserer Auffassung nach hier vor. (D)

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Es stehen sich gegenüber der Antrag des Landes Hessen, die beiden Vorlagen ganz abzulehnen, und der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 183/1/53, den Verordnungen mit den Empfehlungen und Änderungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses zuzustimmen. Ich lasse zunächst über den weitestgehenden Antrag abstimmen.

Dr. KANT (Hessen): Herr Präsident! Es handelt sich um keinen hessischen Antrag, sondern lediglich um eine Begründung für unsere ablehnende Haltung. Es müßte wohl über die Erteilung der Zustimmung abgestimmt werden, was für die Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung von Bedeutung sein kann.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Wenn das kein Antrag ist, dann muß ich jetzt also ordnungsmäßig über den Antrag der Ausschüsse abstimmen lassen.

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Ich stelle den Antrag, die gesamte Vorlage abzulehnen.

(A) Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Jetzt ist der Antrag formell gestellt. Ich bitte diejenigen, die dem **Antrag** des Landes Nordrhein-Westfalen auf **Ablehnung** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**.

Damit ist Punkt 27 der Tagesordnung erledigt, und ich kann auch über Punkt 28 der Tagesordnung abstimmen lassen. Wird auch hier der Antrag auf **Ablehnung** gestellt?

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen): Ich stelle den gleichen Antrag.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist wie zuvor mit 21 Stimmen angenommen. Der **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Honig** ist also ebenfalls **abgelehnt**.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (BR-Drucks. Nr. 408/53)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich beziehen auf die Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nrn. 408/53 und 408/2/53. Die Berichterstattung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Präsidiums, dem ich hierdurch Folge leiste; ich will mich aber auf das Wesentliche beschränken.

(B) Der Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — wie er Ihnen in BR-Drucks. Nr. 408/53 vom 22. Juli 1953 vorliegt — enthielt Bestimmungen über den Sitz der Prüfstelle und über den Kreis der Antragsberechtigten. Der Verordnungsentwurf war von der Bundesregierung so spät fertiggestellt worden, daß es unmöglich war, ihn dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorzulegen und ihn dort beraten zu lassen. Um eine Verabschiedung der Verordnung vor der Sommerpause in der letzten Plenarsitzung des Bundesrates am 31. Juli 1953 zu ermöglichen, haben sich die Länder damals ausnahmsweise mit einer Beratung im Umfrageverfahren einverstanden erklärt. Diese Umfrage hat ergeben, daß eine Einigung unter den Länderressorts innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht herbeigeführt werden konnte. Die Behandlung des Entwurfs mußte daher gemäß einem Antrag des Landes Baden-Württemberg von der Tagesordnung der Plenarsitzung am 31. Juli 1953 abgesetzt werden.

In der Zwischenzeit sind von fast allen Ländern, insbesondere von Rheinland-Pfalz, das auf die mit dem eigenen Landesgesetz über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften gemachten dreijährigen praktischen Erfahrungen zurückgreifen konnte, gegen die Regierungsvorlage Bedenken angemeldet und umfangreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht worden.

Zur Klärung der verschiedenen Auffassungen hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 8. 12. 1953 in Bonn einen Unterausschuß gebildet und diesen beauftragt, den

Regierungsentwurf an Hand der vorliegenden Anregungen und Änderungswünsche zu überprüfen. (C) Nach eingehender Beratung hat der zu Beginn eingesetzte Unterausschuß entsprechend den Empfehlungen der Länder im Einvernehmen mit den Vertretern der Bundesregierung einen neuen Entwurf ausgearbeitet, der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten selbst gebilligt worden ist und Ihnen nunmehr als BR-Drucks. Nr. 408/2/53 vom 9. 12. 1953 vorliegt.

Zu dem sachlichen Inhalt des Entwurfs ist zu bemerken, daß er im Gegensatz zu der Regierungsvorlage im einzelnen das **Verfahren vor der Bundesprüfstelle** regelt. Hierbei sind die Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens entsprechend den Besonderheiten dieses Prüfverfahrens eingebaut worden. Dadurch ist gewährleistet, daß die Bundesprüfstelle ihre praktische Tätigkeit aufnehmen und erforderlich werdende Verfahren durchführen kann.

Gegenüber der Regierungsvorlage enthält der Entwurf jetzt auch eine Bestimmung über die Stellvertretung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfstelle sowie eine Regelung darüber, daß für den Wechsel von Länder- und Gruppenbeisitzern durch den Vorsitzenden im voraus eine feste Reihenfolge für einen bestimmten Zeitraum festgelegt wird. Im einzelnen darf ich hierzu auf § 11 der Verordnung verweisen.

Im übrigen sind fast alle anderen Bestimmungen des Entwurfs von den Mitgliedern des Ausschusses einstimmig gebilligt worden. Ich darf daher — Ihr Einverständnis vorausgesetzt — von einer Einzelberichterstattung absehen und mich im folgenden darauf beschränken, Ihnen diejenigen Bestimmungen zu erläutern, über die unter Umständen noch Meinungsverschiedenheiten bestehen könnten. (D)

Zu § 2. Im Gegensatz zur Regierungsvorlage ist die **Antragsberechtigung** nach § 11 des Bundesgesetzes auf die obersten Jugendbehörden der Länder und auf den Bundesminister des Innern beschränkt worden. Die Einräumung einer Delegationsbefugnis auf die Länder, ihrerseits antragsberechtigte Stellen zu bestimmen, hat die überwiegende Mehrheit des Ausschusses im Hinblick auf die Fassung des § 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes aus verfassungsrechtlichen Gründen für nicht zulässig erachtet. Auf Art. 80 Abs. 1 GG darf ich in diesem Zusammenhang hinweisen.

Auch einer weiteren Anregung, die Antragsberechtigung auf die karitativen Spitzenverbände der freien Wohlfahrt sowie auf die dem deutschen Bundesjugendring angeschlossenen Verbände auszuweiten, vermochte der Ausschuß in seiner überwiegenden Mehrheit nicht zu folgen. Hiergegen wurden grundsätzliche und praktische Erwägungen geltend gemacht. Der Ausschuß war sich darüber klar, daß eine sehr aktive Mitarbeit dieser Verbände zur Wirksamkeit des Gesetzes mithilft, daß insbesondere ihre Initiative für die Antragstellung erhalten bleiben muß. Ihnen stehen dabei die Möglichkeiten offen: erstens regional initiativ bei den Landesregierungen vorstellig zu werden oder zweitens über ihre Spitzenorganisation unmittelbar bei dem Bundesinnenministerium ihren Einfluß geltend zu machen. Man war der Auffassung, daß eine Grenzziehung über die Antragsberechtigung so, wie vorgesehen, erfolgen muß, weil nicht abzusehen sei, wie in Zukunft unter Umständen

- (A) allenthalben neue Verbände und Organisationen entstehen könnten, die dann auch künftig für sich das Recht der Antragstellung in Anspruch nehmen könnten.

Der Ausschuß war der Meinung, daß mit dieser Regelung auch den praktischen Bedürfnissen der Verbände ausgiebig Rechnung getragen sei. Er empfiehlt Ihnen daher, die in § 2 vorgesehene Regelung anzunehmen.

Zu § 1. Über den Sitz der Bundesprüfstelle konnte im Ausschuß nach längerer Erörterung eine Einigung nicht erzielt werden. Der in der Regierungsvorlage enthaltene Vorschlag, Düsseldorf zum Sitz der Bundesprüfstelle zu bestimmen, ist durch einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bundesprüfstelle in Bonn bzw. am jeweiligen Sitz der Bundesregierung einzurichten, im Ausschuß nicht mehr erörtert worden. Neben Nordrhein-Westfalen hat auch das Land Baden-Württemberg einen Antrag gestellt, den Sitz der Bundesprüfstelle nach Stuttgart zu verlegen. Beide Anträge liegen Ihnen zur Abstimmung vor.

Zusammenfassend darf ich namens des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten dem Hohen Hause empfehlen, dem aufgrund der Änderungsvorschläge neu gefaßten Entwurf der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen und zu § 1 dieses Entwurfs über den Sitz der Bundesprüfstelle einen Beschluß zu fassen, ohne daß hierzu eine bestimmte Empfehlung des Ausschusses vorliegt.

Darf ich nun namens des Landes Rheinland-Pfalz noch eine kurze Erklärung abgeben?

- (B) Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Bitte, Herr Minister!

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Das Land Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß aufgrund der Erfahrungen, die es seit 3 Jahren mit seinem Gesetz gemacht hat, auch von diesem neuen Gesetz und den ergänzenden Verordnungen positive und günstige Wirkungen auf breiter Basis zu erwarten sind. Gleichzeitig ist es aber der Auffassung, daß mit diesen repressiven Maßnahmen allein der Sache selbst und den Zielen, denen das Gesetz dient, nicht unbedingt geholfen ist. Es ist der Auffassung, daß es nunmehr Sache aller privaten und amtlichen Faktoren sein wird, der wissensdurstigen und lesehungrigen Jugend in breitem Umfang das erforderliche Lesegut zur Verfügung zu stellen, das die Jugend in ihrem Reifeprozess benötigt. Dieses Gesetz allein würde staatspolitisch ein Torso bleiben, wenn es nicht in der nunmehr einsetzenden erforderlichen Breitenarbeit zur Förderung insbesondere der Jugend seine Ergänzung findet.

FARNY (Baden-Württemberg): Das Land Baden-Württemberg hat Ihnen mit BR-Drucks. Nr. 408/3/53 den Antrag zugeleitet, dem § 1 folgende Fassung zu geben:

Die Bundesprüfstelle hat ihren Sitz in Stuttgart.

Wir begründen unseren Antrag damit, daß Stuttgart die Zentrale des Verlagswesens und des Buchhandels in der Bundesrepublik ist. So haben von 43 Mitgliedern der „Arbeitsgemeinschaft der Jugendbuchverleger“ 17 ihren Sitz in Baden-Württemberg (davon 10 in Stuttgart), 9 in Bayern, 8 in Nordrhein-Westfalen, 4 in Berlin und 1 in Hessen. Diese Tatsachen sollten bei der Bestimmung

des Sitzes der Bundesprüfstelle nicht übersehen werden. Die Verwaltungsgerichte in Stuttgart sind in der Lage, den bei ihnen aus der Einrichtung der Bundesprüfstelle erwachsenden vermehrten Geschäftsanteil zu bewältigen.

Dr. WEBER (Hamburg): Ich ziehe den Antrag zu Punkt 29 der Tagesordnung zurück und erkläre ihn nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters für erledigt.

Präsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Der Antrag BR-Drucks. Nr. 408/5/53 von Hamburg wird zurückgezogen.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften liegt Ihnen vor. Dazu haben Sie auf BR-Drucks. Nr. 408/4/53 einen Änderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Zunächst ist in diesem Antrag der Sitz der Bundesprüfstelle behandelt. Nachdem ursprünglich der Entwurf der Regierungsvorlage als Sitz der Bundesprüfstelle Düsseldorf bestimmt hatte, waren von verschiedenen Ländern im Laufe der Beratungen Änderungsvorschläge bezüglich des Sitzes dieser Stelle in Vorschlag gebracht worden. Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrats und insbesondere auch in dem ad hoc gebildeten Unterausschuß zur Neufassung der Verordnung standen neben Düsseldorf dann Stuttgart, Frankfurt, Berlin und Hannover zur Debatte. Weder der Unterausschuß noch der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates konnten sich der Tatsache verschließen, daß für jede der vorgeschlagenen Landeshauptstädte gewichtige Gründe angeführt werden könnten. Beide Ausschüsse haben daher die Entscheidung über diese Frage mit Recht dem Plenum des Bundesrates überlassen.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist unter Berücksichtigung der früheren diesbezüglichen Regelung im Deutschen Reich, aber auch im Hinblick auf die Entwicklung, die das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften insbesondere während der Beratungen des Vermittlungsausschusses genommen hat, zu der Auffassung gelangt, daß es der nunmehr als einziger übriggebliebenen erstinstanzlichen Bundesprüfstelle wohl zukommt, am Sitz der Bundesregierung errichtet zu werden; führt doch diese Lösung die Entwicklung im früheren Deutschen Reich, bei der Berlin immer der Sitz der Prüfstelle für das ganze deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern war, gradlinig fort. Darüber hinaus unterstreicht sie aber auch die Bedeutung der der Bundesprüfstelle zugewiesenen Aufgaben.

Der Abänderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 4 des Verordnungsentwurfes wird nicht weiter verfolgt.

Was den Abänderungsantrag zu § 12 betrifft, so bestehen die Bedenken der Landesregierung gegen den derzeitigen Text der Fassung insoweit, als nach den einschlägigen Bestimmungen des Reisekostenrechts, insbesondere des § 15 des Reisekostengesetzes, die in § 12 zu regelnden Fragen nicht dem Bundesinnen-, sondern dem Bundesfinanzminister zustehen. Diese Regelung kann aber durch Rechtsverordnung nicht abgeändert werden. Es entspricht außerdem auch wohl der Zweckmäßigkeit, die in § 12 bezeichneten Materien durch den Bundesfinanzminister regeln zu lassen.

- (A) Im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich Sie daher, die beiden Änderungsanträge anzunehmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Wir kommen zunächst zur Abstimmung über § 1: Sitz der Bundesprüfstelle. Vorgeschlagen sind als Sitz in der soeben begründeten BR-Drucks. Nr. 408/4/53 der Sitz der Bundesregierung und vom Land Baden-Württemberg laut BR-Drucks. Nr. 408/3/53 Stuttgart. Da Stuttgart wohl weiter von unserem heutigen Tagungsort entfernt ist als der Sitz der Bundesregierung, würde ich vorschlagen, daß wir zunächst über den Antrag, Stuttgart zu wählen, abstimmen.

(Heiterkeit.)

Wer für diesen Antrag stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — 14 Stimmen! Der Antrag ist abgelehnt.

Dann bitte ich diejenigen Ländervertreter, die dem Antrag zustimmen wollen, Bonn zu bestimmen, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Der Antrag ist mit 21 Stimmen angenommen.

Es ist noch abzustimmen über den Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 408/1, sofern er aufrechterhalten wird.

(Arnold: Über § 12!)

— Zunächst über den Antrag Bayerns zu § 4 Abs. 1 Ziff. 3. Ich würde zweckmäßigerweise in der Reihenfolge der Paragraphen abstimmen lassen.

(Zuruf: Bayern stellt keinen Antrag!)

— Der Antrag ist überholt; also ist BR-Drucks. Nr. 408/1 erledigt.

- (B) Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, § 12 zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, ein Handzeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Im übrigen darf ich feststellen, daß maßgebend der Wortlaut ist, wie er vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten erarbeitet wurde. Zu diesem Wortlaut sind die Anträge gestellt worden.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der vorgeschlagenen Fassung mit der Bestimmung des Sitzes in § 1 „am Sitz der Bundesregierung“ und mit der Streichung des § 12 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es folgt nunmehr Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken (BR-Drucks. Nr. 507/53)

Auf eine Berichterstattung wird wohl verzichtet. Es liegt ein Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 507/1/53 vor, der wohl nicht begründet zu werden braucht.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Es handelt sich nur um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER**: Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Abstimmung wird nicht gewünscht. Ich stelle daher fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2

in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit der Maßgabe der angenommenen Änderung zugestimmt hat. (C)

Ich rufe Punkt 31 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 514/53)

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, deren Stellungnahme im Umfrageverfahren ermittelt wurde, haben gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben. Demnach beschließt der Bundesrat, gegen den Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung nebst Memorandum, Text des Abkommens und des Schlußprotokolls in italienischer und deutscher Sprache keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) (BR-Drucks. Nr. 512/53)

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier. — Sie sind einverstanden. Der Bundesrat beschließt, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG mit der aus BR-Drucks. Nr. 512/1/53 ersichtlichen Änderung zuzustimmen. (D)

Ich rufe Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Wahl des Sekretärs des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Kulturausschusses

Die Stelle des Sekretärs des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Kulturfragen ist durch die mit Wirkung vom 16. 10. 1953 erfolgte Versetzung des Ministerialrats Dr. Heim in das Bundesministerium des Innern frei geworden. Die Vertretungen der Länder sind zur Vorlage von Bewerbungen aufgefordert worden. Aus der Reihe der eingegangenen Bewerbungen wird seitens des Präsidiums des Bundesrates Herr Oberregierungsrat Müller vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Vorschlag gebracht.

Ich frage, ob hiergegen Einwendungen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall, so daß ich Ihre Zustimmung zur Bestellung des Herrn Oberregierungsrat Müller zum Sekretär dieser beiden Ausschüsse feststellen darf.

Schließlich kommen wir zu Punkt 35 der Tagesordnung:

Benennung eines Nachfolgers für Senator a. D. Prof. Dr. Schiller (Hamburg) als Stellvertreter im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (BR-Drucks. Nr. 525/53)

Der Bundesrat hat in seiner 116. Sitzung am 27. 11. 1953 5 Mitglieder und deren Stellvertreter

(A) für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost vorgeschlagen. Dabei ist als Stellvertreter für Ministerialdirektor Sureth (Schleswig-Holstein) der inzwischen ausgeschiedene Senator Prof. Dr. Schiller (Hamburg) benannt worden.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat nunmehr beantragt, Senator Ernst Plate als Nachfolger vorzuschlagen. Der Antrag liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 525/53 vor. Wenn kein Widerspruch erfolgt, ist so beschlossen. Ich stelle daher fest, daß gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes anstelle des Herrn Prof. Dr. Schiller Senator Ernst Plate für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost vorgeschlagen wird.

Ich darf noch bekanntgeben, daß mir in der Zwischenzeit mitgeteilt wurde, daß die Bundesre-

gierung der Entschließung des Bundesrats in der Frage der Weihnachtsgratifikation in ihrer heutigen Sitzung zugestimmt hat. (C)

Als Termin für die nächste Sitzung ist vorläufig der 22. Januar 1954 in Aussicht genommen.

Ich darf nun die heutige Sitzung schließen und ihnen allen, meine sehr verehrten Damen und Herren, gesegnete Weihnachten und ein glückliches neues Jahr sowie ein Wiedersehen in voller Gesundheit im nächsten Jahr wünschen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 14.50 Uhr).

Berichtigung

(B) Im Sitzungsbericht über die 116. Sitzung am 27. 11. 1953 müssen auf Seite 434 B in der 4. Zeile von unten die Worte „gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG“ gestrichen werden. (D)

Auf Seite 446 D muß es „Dr. Danckwerts“ statt „von Kessel“ heißen.

Auf Seite 449 D 4. und 9. Zeile von unten lautet die BR-Drucks. Nr. richtig „501/53“ statt „501/1/53“.